

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 30. September 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

1. Lieferung

#### Inhalt

#### 60 Finanzverwaltung im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden

	Seite		Seite
<b>600 Finanzverwaltung</b>		<b>603 Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern</b>	
600-1 Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) v. 6. 9. 1950 .....	4	603-1 Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden v. 10. 8. 1925 (Nur mit Überschrift aufgenommen) .....	48
Anhang Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (1. DAFVG) v. 23. 11. 1950 .....	10	603-1-1 Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung v. 25. 10. 1930 (Nur mit Überschrift aufgenommen) .....	48
600-2 Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland v. 30. 6. 1959 .....	13	603-2 Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse v. 17. 7. 1930 (Nur mit Überschrift aufgenommen) .....	48
600-2-1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (DVStEGS) v. 3. 7. 1959 (Nur mit Überschrift aufgenommen) .....	34	603-3 Erstes Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) v. 28. 4. 1955 .....	49
600-2-2 Verordnung über Vergütung und Nacherhebung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Steuern auf Lieferungen und sonstige Leistungen im Saarland (VergVOS) v. 1. 7. 1959 (Nur mit Überschrift aufgenommen) .....	34	603-3-1 Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. 2. 1955 .....	55
600-2-3 Verordnung zur Festsetzung der Grenzzahl der Obstabfindungsbrennereien im Bezirk der Oberfinanzdirektion Saarbrücken v. 13. 2. 1962 .....	35	603-3-2 Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 3. 7. 1956 .....	58
600-2-4 Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Kontingentwaren aus Frankreich in das Saarland (KtgWV) v. 8. 8. 1963 .....	35	603-4 Zweites Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) v. 21. 8. 1951 .....	59
600-3 Gesetz über die Finanzstatistik v. 8. 6. 1960	38	603-4-1 Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes v. 24. 11. 1952	62
<b>601 Steuerverwaltung</b>		603-5 Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) v. 4. 1. 1952 .....	63
601-1 Zweites Gesetz über die Finanzverwaltung v. 15. 5. 1952 .....	42	603-6 Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) v. 27. 4. 1955 ..	70
601-2 Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer v. 22. 12. 1960 .....	43	603-7 Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) v. 30. 6. 1959 ..	71
<b>602 Zollverwaltung</b>		<b>604 Finanzausgleich zwischen den Ländern</b>	
602-1 Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein v. 8. 8. 1951	46	604-1 Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) v. 29. 3. 1952 .....	76
		604-2 Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961) v. 23. 6. 1961	77
		604-2-1 Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1959 v. 9. 6. 1959 .....	80

### **Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung**

1. Zur Vervollständigung der Rechtsdarstellung des Sachgebietes 60 Finanzverwaltung im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden war die Berücksichtigung von Rechtsvorschriften erforderlich, die nur in Nebenverkündungsblättern veröffentlicht wurden. Diese Nebenverkündungsblätter unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. 7. 1958 114-2 nicht der Bereinigung. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausschlußwirkung wird daher nicht auf die betreffenden Nebenverkündungsblätter ausgedehnt.
2. Ist in einer Vorschrift eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.

## **6 Finanzwesen\***

### **600 Finanzverwaltung**

---

\* Finanzwesen: Finanzwesen der Bundesrepublik Deutschland siehe Artikel 105 bis 115 des Grundgesetzes Gl.-Nr. 100-1

## Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) \*

Vom 6. September 1950

Bundesgesetzbl. I S. 448, verk. am 8. 9. 1950

### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Bundesfinanzbehörden

(1) Bundesfinanzbehörden sind:

1. als Mittelbehörden: die Oberfinanzdirektionen;
2. als örtliche Behörden: die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen (Zollämter, Bezirkszollkommissare, Zollaufsichtsstellen) und die Zollfahndungsstellen. Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen gelten als Finanzämter im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Die oberste Leitung der Bundesfinanzbehörden hat der Bundesminister der Finanzen.

##### § 2

#### Landesfinanzbehörden

(1) Landesfinanzbehörden sind:

1. als Mittelbehörden: die Oberfinanzdirektionen;
2. als örtliche Behörden: die Finanzämter einschließlich ihrer Hilfsstellen.

(2) Die oberste Leitung der Landesfinanzbehörden hat die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde.

### ABSCHNITT II

#### Oberfinanzdirektionen

##### § 3

#### Aufgaben der Oberfinanzdirektionen

Die Oberfinanzdirektion hat die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes und des Landes für ihren Bezirk. Sie überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung aller nachgeordneten Dienststellen.

##### § 4

#### Bezirk und Sitz der Oberfinanzdirektionen

Die Bezirke der Oberfinanzdirektionen (Oberfinanzbezirke) sind so zu bilden, daß sie sich tunlichst mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken. Die Ober-

finanzbezirke und den Sitz der Oberfinanzdirektionen bestimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde. Wenn eine Einigung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde nicht erzielt werden kann, entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

##### § 5

#### Stellung des Oberfinanzpräsidenten

(1) Die Oberfinanzdirektion (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 1) wird durch den Oberfinanzpräsidenten geleitet.

(2) Der Oberfinanzpräsident ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter. Er wird auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde durch den Bundespräsidenten und die zuständige Stelle des Landes im gegenseitigen Einvernehmen ernannt und entlassen.

(3) Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten richten sich nach den Vorschriften des Landes, zu dem der Oberfinanzbezirk gehört.

##### § 6

#### Aufgaben der Abteilungen der Oberfinanzdirektion

(1) Die Oberfinanzdirektion besteht aus einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, einer Bundesvermögens- und Bauabteilung und einer Besitz- und Verkehrsteuerabteilung.

(2) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung leitet die Durchführung aller Aufgaben, für deren Erledigung örtlich die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen (§§ 12 u. ff.; § 19) zuständig sind. Die Bundesvermögens- und Bauabteilung verwaltet Bundesvermögen und erledigt Bauaufgaben des Bundes im Oberfinanzbezirk. Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung aller Aufgaben, für deren Erledigung örtlich die Finanzämter (§§ 20 u. ff.) zuständig sind.

(3) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögens- und Bauabteilung werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt.

(4) Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen kann das Land der Bundesvermögens- und Bauabteilung die Verwaltung von Landesvermögen und die Erledigung von Bauaufgaben des Landes übertragen. Das Land kann bei der Oberfinanzdirektion eine Landesvermögens- und Bau-

Überschrift: In Berlin gilt dieses Gesetz bis auf weiteres nicht mit Ausnahme der §§ 23 bis 33 u. des § 39. Diese §§ sind aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Überleitungsg mit der dort enthaltenen Maßgabe gem. Art. I Abs. 3 u. Art. III Abs. 1 G v. 12. 6. 1952 GVBl. Berlin S. 393 in Berlin anzuwenden mit Wirkung v. 27. 6. 1952

abteilung einrichten, welche Landesvermögen verwaltet und Bauaufgaben des Landes erledigt und mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen ist. Auf Antrag der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde soll der Bund einer solchen Landesvermögens- und Bauabteilung die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes übertragen, wenn eine solche Regelung im Interesse des Landes geboten ist und überwiegende Interessen des Bundes nicht entgegenstehen. Soweit die Bundesvermögens- und Bauabteilung Landesvermögen verwaltet oder Bauaufgaben des Landes zu erledigen hat, hat sie die Weisungen der zuständigen Obersten Landesbehörde zu befolgen. Soweit die Landesvermögens- und Bauabteilung Bauaufgaben des Bundes zu erledigen hat, hat sie die Weisungen des Bundesministers der Finanzen zu befolgen.

(5) Die örtlichen Aufgaben der Bundesbauverwaltung werden durch Landesbehörden wahrgenommen, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde bestimmt; die örtlichen Aufgaben der Bundesvermögensverwaltung können einer Landesbehörde übertragen werden, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde bestimmt. Die Landesbehörden haben die Weisungen des Bundesministers der Finanzen und der zuständigen Oberfinanzdirektion zu befolgen.

(6) Soweit Landesaufgaben durch den Bund oder Bundesaufgaben durch das Land wahrgenommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

## § 7

### Besondere Aufgaben der Abteilungen

Zu den Aufgaben der Abteilungen der Oberfinanzdirektion (§ 6) gehören auch die Organisation, der Haushalt und die Personalangelegenheiten der Abteilung und der nachgeordneten Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs. Diese Aufgaben sind für die Bundesabteilungen in einer der Bundesabteilungen, für die Landesabteilungen in einer der Landesabteilungen zusammenzufassen.

## § 8

### Vertretung des Oberfinanzpräsidenten

(1) Für den Fall einer längeren Abwesenheit oder Behinderung des Oberfinanzpräsidenten können der Bundesminister der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen einen ständigen Vertreter des Oberfinanzpräsidenten bestellen. Das gleiche gilt, wenn die Stelle des Oberfinanzpräsidenten nicht besetzt ist.

(2) Solange ein ständiger Vertreter des Oberfinanzpräsidenten nicht bestellt ist, wird der Oberfinanzpräsident in Angelegenheiten, die nur eine Abteilung betreffen, durch den Leiter der Abteilung, in allen anderen Angelegenheiten durch den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten.

## § 9\*

### Verwaltung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer

(1) Die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer werden durch die Oberfinanzdirektionen verwaltet, und zwar durch Verwaltungsangehörige des Bundes, die der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung zugeteilt sind und dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar unterstehen.

(2) Die Oberfinanzdirektionen können bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer die Hilfe der Finanzämter in Anspruch nehmen.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere für die Zuständigkeit und das Verfahren, gelten entsprechend.

## § 10

### Oberfinanzkassen

(1) Bei der Oberfinanzdirektion besteht eine Oberfinanzkasse, welche die Kassenverwaltung für die Oberfinanzdirektion besorgt. Sie untersteht dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar.

(2) Der Leiter der Oberfinanzkasse ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter; er wird durch den Oberfinanzpräsidenten auf gemeinsame Weisung des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde bestellt.

(3) Bei jeder Oberfinanzkasse wird je eine Abteilung für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung eingerichtet. Die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen.

(4) Die Kassenverwaltung für die Bundesvermögens- und Bauabteilung besorgen die rechnungslegenden Kassen nach besonderen Bestimmungen.

## § 11

### Kosten der Oberfinanzdirektion

Die Kosten der Oberfinanzdirektionen werden vom Bund getragen, soweit sie auf die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, auf die Bundesvermögens- und Bauabteilung und auf die Verwaltungsangehörigen des Bundes bei der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und bei der Oberfinanzkasse entfallen. Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten und des Leiters der Oberfinanzkasse werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen. Die übrigen Kosten der Oberfinanzdirektionen trägt das Land.

§ 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 i. d. F. d. Art. I § 2 Nr. 1 G v. 21. 8. 1951 I 774; Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 G v. 27. 4. 1955 I 189, gem. § 11 anzuwendend erstmals für d. Rj. 1955; Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1

§ 9 Abs. 3: AO 610-1

## ABSCHNITT III

## Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen

## § 12

**Bezirk und Sitz der Hauptzollämter**

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter.

## § 13\*

**Aufgaben der Hauptzollämter**

(1) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2) für die Verwaltung der Zölle, der Verbrauchsteuern einschließlich der den Ländern zufließenden Biersteuer, für den Zollgrenzdienst, für die Überwachung der Ausfuhr und der Einfuhr von Zahlungsmitteln und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Umfang der Geschäfte der Hauptzollämter und kann Hauptzollämter und deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

(2)

## § 14

**Leitung der Hauptzollämter**

(1) Die Hauptzollämter und ihre Hilfsstellen werden durch Vorsteher geleitet, denen die erforderlichen Beamten beigegeben sind. Mit der Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit der Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

(2) Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihrem Bezirk nach dem Gesetz verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirk wichtig ist, sorgfältig zu erkunden, die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.

## § 15\*

**Beistandspflicht der Ortsbehörden**

(1) Die Gemeindebehörden, die Ortspolizeibehörden und die sonstigen Ortsbehörden haben den Hauptzollämtern auch neben der in § 188 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt. Jedoch sind Haft- und Transportkosten für Personen, die von Amtsträgern der Bundeszollverwaltung wegen Steuerergehen und wegen Zuwiderhandlungen gegen Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen vorläufig festgenommen worden sind, zu erstatten.

§ 13 Abs. 2 i. d. F. d. Art. I § 2 Nr. 2 G v. 21. 8. 1951 I 774; Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 G v. 27. 4. 1955 I 189, gem. § 11 anzuwenden erstmals für d. Rj. 1955; Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1

§ 15 Abs. 1: AO 610-1

§ 15 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Abs. 3 G v. 27. 4. 1955 I 189, gem. § 11 anzuwenden erstmals für d. Rj. 1955; Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1

## § 16\*

**Übertragung von Verwaltungsgeschäften an Gemeindebehörden**

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung der Landesregierung aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter einzelne Arten von Geschäften, insbesondere die Erhebung, die Beitreibung, die Zustellung oder die Bearbeitung von Stundungsangelegenheiten, sei es allgemein, sei es für eine Abgabe oder für mehrere Abgaben, an Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen und die Übertragung, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, zurücknehmen.

(2)

## § 17

**Verhältnis zwischen Hauptzollamt und mitwirkenden anderen Behörden**

(1) Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden einzelne Arten von Geschäften der Hauptzollämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Bundesfinanzbehörden zu folgen.

(2) Die Hauptzollämter sind berechtigt, die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder anderen Behörden, soweit sie sich auf die wahrgenommenen Verwaltungsgeschäfte bezieht, nachzuprüfen.

## § 18\*

**Anwendung der Reichsabgabenordnung durch mitwirkende andere Behörden**

Soweit Bundessteuern auf Grund einer Übertragung von Verwaltungsgeschäften nach § 16 von Gemeindebehörden oder von anderen Behörden verwaltet werden, sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann jedoch zulassen, daß auf die Beitreibung die Vorschriften anzuwenden sind, die für die der Gemeinde zufließenden Steuern gelten.

## § 18a\*

**Sondervorschriften für den Freihafen Hamburg**

(1) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen dem Freihafenamt Hamburg aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der besonderen Verbote und Beschränkungen zu überwachen, denen Personen, Waren, Grundstücke, Räume und Wasserflächen nach den Zoll- und Verbrauchsteuerbestimmungen in einem Freihafen unterliegen. Der Zollgrenzdienst und die Steueraufsicht über die zoll- oder steuerbegünstigte Lagerung und Veredelung von Waren dürfen nicht übertragen werden.

(2) Soweit das Freihafenamt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, hat es die Stellung eines Hauptzollamts; es hat insoweit den Weisungen des Bundesministers der Finanzen und der Oberfinanzdirektion Hamburg zu folgen. Diese Be-

§ 16 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 G v. 27. 4. 1955 I 189, gem. § 11 anzuwenden erstmals für d. Rj. 1955; Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1

§ 18: AO 610-1

§ 18a: Eingef. durch Art. 1 G v. 23. 4. 1963 I 197

hörden sind berechtigt, die Tätigkeit des Freihafenamts auf dem übertragenen Aufgabengebiet zu prüfen. Erzwingungsgelder, Sicherungsgelder und Geldstrafen fallen dem Bund zu.

(3) Der Leiter des Freihafenamts wird vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt, wenn dem Freihafenamt Aufgaben nach Absatz 1 übertragen sind.

(4) § 18 Satz 1 gilt sinngemäß.

#### § 19\*

##### Zollfahndungsstellen

(1) Die Zollfahndungsstellen wirken bei der Erforschung und bei der Verfolgung von Steuervergehen mit und erledigen die ihnen sonst übertragenen Aufgaben. Ihre Beamten haben die Befugnisse, die den Beamten der Hauptzollämter für die Steueraufsicht und im Strafverfahren zustehen. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinn von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und von § 163 der Strafprozeßordnung.

(2) Für die Bestimmung des Bezirks und des Sitzes der Zollfahndungsstellen gilt § 12 entsprechend.

#### ABSCHNITT IV Finanzämter

#### § 20

##### Bezirk und Sitz der Finanzämter

Die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.

#### § 21

##### Aufgaben der Finanzämter

(1) Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) für die Verwaltung der den Ländern ganz oder zum Teil zufließenden Besitz- oder Verkehrssteuern und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde bestimmt den Umfang der Geschäfte der Finanzämter, soweit dieser nicht auf Bundesgesetz beruht, und kann dabei Finanzämter auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

#### § 22\*

##### Leitung der Finanzämter. Mitwirkung anderer Behörden

Die §§ 14 bis 18 gelten für die Finanzämter entsprechend. Die Beamten des Steuerfahndungsdienstes haben die Ermittlungsbefugnisse, die den Beamten der Finanzämter zustehen. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinn von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und von § 163 der Strafprozeßordnung.

§ 19 Abs. 1: I. d. F. d. § 48 Abs. 3 G v. 28. 4. 1961 I 481, 493, gem. § 52 Abs. 1 anzuwenden mit Wirkung vom 1. 9. 1961

§ 19 Abs. 1: GVG 300-2; StPO 312-2

§ 22: GVG 300-2; StPO 312-2

#### ABSCHNITT V\* Steuerausschüsse

#### § 23

##### Bildung von Steuerausschüssen

(1) Für den Bezirk der Finanzämter, die Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen verwalten, sind je nach den örtlichen Bedürfnissen ein Steuerausschuß oder mehrere Steuerausschüsse zu bilden.

(2) Für die Bildung der Steuerausschüsse und deren Tätigkeit gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 33. Die Geschäftsführung der Steuerausschüsse liegt beim Vorsteher des Finanzamts.

#### § 24\*

##### Zuständigkeit der Steuerausschüsse

(1) Der Steuerausschuß hat das Recht, jederzeit beratend mitzuwirken:

1. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 214, 215 und 220 Ziff. 2 der Reichs-abgabenordnung,
2. bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer,
3. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, der Vermögensteuer und, soweit es sich um Fragen der Schätzung handelt, der Umsatzsteuer; ausgenommen sind diejenigen Steuern, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden.

(2) Das Finanzamt muß den Steuerausschuß in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung (zum Beispiel bei der Festsetzung von Durchschnittssätzen) hören.

(3) Auf Antrag entscheidet der Steuerausschuß auf Grund mündlicher Verhandlung über die Einsprüche, die sich gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerfeststellungen oder Steuerfestsetzungen richten. Er kann den Steuerpflichtigen um Auskünfte oder weitere Nachweisungen er-suchen.

#### § 25\*

##### Zusammensetzung des Steuerausschusses

(1) Der Steuerausschuß besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem gewählten Gemeindevertreter für jede Gemeinde des Finanzamtsbezirks und
3. mindestens zwei, höchstens vier anderen gewählten Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Steuerausschusses ist der Vorsteher des Finanzamts oder ein mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragter Beamter.

Überschrift vor § 23: Eingef. durch Art. 20 Nr. 1 Buchst. a G v. 13. 7. 1961 I 981, 998, gem. Buchst. b bisherige Abschnitte V u. VI jetzt Abschnitte VI u. VII

§ 23 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 20 Nr. 2 Buchst. a G v. 13. 7. 1961 I 981, 998

§ 23 Abs. 2 Satz 2: Angef. durch Art. 20 Nr. 2 Buchst. b G v. 13. 7. 1961 I 981, 998

§ 24 Abs. 1: AO 610-1

§ 24 Abs. 1 Nr. 1: AO 610-1

§ 24 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 20 Nr. 3 Buchst. a G v. 13. 7. 1961 I 981, 998

§ 24 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 20 Nr. 3 Buchst. b G v. 13. 7. 1961 I 981, 998

§ 25 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 20 Nr. 4 G v. 13. 7. 1961 I 981, 998

## § 26\*

**Gewählte Gemeindevertreter**

(1) Die gewählten Gemeindevertreter (§ 25 Abs. 1 Ziff. 2) werden durch die Vertretung der Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Bezirk des Finanzamts liegen, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Amt erlischt, wenn der Gemeindevertreter entweder seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert oder aus dem Dienstverhältnis bei der Gemeinde ausscheidet.

(2) Die gewählten Gemeindevertreter wirken nur insoweit mit, als es sich

1. um Steuerpflichtige handelt, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz (Sitz, dauernden Aufenthalt) oder eine Betriebstätte haben, oder
2. um Vermögensgegenstände handelt, die im Gemeindebezirk gelegen sind.

## § 27

**Andere gewählte Mitglieder**

(1) Die anderen gewählten Mitglieder des Steuerausschusses (§ 25 Abs. 1 Ziff. 3) werden durch die Organe der Selbstverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung oder, wenn ein Ausschuss für mehrere Gemeinden zuständig ist, durch die Vertretung des Selbstverwaltungskörpers, dem die beteiligten Gemeinden angehören. Ein Mitglied kann in mehrere Ausschüsse gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

(2) Als andere gewählte Mitglieder wählbar sind nur Personen, die

1. mindestens 35 Jahre alt sind,
2. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. im Bezirk des Finanzamts (wenn eine Gemeinde zu den Bezirken mehrerer Finanzämter gehört: in der Gemeinde) wohnen und
4. mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind.

(3) Der Vorsteher des Finanzamts kann der Gemeindevertretung geeignete Personen für die Wahl namhaft machen. Er hat dabei die Vorschläge der Berufsvertretungen (zum Beispiel Gewerkschaften, Bauernverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretungen der freien Berufe) zu berücksichtigen.

## § 28

**Ernennung der Mitglieder**

Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernennt der Oberfinanzpräsident die Ausschußmitglieder.

§ 26 Abs. 1 Satz 2: Angef. durch Art. 20 Nr. 5 G v. 13. 7. 1961 I 981, 998

## § 29

**Einspruchsentscheidungen ohne Mitwirkung der Steuerausschüsse**

Verweigert ein Steuerausschuß die Erledigung seiner Geschäfte, so entscheidet das Finanzamt an Stelle des Steuerausschusses über Einsprüche.

## § 30\*

**Entschädigung der Steuerausschußmitglieder**

Das Amt eines Steuerausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Das Steuerausschußmitglied erhält eine Entschädigung nach §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten; § 12 gilt entsprechend. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Finanzgericht zuständig, zu dessen Bezirk das Finanzamt gehört, bei dem der Steuerausschuß gebildet ist.

## § 31

**Verpflichtung der Steuerausschußmitglieder**

(1) Die Steuerausschußmitglieder und ihre Stellvertreter sind bei Eintritt in ihre Tätigkeit zu verpflichten und haben dem Vorsteher des Finanzamts durch Handschlag zu geloben:

Ich will mein Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, keine Sonderinteressen verfolgen und das Steuergeheimnis wahren.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 32\*

**Verfahren des Steuerausschusses**

(1) Der Steuerausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei gewählte Mitglieder anwesend sind. Der Vorsteher des Finanzamts kann Steuerausschußmitglieder, die ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, von der Teilnahme an weiteren Sitzungen ausschließen.

(2) Der Vorsteher des Finanzamts leitet die Verhandlungen des Steuerausschusses. Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsteher stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

## § 33

**Beteiligung von Behörden an den Steuerausschußverhandlungen**

Die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde und die Oberfinanzdirektionen sind

§ 30: I. d. F. d. Art. X § 13 G v. 26. 7. 1957 I 861, 934, gem. Art. XI § 10 anzuwenden ab 1. 10. 1957; „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten“ Art. VI G v. 26. 7. 1957 I 861, 900 mit der neuen Überschrift: „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ gem. Art. 2 Nr. 1 u. Art. 3 § 4 G v. 21. 9. 1963 I 745 neugefaßt am 26. 9. 1963, es ersetzt in dieser Fassung 366-1; gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 G v. 21. 9. 1963 I 745 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1963

§ 32 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 20 Nr. 6 G v. 13. 7. 1961 I 981, 998



befugt, sich jederzeit über den Stand der Steuer-  
ausschlußverhandlungen zu unterrichten und zu den  
Sitzungen der Steuerausschüsse Verwaltungsange-  
hörige mit beratender Stimme zu entsenden.

## ABSCHNITT VI\*

## Auftragsverwaltung der Landesfinanzbehörden

## § 34\*

## Übertragung an die Landesfinanzbehörden

(1) Den Landesfinanzbehörden werden als Auf-  
tragsverwaltung übertragen:

1. die Verwaltung der Soforthilfeabgabe nach Maßgabe des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) und der entsprechenden Gesetze in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau,
2. die Verwaltung der Reichsfluchtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 19. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1385),
3. die Verwaltung der Abgabe „Notopfer Berlin“ nach Maßgabe des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1949 S. 35) mit Ausnahme der Abgabe auf Postsendungen,
4. die Verwaltung desjenigen Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, den der Bund für sich in Anspruch nimmt.

(2)

## ABSCHNITT VII\*

## Überleitungsvorschriften

## § 35

## Errichtung von Oberfinanzdirektionen

Soweit in einem Land eine der Oberfinanzdirektion (§§ 3 bis 11) entsprechende Mittelbehörde der Finanzverwaltung nicht besteht, ist das Land verpflichtet, spätestens am 1. Oktober 1950 je nach Bedarf eine Oberfinanzdirektion oder mehrere Oberfinanzdirektionen zu errichten.

Überschrift vor § 34: Abschnitt VI bisher Abschnitt V siehe Fußnote zur Überschrift vor § 23

§ 34 Abs. 1 Nr. 1: SHG 620-1 aufgehoben durch § 373 Nr. 1 LAG 621-1, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt

§ 34 Abs. 1 Nr. 2: „Reichsfluchtsteuer“ aufgehoben durch § 1 G v. 23. 7. 1953 I 689

§ 34 Abs. 1 Nr. 3: „Notopfer Berlin“ aufgehoben ab Veranlagungszeitraum 1958 durch Art. 9 G v. 18. 7. 1958 I 473, 489

§ 34 Abs. 2: Aufgehoben durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 G v. 27. 4. 1955 I 189, gem. § 11 anzuwenden erstmals für d. Rj. 1955; Rj. = KJ. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1

Überschrift vor § 35: Abschnitt VII bisheriger Abschnitt VI siehe Fußnote zur Überschrift vor § 23

## § 36\*

## Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder, die in der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung oder im Zollgrenzdienst beschäftigt sind, treten zu einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Termin in den Dienst des Bundes über. Im übrigen werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Finanzverwaltungen der Länder vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Obersten Landesbehörde übernommen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) ist anzuwenden.

## § 37\*

## Zollgrenzdienst

## § 38\*

## Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

## § 39\*

## Vorschriften der Reichsabgabenordnung

(1) Die Reichsabgabenordnung gilt für alle Abgaben, die durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) ...

## § 40\*

## Ermächtigung

## zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere die zur Überleitung der Behördenorganisation erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## § 41

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 36 Abs. 1 Satz 1: Siehe Erste VerwAnordn. v. 23. 11. 1950 BAnz. Nr. 232  
§ 36 Abs. 2: Kap. V G v. 30. 6. 1933 I 433 mit Ausnahme v. § 30 ersetzt durch § 128 ff. BRRG 2030-1

§ 37: Aufhebungsvorschrift

§ 38: G über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein v. 8. 8. 1951 I 491, siehe 602-1

§ 39 Abs. 2: Aufhebungs- u. Änderungsvorschriften

§ 40: Bisher erlassene Verwaltungsanordnungen: Erste VerwAnordn. v. 23. 11. 1950 BAnz. Nr. 232, Zweite VerwAnordn. v. 21. 5. 1952 BAnz. Nr. 102 u. Dritte VerwAnordn. v. 4. 12. 1952 BAnz. Nr. 243, von denen zum Verständnis der in den Rechtsvorschriften des Sachgebietes 6 Finanzwesen berücksichtigten Behördenorganisation die Erste VerwAnordn. v. 23. 11. 1950 als Anhang zu diesem Gesetz nachstehend abgedruckt wird

## Anhang zu 600-1:

Erste Verwaltungsanordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung\*  
(1. DAFVG)

Vom 23. November 1950

Veröffentlicht im BAnz. 1950 Nr. 232, v. 1. 12. 1950

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) erläßt die Bundesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung mit Zustimmung des Bundesrates die folgende Verwaltungsanordnung:

1. Allgemeines

(1) Das Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) ist am Tage nach der Verkündung, das ist am 9. September 1950, in Kraft getreten (vgl. § 41 FVG). Vom Beginn dieses Tages ab sind die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen und die Zollfahndungsstellen Bundesfinanzbehörden (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 FVG). Die Finanzämter einschließlich ihrer Hilfsstellen sind Landesfinanzbehörden (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 FVG). Die Oberfinanzpräsidien (Landesfinanzämter) führen die Bezeichnung „Oberfinanzdirektionen“. Wo in Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen die Mittelbehörde der Finanzverwaltung als „Oberfinanzpräsidium“, „Landesfinanzamt“ oder „Oberfinanzpräsident“ bezeichnet ist, tritt an die Stelle dieser Bezeichnungen die Bezeichnung „Oberfinanzdirektion“. Die Oberfinanzdirektion ist sowohl Bundesfinanzbehörde als auch Landesfinanzbehörde (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 1, § 6 Abs. 1 FVG).

(2) An der Spitze der Oberfinanzdirektion steht der Oberfinanzpräsident. Die Bezeichnung „Oberfinanzpräsident“ bezieht sich künftig nur noch auf die Person des Leiters der Oberfinanzdirektion.

2. Aufteilung der P-Abteilungen

(1) Die sogenannten P-Abteilungen (Präsidialabteilungen, Abteilungen Personal und Verwaltung), die bisher bei den Oberfinanzpräsidien (Landesfinanzämtern) bestanden haben, können nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanzverwaltung nicht beibehalten werden (§ 7 FVG). Als Bundesabteilung, durch die die Organisations-, die Haushalts- und die Personalangelegenheiten der mit Verwaltungsangehörigen des Bundes zu besetzenden Abteilungen und Stellen der Oberfinanzdirektion zu erledigen sind, wird die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung bestimmt. Die Bestimmung der entsprechenden Landesabteilung ist Sache der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß die Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten, die

sowohl die Bundesabteilungen als auch die Landesabteilungen der Oberfinanzdirektion betreffen (z. B. Hausverwaltung, Posteingangsstelle, Postabsendestelle, Botendienst, Bücherei, Fernsprekdienst, Druckerei, Presseverbindungsstelle), der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung oder der entsprechenden (von der Obersten Landesbehörde zu bestimmenden) Landesabteilung zur Bearbeitung für Bund und Land übertragen wird. Die Verteilung der Aufgaben zwischen der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und der entsprechenden Landessteuerabteilung muß jedoch so abgewogen werden, daß eine Entschädigung des Bundes an das Land oder des Landes an den Bund nicht in Betracht kommt.

(2) Zur persönlichen Unterstützung des Oberfinanzpräsidenten kann ein Präsidialbüro eingerichtet werden, wenn in diesem Büro sowohl Verwaltungsangehörige des Bundes als auch Verwaltungsangehörige des Landes aus den Abteilungen der Oberfinanzdirektion beschäftigt werden. Die Ausgestaltung des Präsidialbüros zu einer Präsidialabteilung mit eigenen sachlichen Zuständigkeiten (Referaten) und einem Präsidialabteilungsleiter würde jedoch dem Gesetz widersprechen.

3. Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern —  
Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs  
und des Interzonenwirtschaftsverkehrs\*

(1) Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 FVG treten die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder, die in der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung oder im Zollgrenzdienst beschäftigt sind, zu einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Termin in den Dienst des Bundes über. Als Termin hat der Bundesminister der Finanzen den Beginn des 1. Oktober 1950 bestimmt (MinBIFin S. 511). Die Vorschriften in Nummer IV A 4 Abs. 2 und 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 10. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 726) sind auf die übergetretenen Beamten entsprechend anzuwenden. Für die nach § 36 Abs. 1 Satz 2 FVG in den Dienst des Bundes zu übernehmenden Beamten, für die nach § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FVG übergetretenen oder zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter sowie für die Überleitung

Überschrift zu Abschnitt 3: I. d. F. d. Nr. 1 VerwAnordn. v. 15. 11. 1962 BAnz. Nr. 220 i. V. m. Berichtigung v. 15. 12. 1962 BAnz. Nr. 239

Abschnitt 3 Abs. 2 Buchst. b letzter Satz: Angef. durch Nr. 2 VerwAnordn. v. 15. 11. 1962 BAnz. Nr. 220

Abschnitt 3 Abs. 3: Gestrichen durch Nr. 3 VerwAnordn. v. 15. 11. 1962 BAnz. Nr. 220, gem. Nr. 4 bisheriger Abs. 4 jetzt Abs. 3

Abschnitt 3 Abs. 3 (neu): I. d. F. d. Nr. 4 VerwAnordn. v. 15. 11. 1962 BAnz. Nr. 220

Überschrift: Als Anhang zu 600-1 abgedruckt gem. Fußnote zu § 40 FVG; in Berlin gelten die Abschnitte 1 bis 6 aufgrund § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes ÜberleitungsG bis auf weiteres nicht

der Wartestandsbeamten und Versorgungsberechtigten gelten die Vorschriften der genannten Zweiten Verordnung.

(2) Die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung des Bundes gliedert sich vom 9. September 1950 ab wie folgt:

- a) Ortliche Behörden sind die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen (Zollämter, Bezirkszollkommissare, Zollaufsichtsstellen) und die Zollfahndungsstellen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 FVG).
- b) Mittelbehörden sind die Oberfinanzdirektionen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 FVG). Innerhalb der Oberfinanzdirektion ist für die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung zuständig (§ 6 Abs. 2 Satz 1 FVG). Sie erledigt auch die Angelegenheiten des Außenwirtschaftsverkehrs und des Interzonenwirtschaftsverkehrs.

(3) In Zoll- und Verbrauchsteuersachen, in Angelegenheiten des Außenwirtschaftsverkehrs und des Interzonenwirtschaftsverkehrs und in sonstigen Angelegenheiten (einschließlich Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten), die durch die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung bearbeitet werden, verkehrt die Oberfinanzdirektion unmittelbar mit dem Bundesminister der Finanzen. Sie erhält ihre Weisungen unmittelbar vom Bundesminister der Finanzen.

#### 4. Verwaltung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer\*

(1) Die Oberfinanzdirektionen nehmen die Hilfe der Finanzämter bei der Verwaltung der Umsatzsteuer nach § 9 Abs. 2 FVG verwaltungsmäßig in der Weise in Anspruch, daß die Finanzämter die Umsatzsteuer für die Oberfinanzdirektion erheben.

Die Bescheide und sonstigen Verfügungen der Finanzämter, die Umsatzsteuer erheben, sind unter der Bezeichnung „Finanzamt....., zugleich Umsatzsteuerstelle der Oberfinanzdirektion.....“ zu erlassen.

(2) Die Oberfinanzdirektionen nehmen die Hilfe der Finanzämter bei der Verwaltung der Beförderungsteuer nach § 9 Abs. 2 FVG verwaltungsmäßig in der Weise in Anspruch, daß die Finanzämter die Beförderungsteuer für die Oberfinanzdirektion erheben.

Die Bescheide und sonstigen Verfügungen der Finanzämter, die Beförderungsteuer erheben, sind unter der Bezeichnung „Finanzamt....., zugleich Beförderungsteuerstelle der Oberfinanzdirektion.....“ zu erlassen. Von der Bundesbahn und von der Bundespost wird

Abschnitt 4 Abs. 3 bis 6: AO 610-1

Abschnitt 4 Abs. 3: Statt § 228 AO infolge Neuregelung der §§ 228 u. 229 AO durch Art. 17 Nr. 7 u. 8 G v. 13. 7. 1961 I 981, 994 jetzt § 229 AO

Abschnitt 4 Abs. 4: Sonderregelung für Britische Zone in §§ 17 bis 21 V Nr. 175 VOBl. BritZone 1948 S. 385 aufgehoben durch Art. 26 Abs. 1 Nr. 8 G v. 13. 7. 1961 I 981, 999

Abschnitt 4 Abs. 5 u. 6: Rechtlich überholt durch Neufassung des § 304 AO, sowie durch Streichung des § 305 AO gem. Art. 17 Nr. 15 u. durch Art. 26 Abs. 1 Nr. 7 G v. 13. 7. 1961 I 981, 996, 999

die Beförderungsteuer unmittelbar an die Bundeshauptkasse abgeführt und bei der Oberfinanzdirektion Köln abgerechnet.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Zulässigkeit und die Einlegung von Rechtsmitteln sind in der folgenden Weise entsprechend anzuwenden: Gegen diejenigen Bescheide in Umsatzsteuersachen oder Beförderungsteuersachen, die im Berufungsverfahren angefochten werden können (vgl. § 228, § 235 Ziff. 5 und 6 der Reichsabgabenordnung — AO), ist der Einspruch an das Finanzamt als Umsatzsteuerstelle oder Beförderungsteuerstelle der Oberfinanzdirektion gegeben. Diese Stellen erlassen die Einspruchsentscheidung im Namen der Oberfinanzdirektion. Gegen die Einspruchsentscheidung ist die Berufung an das Finanzgericht gegeben. Gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts ist gemäß § 286 Abs. 1 AO in der Fassung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257) die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben.

(4) Gegen Verfügungen in Umsatzsteuersachen oder Beförderungsteuersachen, die nicht im Berufungsverfahren oder (in der Britischen Zone) im finanzgerichtlichen Beschwerdeverfahren angefochten werden können (vgl. § 237 AO), ist die formelle Beschwerde nach §§ 303 bis 305 AO gegeben. Dabei ist die Umsatzsteuerstelle oder Beförderungsteuerstelle beim Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion im Sinn von § 304 Abs. 2 AO anzusehen. Sie hat also die Beschwerde der Oberfinanzdirektion nur vorzulegen, wenn sie ihr nicht abhelfen will.

(5) Lehnt die Oberfinanzdirektion die Änderung der angegriffenen Verfügung in Umsatzsteuersachen oder Beförderungsteuersachen ab, so muß sie die Beschwerde dem Bundesminister der Finanzen als nächsthöhere Behörde zur Entscheidung vorlegen (§ 304 Abs. 1 AO). Die Oberfinanzdirektionen können aber in solchen Fällen zunächst dem Beschwerdeführer die Gründe mitteilen, aus denen der Beschwerde nicht abgeholfen werden kann. In der Mitteilung kann der Beschwerdeführer in geeigneten Fällen darauf hingewiesen werden, daß seine Beschwerde als zurückgenommen betrachtet wird, wenn er nicht ausdrücklich die Weitergabe an den Bundesminister der Finanzen wünscht.

(6) In den Fällen des § 305 AO ist gegen die Beschwerdeentscheidung des Bundesministers der Finanzen die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof zulässig.

(7) Die Verwaltungsangehörigen des Bundes, welche die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer bei der Oberfinanzdirektion bearbeiten, unterstehen nicht dem Leiter der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung, sondern dem Oberfinanzpräsidenten als Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten unmittelbar.

(8) In Umsatzsteuersachen und in Beförderungsteuersachen verkehrt die Oberfinanzdirektion unmittelbar mit dem Bundesminister der Finanzen. Sie erhält ihre Weisungen unmittelbar vom Bundesminister der Finanzen.

## 5. Auftragsverwaltung der Landesfinanzbehörden

Die Verwaltung der Soforthilfeabgabe, der Reichsfluchtsteuer und der Abgabe „Notopfer Berlin“ ist den Landesfinanzbehörden nach § 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 FVG als Auftragsverwaltung übertragen. Bei dieser Auftragsverwaltung ist der Verkehr mit dem Bundesminister der Finanzen über die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde abzuwickeln. Ein unmittelbarer Verkehr der Oberfinanzdirektion mit dem Bundesminister der Finanzen ist nicht statthaft.

## 6. Oberfinanzkassen\*

(1) Der Leiter der Oberfinanzkasse ist nach § 10 Abs. 2 FVG sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter. In entsprechender Anwendung des in § 5 Abs. 3 FVG ausgesprochenen Grundsatzes richten sich die Bezüge des Leiters der Oberfinanzkasse nach den Vorschriften des Landes, zu dem der Oberfinanzbezirk gehört.

(2) Das Weisungsrecht der Bundeshauptkasse (vgl. § 2 Abs. 3 der Amtskassenordnung — AKO) gilt gegenüber dem Kassenleiter der Oberfinanzkasse in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftsbereich der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und gegenüber den Amtskassen der Bundesfinanzbehörden. Diese Amtskassen sind weiter an die vom Leiter der Oberfinanzkasse bezüglich des Ablieferungs- und Abrechnungsverkehrs von Bundeseinnahmen und -ausgaben gegebenen Weisungen gebunden.

## 7. Bildung von Steuerausschüssen bei den Finanzämtern

(1) Die Bildung der Steuerausschüsse soll in der Regel bis spätestens 1. April 1951 abgeschlossen sein. Der Erlaß näherer Vorschriften über die Wahl der „gewählten Gemeindevertreter“ (§ 25 Abs. 1 Ziff. 2 und § 26 FVG) bleibt der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde vorbehalten. Das gleiche gilt für die Wahl der „anderen gewählten Mitglieder“ (§ 25 Abs. 1 Ziff. 3 und § 27 FVG). Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit nach § 32 Abs. 1 Satz 1 FVG ist zu beachten, daß zu den gewählten Mitgliedern im Sinn der Bestimmung die gewählten Gemeindevertreter nur insoweit gehören, als sie nach § 26 Abs. 2 FVG mitzuwirken haben.

(2) Nach § 23 FVG ist für jedes Finanzamt mindestens ein Steuerausschuß zu bilden. Wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können auch

mehrere Steuerausschüsse gebildet werden. Wird nur ein Steuerausschuß gebildet, so ist dieser Steuerausschuß für den Bezirk des Finanzamts, dem er angehört, örtlich zuständig. Werden mehrere Steuerausschüsse gebildet, so kann der Geschäftsbereich der Steuerausschüsse örtlich oder sachlich abgegrenzt werden. Im ersten Falle werden „Steuerausschußbezirke“ bestimmt, im letzten Falle sachliche „Geschäftsbereiche“ (z. B. für den Grundbesitz oder für das Gewerbe).

(3) Nach der Wahl der „anderen gewählten Mitglieder“ des Steuerausschusses hat der Vorsteher des Finanzamts zu prüfen, ob die „anderen gewählten Mitglieder“ und deren Stellvertreter die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 FVG erfüllen.

(4) Der Steuerausschuß wird von dem Vorsteher des Finanzamtes schriftlich oder mündlich zur Sitzung einberufen. Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsteher des Finanzamts. Er leitet die Sitzung, sofern er nicht einen anderen Beamten des Finanzamts mit der Leitung beauftragt. Er bestimmt, welche Beamten und Angestellten des Finanzamts und seiner Hilfsstellen an der Sitzung teilnehmen.

(5) Zu Beginn einer jeden Sitzung verweist der Vorsitzende die Ausschußmitglieder auf ihre nach § 31 FVG übernommene Pflicht, bei den Ausschußverhandlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerthen.

(6) Über jede Sitzung des Steuerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Ortes und des Tages der Sitzung;
2. die Angaben der Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder;
3. die Feststellung, daß die Steuerausschußmitglieder auf ihre nach § 31 FVG übernommene Pflicht hingewiesen worden sind; wenn in der Sitzung ein Mitglied gemäß § 31 Abs. 1 FVG verpflichtet worden ist, einen Vermerk darüber;
4. einen Hinweis darauf, daß die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse in den Akten oder sonstigen Nachweisungen, die die einzelnen Fälle betreffen, vermerkt worden sind.

(7) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von einem Mitglied des Steuerausschusses, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

Abschnitt 6 Abs. 2: Amtskassenordnung der Reichsabgabenverwaltung v. 12. 3. 1928 ABl. d. Reichsfinanzverwaltung 1928 S. 33

**Gesetz**  
**über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete**  
**der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland\***

600-2

Vom 30. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 339, verk. am 2. 7. 1959

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundsätze  
Allgemeines Abgabenrecht

§ 1\*

Allgemeine Grundsätze

(1) Mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt im Saarland das im übrigen Bundesgebiet geltende Steuerrecht, Zollrecht und das Recht der Finanzmonopole (einschließlich des Verfahrensrechts, des Organisationsrechts, des Rechts der Finanzgerichtsbarkeit und des Steuerstrafrechts), über das der Bund die ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebung hat, in Kraft, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Das im Saarland geltende Steuerrecht, Zollrecht und Recht der Finanzmonopole tritt, soweit es nicht nach Absatz 1 außer Kraft tritt, mit dem Ablauf der Übergangszeit außer Kraft, wenn es Gegenstände betrifft, für die

1. der Bund die ausschließliche Gesetzgebung hat oder
2. der Bund die konkurrierende Gesetzgebung hat und von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Dies gilt nicht, soweit etwas anderes bestimmt wird.

(3) Auf Abgabenansprüche, die vor dem Ablauf der Übergangszeit entstanden sind, ist das bis dahin im Saarland geltende Recht anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird; dabei sind die Beträge nach dem amtlichen Umrechnungskurs am Tage nach Ablauf der Übergangszeit (Eingliederungstag) auf Deutsche Mark umzustellen.

§ 2\*

Finanzgerichtsbarkeit

(1) Bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Regelung der Finanzgerichtsbarkeit bleibt die saarländische Finanzgerichtsordnung vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 660) in Kraft, soweit sie nicht mit dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1746) in Widerspruch steht.

(2) Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes entscheidet noch über diejenigen Rechtsmittel in Steuersachen, die im Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit bei ihm anhängig sind.

Überschrift: Das Gesetz ist im vollen Wortlaut aufgenommen. Soweit Vorschriften durch Frist- oder Zeitablauf bzw. sonstige erledigt sind, ist Kursivdruck angewendet.

§ 1 Abs. 1: Ablauf der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr gem. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

§ 2 Abs. 1: G v. 22. 10. 1957 350-2

§ 3\*

Steuerberatung

Das Gesetz Nr. 551 über die Errichtung der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland sowie deren Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1661) sowie die Verordnung über die Zulassung von Steuerberatern und Helfern in Steuersachen vom 30. Juli 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Steuerberatern und Helfern in Steuersachen vom 30. Juli 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) vom 31. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 923) bleiben bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Helfer in Steuersachen in Kraft.

§ 4\*

Steuersümnisgesetz

Das Steuersümnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) ist auf Steuerzahlungen anzuwenden, die nach Ablauf der Übergangszeit fällig werden.

ZWEITER TEIL

Zölle

§ 5

Freigut und Zollgut

(1) Waren, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland befinden, sind zollrechtlich Freigut, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zollgut sind

1. Waren, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland nach dem bis dahin dort geltenden Recht nicht im freien Verkehr befinden;

§ 3: Bundesgesetzliche Regelung durch Steuerberatungsg v. 16. 8. 1961 I 1301 610-10. Die zunächst in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Saarlandes aufgehoben durch § 120 Abs. 1 Nr. 8 dieses Gesetzes. § 120 Abs. 2 enthält folgende Sonderbestimmung für das Saarland:

„Das Versorgungswerk der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland bleibt aufrechterhalten. Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Beibehaltung des Versorgungswerkes, insbesondere in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, über die Mitgliedschaft der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, über die Satzung und über die Dienstaufsicht zu erlassen.“

§ 4: SteuersümnisG 610-3; jetzt SteuersümnisG v. 13. 7. 1961 I 981, 993, gem. Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes außer Kraft; SteuersümnisG v. 24. 12. 1934 I 1271

2. Waren, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland auf der Durchfuhr von Frankreich in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;
3. Waren der Nummern 27.10, 27.11 und 27.14 des Deutschen Zolltarifs, die vor dem Ablauf der Übergangszeit zu einem verwendungsbedingten Vorzugssteuersatz versteuert worden sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Bestimmungen über die Gestellung und Anmeldung des in Absatz 2 genannten Zollgutes zu treffen;
2. die Überleitung des zu einem vorläufigen Zollverfahren des französischen Rechts (*Régimes douaniers suspensifs*) abgefertigten Zollgutes in ein vorläufiges Zollverfahren des deutschen Rechts zu regeln. Er kann hierbei Ausnahmen von den Vorschriften über vorläufige Zollverfahren zulassen und bestimmen, daß in einzelnen Fällen auch Ausnahmen im Verwaltungswege zugelassen werden können.

(4) Soweit auf Grund des Absatzes 3 Nr. 2 Zollgut in ein Zollvormerkverfahren übergeleitet wird, entsteht mit dem Ablauf der Übergangszeit eine bedingte Zollsschuld.

#### § 6\*

##### Zollbefreiungen

(1) Einfuhrzoll wird nicht erhoben

1. von dem in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Zollgut, soweit es unmittelbar aus dem freien Verkehr des übrigen Geltungsbereiches dieses Gesetzes in das Saarland verbracht worden ist, es sei denn, daß bei der Ausfuhr eine Zollvergütung nach der Anmerkung 8 zu Tarifnr. 27.10 des Deutschen Zolltarifs gewährt worden ist;
2. von Zollgut, das sich im Saarland im freien Verkehr befindet und von dort vor Ablauf der Übergangszeit unmittelbar in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist. Im Zollvormerkverkehr fällt die bedingte Zollsschuld für dieses Zollgut mit Ablauf der Übergangszeit weg;
3. von dem in § 5 Abs. 2 Nr. 3 genannten Zollgut, wenn der früher begünstigte Verwendungszweck nach dem deutschen Zollrecht nicht zollbegünstigt ist, jedoch nur für die Menge, die innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Übergangszeit ordnungsgemäß nach den früheren Bestimmungen verbraucht wird.

(2) § 69 Abs. 1 Nr. 38 bis 41 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) gilt sinngemäß für Waren, die vor Ablauf der Übergangszeit unmittelbar aus dem freien Verkehr des Saarlandes nach Frankreich oder nach einem dritten Land verbracht worden sind.

§ 6 Abs. 2: Zollrecht neuregelt. ZollG v. 14. 6. 1961 613-1

#### § 7\*

##### Kontingentswaren

(1) Waren, die im Rahmen der in Artikel 63 des Saarvertrages vorgesehenen zolltariflichen Kontingente auf Grund Artikel 63 Abs. 2 des Saarvertrages in das Saarland eingeführt werden und zum Verbleib im Saarland bestimmt sind (Kontingentswaren), werden unter Zollfreistellung zum freien Verkehr abgefertigt. Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes durch Rechtsverordnung anordnen, daß die folgenden Kontingentswaren zur Überwachung ihres Verbleibs im Saarland zur Zollgutverwendung abgefertigt werden:

1. Kontingentswaren, deren Verbleib im Saarland mit Rücksicht auf zwischenstaatliche Verpflichtungen sichergestellt werden muß;
2. die in der Anlage 21 zum Saarvertrag genannten Kontingentswaren;
3. Kontingentswaren, deren bestimmungswidrige Verbringung aus dem Saarland in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes die dort ansässigen Erzeuger, Verarbeiter oder Händler gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die zur Abfertigung der Kontingentswaren befugten Zollstellen werden durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

#### § 8\*

##### Waffengebrauch

Mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages tritt im Saarland das Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 935) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) in Kraft.

#### DRITTER TEIL

### Verbrauchssteuern und Finanzmonopole

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Allgemeines

#### § 9

Die Steuerschuld für verbrauchsteuerbare Waren, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland befinden, richtet sich für Zollgut (§ 5 Abs. 2) nach

§ 7 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 5 Nrn. 1 u. 2 G v. 23. 4. 1963 I 197  
§ 8: Jetzt G über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) v. 10. 3. 1961 I 165 201-5, gem. § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes außer Kraft: G v. 2. 7. 1921 S. 935

den bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet, für Freigut nach den bei der Herstellung im Erhebungsgebiet geltenden Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Tabaksteuer \*

#### § 10

##### Überleitungsvorschriften

(1) § 4 Abs. 2 und 3 und § 81 Abs. 1 Satz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der geltenden Fassung gelten im Saarland mit der Maßgabe, daß die Berechtigungen den Herstellern zustehen, die im Kalenderjahr 1957 Tabakwaren im Saarland hergestellt haben.

(2) Die saarländischen Hersteller von Zigaretten, Zigarren und Rauchtak erhalten die Steuererleichterung nach der Verordnung über Steuererleichterungen für eingeführte saarländische Tabakerzeugnisse vom 27. Juli 1957 (Bundesanzeiger vom 1. August 1957 Nr. 145 S. 1) auch nach dem Ablauf der Übergangszeit für die vorher in das übrige Bundesgebiet eingeführten Erzeugnisse.

#### § 11

##### Behandlung des französischen Rohtabaks

(1) Rohtabak, der seinen Ursprung im Währungsgebiet des französischen Franken hat und sich beim Ablauf der Übergangszeit im Besitz der Inhaber saarländischer Herstellungsbetriebe oder im Besitz des Saarlandes auf saarländischem Gebiet befindet, gilt tabaksteuerrechtlich als Inlandstabak, soweit er innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren in einem saarländischen Herstellungsbetrieb zur Herstellung von Zigaretten oder von Feinschnitt verwendet wird.

(2) Auf Antrag des Besitzers des Rohtabaks stellt die Oberfinanzdirektion Saarbrücken durch schriftlichen Bescheid fest, ob der Rohtabak seinen Ursprung im Währungsgebiet des französischen Franken hat und sich beim Ablauf der Übergangszeit im Besitz des Inhabers eines saarländischen Herstellungsbetriebes oder im Besitz des Saarlandes auf saarländischem Gebiet befunden hat.

#### § 12

##### Tabakwaren im Handel

(1) Für Zigaretten, Zigarren und Rauchtak, die sich beim Ablauf der Übergangszeit mit Verschlußmarken der saarländischen Tabak- und Zündwarenregie im Saarland im Handel oder auf dem Wege zum Handel befinden, gelten das Tabaksteuergesetz und die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz nicht.

(2) Für Zigarettenhüllen, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland im freien Verkehr befinden, gelten das Tabaksteuergesetz und die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz erst nach Ablauf von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt.

#### § 13\*

##### Freisteuerzeichen

(1) Die Inhaber der im Saarland gelegenen Herstellungsbetriebe für Zigaretten, für Zigarren und für Rauchtak erhalten auf Antrag unentgeltlich besonders gekennzeichnete Steuerzeichen (Freisteuerzeichen) im Wert von 19,5 vom Hundert des Wertes, den ihr Umsatz an diesen Erzeugnissen durch Lieferungen an die saarländische Tabak- und Zündwarenregie und an das französische Tabakmonopol im Kalenderjahr 1957 oder im Kalenderjahr 1958 hatte. Wenn der Betriebsinhaber nicht etwas anderes beantragt, ist der Wertberechnung das Kalenderjahr 1958 zugrunde zu legen.

(2) Der Wert der Freisteuerzeichen richtet sich für die Anrechnung auf das Wertkontingent bei Zigarren nach der Steuerklasse A 5, bei Zigaretten nach der Steuerklasse B 2, bei Feinschnitt nach der Steuerklasse C 2, bei Kau-Feinschnitt nach der Steuerklasse C 5, bei Pfeifentabak nach der Steuerklasse D 6 und bei Strangtabak nach der Steuerklasse D 3 des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes.

(3) Die Betriebsinhaber sind berechtigt, die Inhalts- und Preisangaben der Freisteuerzeichen zu bestimmen. Die Vorschriften des Tabaksteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz über die Kleinverkaufspreise, die Größe und die Bezeichnung der Packungen und die Höchstgrenzen des Stückgewichts gelten für die mit Freisteuerzeichen versehenen Erzeugnisse nicht. Soweit sie zu Kleinverkaufspreisen, die in § 3 des Tabaksteuergesetzes nicht vorgesehen sind, oder in tabaksteuerrechtlich nicht zugelassenen Packungen abgegeben werden oder soweit die Stückgewichte der Erzeugnisse den tabaksteuerrechtlich vorgesehenen Höchstgrenzen nicht entsprechen, dürfen sie im Kleinhandel nur im Saarland abgesetzt werden; werden solche Erzeugnisse im Handel des übrigen Bundesgebietes angetroffen, so unterliegen sie der Sicherstellung nach § 200 der Reichsabgabenordnung.

(4) Die Hersteller dürfen die Freisteuerzeichen nur innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der Übergangszeit zum Versteuern von Zigaretten, Zigarren und Rauchtak verwenden. Verzichten sie auf die Freisteuerzeichen oder geben sie Freisteuerzeichen innerhalb dieser Frist zurück, so erhalten sie eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung und die Höhe einer Erstattung der Tabaksteuer für mit Freisteuerzeichen versehene Packungen (§ 79 des Tabaksteuergesetzes) richten sich nach den nach Absatz 2 maßgebenden Steuerwerten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Form, den Bezug und die Verwendung der Freisteuerzeichen zu regeln.

§ 14

**Befreiung von der Rohtabaksteuer**

Die Inhaber der im Saarland gelegenen Herstellungsbetriebe für Kautabak sind von der Rohtabaksteuer (§ 76 a des Tabaksteuergesetzes) bis zu einem Steuerbetrage befreit, der dem Wert von 19,5 vom Hundert des Umsatzes entspricht, den sie im Kalenderjahr 1957 oder im Kalenderjahr 1958 durch Lieferungen von Kautabak an die saarländische Tabak- und Zündwarenregie hatten. Wenn der Betriebsinhaber nicht etwas anderes beantragt, ist der Wertberechnung das Kalenderjahr 1958 zugrunde zu legen. Die Hersteller können innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der Übergangszeit auf die Steuerbefreiung verzichten und die Auszahlung eines ihrem Wert entsprechenden Betrages beantragen.

§ 15

**Entschädigungen**

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Erleichterung der Umstellung des saarländischen Tabakgewerbes auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bundes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Gewährung von Entschädigungen für Verpackungsmaterial für Tabakerzeugnisse zu regeln, das durch die Einführung des Tabaksteuerrechts unverwendbar geworden ist, und diese Entschädigung auf die nach den Betriebsverhältnissen angemessene Menge an Verpackungsmaterial zu beschränken;
2. Entschädigungen für den Umbau von Packungsautomaten, die sich bereits am 1. Januar 1958 im saarländischen Betrieb des Herstellers befunden haben und nach der Einführung des Tabaksteuerrechts unverändert nicht mehr verwandt werden können, zu gewähren und dafür Pauschsätze festzusetzen;
3. das Verfahren zur Durchführung der Nummern 1 und 2 zu regeln und den Berechtigten Meldepflichten aufzuerlegen.

§ 16\*

**Umstellungsbeihilfe**

(1) Die Inhaber der im Saarland gelegenen Herstellungsbetriebe für Zigaretten, für Zigarren, für Rauchtabak und für Kautabak, die diese Erzeugnisse im Kalenderjahr 1958 für die saarländische Tabak- und Zündwarenregie hergestellt haben, erhalten wegen der Auflösung der Regie auf Antrag eine Umstellungsbeihilfe. Der Antrag kann bis zum 30. Juni 1961 gestellt werden. Voraussetzung für die Umstellungsbeihilfe ist, daß

1. der Herstellungsbetrieb, mindestens jedoch die für seine technische Fortführung wesentliche Einrichtung, und außerdem die für seine wirtschaftliche Fortführung wesentlichen immateriellen Werte an Personen veräußert werden, die mit Personen,

für deren Rechnung der Betrieb ganz oder teilweise geführt worden ist, weder verheiratet noch in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind, oder

2. ein Zustand geschaffen worden ist, der eine Fortführung des Herstellungsbetriebes und eine Wiederaufnahme der Herstellung der Erzeugnisse dieses Betriebes unmöglich macht.

(2) Die Umstellungsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der Betrieb ganz oder teilweise für Rechnung einer Person geführt wird, für deren Rechnung ganz oder teilweise ein Herstellungsbetrieb für Tabakerzeugnisse im übrigen Bundesgebiet geführt wird.

(3) Die Umstellungsbeihilfe ist nach näherer Bestimmung (Absatz 6) zurückzuzahlen, wenn sich eine Person, für deren Rechnung der Betrieb ganz oder teilweise geführt worden ist, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Umstellungsbeihilfe an einem Unternehmen beteiligt, das den Betrieb fortführt oder die Herstellung der Erzeugnisse (Sorten und Marken) des Betriebs übernommen hat.

(4) Werden die Herstellungsbetriebe, an deren Inhaber eine Beihilfe gezahlt ist, für Rechnung anderer Personen weitergeführt, so erhalten die Hersteller für die in diesen Betrieben hergestellten Erzeugnisse keine Steuererleichterung nach den §§ 81 bis 88 des Tabaksteuergesetzes. Ebenso erhalten die Hersteller keine Steuererleichterung, deren Herstellungsbetriebe überwiegend auf der wirtschaftlichen Grundlage von Betrieben beruhen, deren Inhaber Umstellungsbeihilfen erhalten haben.

(5) Die Höhe der Umstellungsbeihilfe beträgt in Vomhundertsätzen des nach den §§ 13 und 14 maßgebenden Umsatzwertes

vom	vom
Hundert	Umsatzwert
35,3 bis	500 000 DM
23,5 über	500 000 DM bis 1 Million DM
17,6 über	1 Million DM bis 3 Millionen DM
11,7 über	3 Millionen DM bis 5 Millionen DM
5,8 über	5 Millionen DM.

(6) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zurückzahlung der Umstellungsbeihilfe nach Absatz 3 zu begrenzen und das Verfahren zu regeln.

DRITTER ABSCHNITT

**Biersteuer \***

§ 17

**Staffelsätze**

Bei der Bemessung der Biermenge, die nach § 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 149) für die Berechnung der Biersteuer maßgebend ist, werden in dem beim Ablauf der

§ 16 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 G v. 22. 7. 1960 I 591; gem. Art. 3 in Kraft mit Wirkung v. 4. 7. 1960

Überschrift vor § 17: Biersteuer 612-6



*Übergangszeit laufenden Rechnungsjahr die bis zum Ablauf der Übergangszeit erzeugten Biermengen im Saarland nicht berücksichtigt.*

§ 18

**Reinheitsgebot**

*Bier, das vor dem Ablauf der Übergangszeit unter Verwendung anderer als der in § 9 Abs. 1 bis 3 und 9 des Biersteuergesetzes genannten Stoffe im Saarland hergestellt war, darf, sofern seine Herstellung nach den bis dahin im Saarland geltenden Vorschriften zulässig war, noch innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Übergangszeit in Verkehr gebracht werden.*

VIERTER ABSCHNITT

**Kohlenabgabe \***

§ 19

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) in der geltenden Fassung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen tritt im Saarland nicht in Kraft.

FÜNFTER ABSCHNITT

**Süßstoff \***

§ 20

*Süßstoff, zu dessen Herstellung oder Einfuhr nicht eine den Bestimmungen des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111) in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist, darf im Saarland noch innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Übergangszeit abgesetzt oder in den Verkehr gebracht werden, sofern seine Beschaffenheit den im Saarland bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Bestimmungen entspricht.*

SECHSTER ABSCHNITT

**Branntweinmonopol \***

§ 21

**Ausschluß von Bundesrecht  
mit begrenztem Geltungsbereich**

Von dem im Bundesgebiet geltenden Recht der Finanzmonopole werden im Saarland nicht in Kraft gesetzt

1. das Landesgesetz des Landes Baden zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2),
2. die Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Änderung des Gesetzes über

Überschrift vor § 19: Kohlenabgabe 2330-4  
Überschrift vor § 20: Süßstoffsteuer 612-13  
Überschrift vor § 21: Branntweinmonopol 612-7

das Branntweinmonopol vom 28. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 39),

3. die Verordnung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 24. November 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 169),
4. die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 19. April 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 16 vom 21. April 1949).

§ 22

**Erhebung des Monopolausgleichs bei  
Zollbefreiungen**

In Fällen, in denen nach § 6 Einfuhrzoll nicht erhoben wird, werden § 154 Abs. 2, § 161 a Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) und § 63 der Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) in der Fassung der Verordnung vom 29. August 1941 (Reichsministerialblatt S. 235) nicht angewendet.

§ 23

**Unversteuerter Branntwein**

(1) Unversteuerter Branntwein ist nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Oktober 1948 (WiGBl. S. 103) in der Fassung des Gesetzes über die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 248) zu versteuern. Die Steuerschuld entsteht mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages. Steuerschuldner ist der Besitzer des Branntweins. Die Steuer ist binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbetrages an den Steuerschuldner zu entrichten.

(2) Ausgenommen ist Branntwein, der nach den bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Bestimmungen steuerfrei verwendet werden konnte.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zu regeln.

§ 24

**Lagerung von Branntwein**

Der in § 23 Abs. 1 genannte Branntwein kann, soweit er dem vollen Steuersatz unterliegt, unter Belastung mit der Branntweinsteuer nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Branntweinverwertungsordnung vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 809) mit der Maßgabe gelagert werden, daß die Steuer mit der Abfertigung aus dem Lager fällig wird.

§ 25

**Amtliche Überwachung**

(1) Branntwein, der nach dem bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Recht oder nach § 23 Abs. 1 zu einem ermäßigten Steuersatz oder unter Steuerbefreiung verwendet werden kann, unterliegt der amtlichen Überwachung. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Art, Umfang und Dauer der amtlichen Überwachung zu regeln.

(2) Die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung nach Absatz 1 sind bedingt durch die bestimmungsmäßige Verwendung des Branntweins und die Innehaltung der zu ihrer Sicherstellung angeordneten Maßnahmen.

§ 26

**Zum Ausfuhrpreis bezogener Branntwein**

Sofern Branntwein, der vom französischen Alkoholamt (service des alcools) zum Ausfuhrpreis bezogen worden ist, bestimmungswidrig verwendet oder nicht innerhalb einer von der zuständigen Zollstelle zu bestimmenden Frist ausgeführt wird, ist der Unterschied zwischen dem gezahlten Ausfuhrpreis und dem regelmäßigen Verkaufspreis zu entrichten. Schuldner des Unterschiedsbetrages ist der Bezieher des Branntweins.

§ 27

**Brennereien im Saarland**

(1) Betriebsfähige Brennereien werden auf Antrag von der Oberfinanzdirektion mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in die Rechte wieder eingesetzt, die sie am 19. November 1947 gehabt haben.

(2) Nicht betriebsfähige Brennereien, die bis spätestens zum 30. September 1962 wieder betriebsfähig hergerichtet werden, werden auf Antrag von der Oberfinanzdirektion mit Beginn des Betriebsjahres in ihre früheren Rechte (Absatz 1) eingesetzt, in dem sie den Betrieb wiederaufnehmen.

(3) Betriebsfähige Obstbrennereien, die nach dem 19. November 1947, aber vor dem Ablauf der Übergangszeit entstanden und nicht verschlußsicher eingerichtet sind, können auf Antrag von der Oberfinanzdirektion unter den Voraussetzungen des § 116 der Brennereiordnung in der Fassung vom 16. März 1935 (Reichsministerialblatt S. 117), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung vom 28. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 78), schon vor der Festsetzung der Grenzzahl (§ 29) zur Abfindung zugelassen werden. Der Antrag kann nur bis zum 30. September 1960 gestellt werden.

§ 28

**Veranlagung neu entstandener Verschlußbrennereien zum Brennrecht**

*Landwirtschaftliche Verschlußbrennereien und Obstverschlußbrennereien, die nach dem 30. September 1943 im Saarland errichtet worden sind, sind auf Antrag gemäß § 33 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I*

*S. 405) zum Brennrecht zu veranlagten. Der Antrag kann nur bis zum 30. September 1960 gestellt werden.*

§ 29\*

**Grenzzahl**

*Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zahl der Brennereien zu bestimmen, die im Saarland höchstens zur Abfindung zugelassen werden können (Grenzzahl). Die Grenzzahl darf nicht höher sein als die Zahl der nach § 27 Abs. 1 und 2 in ihre früheren Rechte eingesetzten Abfindungsbrennereien, zuzüglich der Brennereien, die nach dem 19. November 1947, aber vor dem Ablauf der Übergangszeit neu entstanden und nach § 27 Abs. 3 zur Abfindung zugelassen worden sind.*

§ 30

**Brennen im Abschnitt**

Für Brennereien und Stoffbesitzer, die im Abschnitt brennen (§ 41 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 18. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 273), beträgt die im laufenden, am 30. September 1963 endenden Abschnitt herstellbare Weingeistmenge das Vierfache der jährlichen Erzeugungsmenge.

§ 31

**Ablieferung von Branntwein**

(1) Im Saarland erzeugter, beim Ablauf der Übergangszeit unverarbeiteter Branntwein ist der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein anzubieten und auf Verlangen zu einem angemessenen, von ihr festzusetzenden Preis abzuliefern.

(2) Branntwein, der nach § 76 des Gesetzes über das Branntweinmonopol von der Ablieferungspflicht ausgenommen oder vom französischen Alkoholamt (service des alcools) bezogen worden ist, ist nicht anbieterpflichtig.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zu regeln.

§ 32

**Einfuhr von Essigsäure**

(1) Auf Essigsäure, die im Rahmen der in Artikel 63 des Saarvertrages vorgesehenen zolltariflichen Kontingente auf Grund des Artikels 63 Abs. 2 des Saarvertrages in das Saarland eingeführt wird, finden § 161 Abs. 1 b und § 165 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über die Essigsäuresteuer vom 18. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) keine Anwendung.

(2) Soweit im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontingente Essigsäure eingeführt wird, die zu Genußzwecken geeignet und zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, findet § 25 entsprechende Anwendung.

§ 29: „Grenzzahl“ festgesetzt durch V v. 13. 2. 1962 I 76, siehe 600-2-3

§ 33

**Übergangsbestimmungen**

*Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für eine Übergangszeit von einem Jahr Ausnahmen von den Bestimmungen über die Kennzeichnung, den Weingeistgehalt und die Bezeichnung (§ 100 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Mai 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 99 — und in der Fassung, die sich aus der Verordnung über die Aufhebung von Beiräten vom 13. September 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 830 — ergibt) zuzulassen.*

§ 34

**Ausfuhrvergütung**

(1) Für Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die aus dem Saarland ausgeführt werden, kann die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein Ausfuhrvergütung auch dann gewähren, wenn der Branntwein nach den bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Bestimmungen bezogen und versteuert ist.

(2) Die Ausfuhrvergütung entspricht dem Betrag, um den der an das französische Alkoholamt (service des alcools) für den Branntwein gezahlte Kaufpreis zuzüglich der nach bisherigem Recht entrichteten Steuer den Ausfuhrpreis (§ 132 Abs. 2 der Branntweinverwertungsordnung vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 809 — in der Fassung der Verordnung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vom 2. Mai 1938 — Reichsministerialblatt S. 334) übersteigt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zu regeln.

SIEBENTER ABSCHNITT

**Zündwarenmonopol \***

§ 35

**Zugehörigkeit der Unternehmer**

Die im Saarland bestehende Zündholzfabrik tritt zu der deutschen Gruppe der in der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmer.

§ 36

**Beteiligungsziffer**

(1) Die Beteiligungsziffer für die saarländische Zündholzfabrik wird durch Beschluß des Aufsichtsrats der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft festgesetzt; die Festsetzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft. Die Vorschriften der §§ 19, 21 bis 25 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S.11) finden keine Anwendung.

Überschrift vor § 35: Zündwarenmonopol 612-10

(2) Der Aufsichtsrat der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft oder die von ihm beauftragte Person oder Stelle ist berechtigt, von der saarländischen Zündholzfabrik Auskünfte sowie die Vorlegung ihrer Bücher und Schriften zu verlangen, soweit die Ermittlungshandlungen für die Festsetzung der Beteiligungsziffer erforderlich erscheinen.

§ 37

**Gewinnverteilung**

Der Gewinn der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, der auf die von der saarländischen Zündholzfabrik auf Grund ihrer Beteiligungsziffer hergestellten Zündwaren entfällt, fließt ausschließlich der Bundesrepublik Deutschland zu.

§ 38

**Art der Zündwaren**

Zündwaren, die von der saarländischen Zündholzfabrik vor dem Ablauf der Übergangszeit mit einem Schachtelinhalt von etwa 50 Hölzern hergestellt worden sind, gelten als Haushaltsware im Sinne des § 31 Abs. 4 des Zündwarenmonopolgesetzes.

§ 39\*

**Preisvergütungen**

(1) Für Zündwaren, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Handel befinden, werden aus Mitteln der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft zu Lasten des Gewinnanteils des Bundes Preisvergütungen gezahlt, die so zu bemessen sind, daß dem Handel bei einem Kleinverkaufspreis von 5 Deutsche Pfennig je Schachtel (§ 1 der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren vom 23. März 1956 — Bundesanzeiger Nr. 63 S. 1 vom 29. März 1956) die bisherigen Gewinnspannen gewährleistet werden. § 235 Nr. 5 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Vergütungsverfahren zu regeln; er kann dabei Ausschlußfristen für die Antragstellung und die Anmeldung der Bestände festsetzen und die Vergütung von einem Mindestbestand abhängig machen.

ACHTER ABSCHNITT

**Mineralölsteuer \***

§ 40

**Überleitung von Steuerbegünstigungen**

Mineralöle im unmittelbaren Besitz eines berechtigten Verwenders, die zu einem verwendungsbedingten Vorzugssteuersatz versteuert worden sind, dürfen innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Übergangszeit unversteuert nach den früheren Bestimmungen verwendet werden. Ist dem Verwender bis dahin nicht die Erlaubnis zur steuerbegünstigten Verwendung nach dem deutschen Mineralölsteuerrecht erteilt worden, so ist der dann noch vorhandene Bestand zu stellen.

§ 39 Abs. 1: AO 610-1

Überschrift vor § 40: Mineralölsteuer 612-14

## NEUNTER ABSCHNITT

### Ermächtigung zu Übergangsbestimmungen

#### § 41

(1) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, für das Saarland zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Überleitung für längstens sechs Monate nach dem Ablauf der Übergangszeit durch Rechtsverordnung Übergangsbestimmungen über

1. die Steuer- und Monopolaufsicht,
2. das Verfahren, das bei der Durchführung der Verbrauchsteuer- und Monopolbestimmungen anzuwenden ist, und
3. die Verpackung und Kennzeichnung verbrauchsteuerbarer Waren

zu erlassen, die von den Vorschriften des nach § 1 Abs. 1 im Saarland in Kraft tretenden Rechts der Verbrauchsteuern und Finanzmonopole abweichen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen nur dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie sich auf die Biersteuer beziehen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmten Stellen können für längstens sechs Monate nach dem Ablauf der Übergangszeit in einzelnen Fällen auch im Verwaltungswege Abweichungen von den Bestimmungen des Verbrauchsteuer- und Monopolrechts über die Steueraufsicht oder das Verfahren zulassen, soweit dies für eine reibungslose Überleitung erforderlich ist.

## VIERTER TEIL

### Besitz- und Verkehrsteuern

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Einkommensteuer\*

##### Erster Unterabschnitt

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

#### § 42\*

##### Zweiter Unterabschnitt

#### Übergangsvorschriften

#### § 43

#### Personenkreis

(1) Auf natürliche Personen, die bei Ablauf der Übergangszeit

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben oder
2. weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, aber mit Einkünften im Sinn des § 49 des

Überschrift zu „Vierter Teil Erster Abschnitt“: Einkommensteuer 611-1; Lohnsteuer 611-2

§ 42: Änderungsvorschriften das EStG 1958 betr.

Einkommensteuergesetzes, die sie ausschließlich aus diesem Gebiet bezogen haben, der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen,

ist das im übrigen Bundesgebiet geltende Einkommensteuerrecht nach Maßgabe der §§ 44 bis 64 anzuwenden.

(2) Natürliche Personen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1, die bis zum 31. Dezember 1960 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) nehmen, werden für den Veranlagungszeitraum 1959/60 (§ 44 Abs. 1 Satz 1) noch im Saarland nach Absatz 1 zur Einkommensteuer veranlagt.

(3) Natürliche Personen, die bei Ablauf der Übergangszeit ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) haben und bis zum 31. Dezember 1960 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland nehmen, werden für die Veranlagungszeiträume 1959 und 1960 noch im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) nach den für diese Gebiete geltenden Vorschriften zur Einkommensteuer veranlagt.

#### § 44

#### Erster Veranlagungszeitraum, Wirtschaftsjahr

(1) Erster Veranlagungszeitraum ist die Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 (Veranlagungszeitraum 1959/60). Die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

(2) Mit dem Eingliederungstag beginnt ein neues Wirtschaftsjahr.

#### § 45\*

#### Umrechnung von Jahresbeträgen

(1) Die in den nachstehenden Vorschriften bezeichneten Jahresbeträge sind auf den Zeitraum vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 umzurechnen, wobei der Monat, in den der Eingliederungstag fällt, als voller Monat anzusetzen ist:

1. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes
  - a) die Freibeträge nach § 3 Ziff. 25 und 51,
  - b) die Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9 a,
  - c) die Höchstbeträge für Sonderausgaben nach § 10 Abs. 3,
  - d) der Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark für den nicht entnommenen Gewinn nach § 10 a Abs. 1,
  - e) die Pauschbeträge für Sonderausgaben nach § 10 c und der in dieser Vorschrift bezeichnete Betrag von 800 Deutsche Mark,
  - f) die in § 13 Abs. 3 bezeichneten Beträge,
  - g) der in § 18 Abs. 4 bezeichnete Freibetrag von 1200 Deutsche Mark,

§ 45 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h: Gem. § 2 Abs. 2 der V zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung v. 30. 12. 1959, 1960 I 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Umrechnung der steuerfreien Pauschbeträge für Körperbeschädigte und Hinterbliebene die Beträge in § 26 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung dieser Änderungsverordnung zugrunde zu legen sind

- h) der in § 22 Ziff. 3 bezeichnete Freibetrag von 500 Deutsche Mark,
  - i) der in § 23 Abs. 4 bezeichnete Freibetrag von 1000 Deutsche Mark,
  - k) die Freibeträge nach § 32 Abs. 2 und 3,
  - l) die in § 33a Abs. 1 bis 3 bezeichneten Freibeträge von 900 Deutsche Mark und der in § 33a Abs. 1 bezeichnete Betrag von 480 Deutsche Mark,
  - m) der in § 34a bezeichnete Betrag von 15 000 Deutsche Mark,
  - n) der in § 46 Abs. 1 und 2 bezeichnete Betrag von 24 000 Deutsche Mark, der in § 46 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 3 und 5 bezeichnete Betrag von 800 Deutsche Mark und die in § 46 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Beträge von 16 000 Deutsche Mark und 8000 Deutsche Mark,
  - o) der in § 46a bezeichnete Betrag von 800 Deutsche Mark,
  - p) die in § 48 Abs. 1 bezeichneten Beträge von 10 000 Deutsche Mark und 2000 Deutsche Mark,
  - q) der in § 50 Abs. 3 bezeichnete Betrag von 840 Deutsche Mark;
2. Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 13. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 120) — Einkommensteuer-Durchführungsverordnung —
- a) die in § 56 bezeichneten Beträge von 3820 Deutsche Mark, von 24 636 Deutsche Mark und von 1910 Deutsche Mark,
  - b) der in § 62c Abs. 2 bezeichnete Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark,
  - c) die in Spalte 1 der Übersicht des § 64 bezeichneten Beträge von 3000 Deutsche Mark,
  - d) die in den Spalten 3 bis 5 der Übersicht des § 65 bezeichneten Pauschbeträge,
  - e) der in § 66 bezeichnete Betrag von 15 000 Deutsche Mark,
  - f) die in § 70 bezeichneten Beträge von 800 Deutsche Mark und 1600 Deutsche Mark,
  - g) die in § 72 Abs. 2 bezeichneten Beträge von 800 Deutsche Mark, 1600 Deutsche Mark und 24 000 Deutsche Mark,
  - h) der in § 78 Abs. 2 bezeichnete Betrag von 200 Deutsche Mark;
3. Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der für 1959 geltenden Fassung — Lohnsteuer-Durchführungsverordnung —
- a) der in § 4 Ziff. 5 bezeichnete Betrag von 600 Deutsche Mark,
  - b) der in § 20 Abs. 1 bezeichnete Betrag von 564 Deutsche Mark,
  - c) der in § 20a Abs. 1 bezeichnete Betrag von 636 Deutsche Mark und die Höchstbeträge für Sonderausgaben nach § 20a Abs. 4,
  - d) die in § 21 bezeichneten Beträge von 564 Deutsche Mark und 636 Deutsche Mark,
  - e) die in § 22 Abs. 2 bezeichneten Beträge von 636 Deutsche Mark und 1272 Deutsche Mark,
  - f) die in § 25 Abs. 3 bezeichneten Beträge von 1200 Deutsche Mark und 2400 Deutsche Mark und die in § 25 Abs. 4 bezeichneten Beträge von 3000 Deutsche Mark,
  - g) die in § 25a Abs. 1 bis 3 bezeichneten Freibeträge von 900 Deutsche Mark und der in § 25a Abs. 1 bezeichnete Betrag von 480 Deutsche Mark,
  - h) die steuerfreien Pauschbeträge nach § 26 Abs. 1,
  - i) die in § 26a bezeichneten Altersfreibeträge von 360 Deutsche Mark und 720 Deutsche Mark,
  - k) der in § 31 Abs. 3 Ziff. 3 bezeichnete Betrag von 600 Deutsche Mark,
  - l) der in § 32a bezeichnete Betrag von 15 000 Deutsche Mark,
  - m) die Beträge in § 35 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 3,
  - n) die in § 35a Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3 bezeichneten Beträge,
  - o) die in § 40 Abs. 4 bezeichneten Beträge von 564 Deutsche Mark, 636 Deutsche Mark und 360 Deutsche Mark,
  - p) die in § 48 Abs. 1 bezeichneten Beträge von 24 000 Deutsche Mark und 10 000 Deutsche Mark.
- (2) Bei der Umrechnung sich ergebende Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt.

#### § 46

#### Maßgeblicher Gewinn bei Land- und Forstwirten

Bei Land- und Forstwirten werden die Gewinne der Wirtschaftsjahre, die in der Zeit vom Eingliedertag zum 31. Dezember 1959 beginnen, vorbehaltlich des § 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, in vollem Umfang bei der Ermittlung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum 1959/60 berücksichtigt. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1959 beginnen, gilt § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes.

#### § 47\*

#### Zusammenfassung von Wirtschaftsjahren

Die im Veranlagungszeitraum 1959/60 endenden Wirtschaftsjahre können für die Ermittlung des in diesem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinns zusammengefaßt werden. Dabei können Steuervergünstigungen in der gleichen Höhe wie bei getrennter Gewinnermittlung für die einzelnen Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen

werden; das gilt auch, wenn die Geschäftsjahre nach § 7 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) verbunden werden.

§ 48

**Ermittlung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr**

(1) Bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, bemißt sich, abweichend von §§ 44 und 57, die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 nach einem Vomhundertsatz des zu versteuernden Einkommensbetrags.

(2) Zur Ermittlung des in den Fällen des Absatzes 1 anzuwendenden Vomhundertsatzes ist der nach § 44 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigende Gewinn nach dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr (in den Wirtschaftsjahren) erzielten Umsätze zu den gesamten im Veranlagungszeitraum erzielten Umsätzen umzurechnen. Für den zu versteuernden Einkommensbetrag, der sich unter Berücksichtigung des umgerechneten Gewinns für den Veranlagungszeitraum 1959/60 ergibt, ist die Einkommensteuer aus der Einkommensteuertabelle (§ 57) zu entnehmen. Der durchschnittliche Steuersatz, der diesem Steuerbetrag entspricht, ist maßgeblicher Vomhundertsatz im Sinn des Absatzes 1. Bei der Umrechnung sind Veräußerungsgewinne im Sinn des § 16 des Einkommensteuergesetzes und die mit diesen Veräußerungsgewinnen im Zusammenhang stehenden Umsätze außer Betracht zu lassen, soweit die Veräußerungsgewinne steuerfrei oder mit dem ermäßigten Steuersatz des § 34 des Einkommensteuergesetzes zu versteuern sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn im Veranlagungszeitraum 1959/60 ein Verlust aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen ist oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum das mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum nach § 2 Abs. 5 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes umgestellt hat.

§ 49

**Gewinnzu- und -abschläge wegen Schwankungen im Betriebsvermögen**

Sind bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, wegen Schwankungen im Betriebsvermögen Zuschläge oder Abschläge vorgenommen worden, so können bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die nach dem Ablauf der Übergangszeit beginnen, entsprechende Abschläge oder Zuschläge vorgenommen werden, soweit sich die Schwankungen im Betriebsvermögen ausgeglichen haben. Hierbei sind die bis zum Ablauf der Übergangszeit vorgenommenen Zuschläge und Abschläge nach § 1 Abs. 3 auf Deutsche Mark umzurechnen.

§ 50

**Rückstellung für Pensionsanwartschaften**

Die Vorschriften des § 6 a des Einkommensteuergesetzes können bei Pensionsverpflichtungen, die vor dem 20. Januar 1947 entstanden sind, unter der Annahme einer erst am 20. November 1947 gegebenen Pensionszusage angewendet werden.

§ 51

**Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung**

(1) Die Vorschriften des § 7 des Einkommensteuergesetzes sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt werden.

(2) Auf Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören und bis zum Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Vorschriften des § 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) — Einkommensteuergesetz 1957 — anzuwenden. Dabei gilt das Folgende:

1. Bei Wirtschaftsgütern, die in einer nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland aufgestellten Eröffnungsbilanz mit einem höheren Wert als dem in Deutsche Mark umgerechneten Wert der Franken-Schlußbilanz angesetzt worden sind, ist die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Die Absetzungen für Abnutzung sind nach dem Wertansatz in der Eröffnungsbilanz und der Restnutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu bemessen;
2. bei anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgütern sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Wertansatz in der Eröffnungsbilanz und der verbleibenden Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu bemessen. Werden die Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen, so bestimmt sich der dabei anzuwendende Hundertsatz nach der gesamten Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts;
3. im Fall des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind die Ziffern 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Wirtschaftsgütern, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und die nach dem 19. November 1947 und bis zum Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Absetzungen für Abnutzung nach den in Deutsche Mark umgerechneten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der gesamten Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu bemessen.

(4) Auf Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und vor dem 20. November 1947 angeschafft oder hergestellt worden sind

oder die bis zum Ablauf der Übergangszeit unentgeltlich erworben worden sind, ist § 27 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 20. November 1947, an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 19. November 1947, an die Stelle des 31. August 1948 der 20. November 1947 und an die Stelle des 31. Dezember 1947 der 31. Dezember 1946 und
2. an die Stelle des am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswerts der letzte in Reichsmark festgesetzte Einheitswert

treten.

Soweit hiernach für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung von Frankenwerten auszugehen ist, sind diese in Deutsche Mark umzurechnen.

(5) Für die Umrechnung von Frankenwerten in Deutsche Mark gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

#### § 52

##### Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Die Vorschriften des § 7b des Einkommensteuergesetzes sind erstmals auf im Saarland belegene Gebäude und Gebäudeteile anzuwenden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit errichtet werden. Bei Gebäuden und Gebäudeteilen im Sinn des Satzes 1, mit deren Herstellung vor dem Eingliederungstag begonnen worden ist, ist für die Anwendung des § 7b des Einkommensteuergesetzes Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige Steuererleichterungen nach den §§ 1 bis 9 der Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 6. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 607) nicht in Anspruch genommen hat. Hat der Steuerpflichtige die bezeichneten Steuererleichterungen in Anspruch genommen, so steht dies der Anwendung des § 7b des Einkommensteuergesetzes nicht entgegen, wenn auf seinen Antrag die in Anspruch genommenen Steuererleichterungen dadurch rückgängig gemacht werden, daß der in Deutsche Mark umgerechnete Betrag der gewährten Steuererleichterungen der Einkommensteuer hinzugerechnet wird, die sich für den Veranlagungszeitraum ergibt, für den § 7b des Einkommensteuergesetzes erstmals in Anspruch genommen wird. Für die Umrechnung der gewährten Steuererleichterungen in Deutsche Mark gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

(2) Bei im Saarland belegenen Gebäuden und Gebäudeteilen, bei denen die Voraussetzungen des § 7b des Einkommensteuergesetzes vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1955 und bis zum Ablauf der Übergangszeit errichtet worden sind, können bis zum Ablauf von zehn Jahren seit Beginn des Jahres der Herstellung abweichend von § 7 des Einkommensteuergesetzes auf Antrag bis zu je 3 vom Hundert der nach § 1 Abs. 3 in Deutsche Mark umgerechneten Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen

sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes.

#### § 53

##### Weitergeltung des § 8 der Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau

§ 8 der Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau ist weiter anzuwenden; für die Umrechnung des übertragungsfähigen Steuererleichterungsbetrags in Deutsche Mark gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

#### § 54

##### Überleitungsvorschriften zu § 10 des Einkommensteuergesetzes

(1) Beiträge und Versicherungsprämien im Sinn des § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des saarländischen Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 257) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 715) — Einkommensteuergesetz (Saar) —, die auf Grund von bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, können unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c dieses Gesetzes weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden; bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, die bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossen worden sind, ist § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(2) Beiträge an Bausparkassen im Sinn des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes (Saar), § 20 der saarländischen Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 971) — Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) —, die auf Grund von bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, können nach Maßgabe dieser Vorschriften unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c dieses Gesetzes weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden; bei Beiträgen, die auf Grund von bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossenen Verträgen geleistet worden sind, ist § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(3) Beiträge auf Grund von bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 14 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes (Saar), § 24 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) können nach Maßgabe dieser Vorschriften unter der

Voraussetzung des § 10 Abs. 1 letzter und vorletzter Satz des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c dieses Gesetzes weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden; Voraussetzung ist, daß mindestens die erste Einzahlung bis zum Ablauf der Übergangszeit geleistet worden ist.

(4) Bei Beiträgen, die auf Grund von bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossenen Sparverträgen im Sinn des § 14 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes (Saar), §§ 23 und 24 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) geleistet worden sind; sind für die Rückgängigmachung der Steuervergünstigung und für die Anzeigepflichten der Kreditinstitute die §§ 25 und 26 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) weiterhin anzuwenden. Soweit sich die Nachsteuerschuld auf Veranlagungszeiträume bezieht, die bis zum Ablauf der Übergangszeit enden, ist sie auf Deutsche Mark umzurechnen; § 1 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

#### § 55\*

##### Verlustabzug

(1) Die Vorschriften des § 10 d des Einkommensteuergesetzes sind vorbehaltlich des § 51 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur Verluste aus Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit beginnen.

(2) Steuerpflichtige, auf die die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland keine Anwendung finden, können die noch nicht ausgeglichenen und noch nicht abgezogenen Verluste aus Veranlagungszeiträumen, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, innerhalb des durch § 10 d des Einkommensteuergesetzes gegebenen zeitlichen Rahmens insoweit als Sonderausgaben abziehen, als sie durch die Inanspruchnahme des Teils I des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen im Saarland (StMG) vom 12. Juni 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 905) entstanden sind. Für die Umrechnung der Verluste in Deutsche Mark gilt § 1 Abs. 3 entsprechend. Im Fall des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 und 2, daß der Steuerpflichtige für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung von Wirtschaftsgütern, die bis zum Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt worden sind, nur die bei Anwendung des § 51 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in Betracht kommenden Werte zugrunde legt.

#### § 56\*

##### Nutzungswert der Wohnung im Sinn des § 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes

(1) Bei der Ermittlung des Nutzungswerts der Wohnung nach § 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist, falls der Eingliederungstag nicht auf

§ 55 Abs. 1: D-MarkbilanzG für das Saarland siehe § 47 u. Fußnote dazu  
§ 56 Abs. 2: V v. 26. 1. 1937 611-1-2

den Ersten des Monats fällt, der Zeitraum vom Eingliederungstag bis zum Ende des Monats, in den der Eingliederungstag fällt, nicht zu berücksichtigen. Der Abzug von Werbungskosten, die in diesem Zeitraum aufgewendet worden sind, bleibt unberührt.

(2) Der Grundbetrag für den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten erhöht sich um je ein Zwölftel für jeden nach dem Eingliederungstag liegenden vollen Kalendermonat des Kalenderjahrs 1959, für den die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) anzuwenden ist.

#### § 57

##### Einkommensteuertabelle für den Veranlagungs- zeitraum 1959/60

Die Einkommensteuertabelle (Anlage zu § 32 a des Einkommensteuergesetzes) und die Einkommensteuertabelle (Anhang zu § 63 b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) sind bei der Veranlagung nach § 44 auf den Zeitraum vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 umzurechnen. Dabei ist der Monat, in den der Eingliederungstag fällt, als voller Monat anzusetzen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hiernach ergebenden Einkommensteuertabellen bekanntzumachen.

#### § 58

##### Einkünfte aus mehrjähriger Tätigkeit

Entfallen bei der Verteilung nach § 34 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes die Einkünfte aus der mehrjährigen Tätigkeit ganz oder zum Teil auf Veranlagungszeiträume, die bis zum Ablauf der Übergangszeit enden, so bemißt sich die Einkommensteuer für diesen Teil der Einkünfte nach dem durchschnittlichen Steuersatz, der sich nach der Einkommensteuertabelle ergibt, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag um die gesamten Einkünfte aus der mehrjährigen Tätigkeit sowie um die nach § 34 Abs. 1 und 4, § 34 b des Einkommensteuergesetzes zu besteuerten außerordentlichen Einkünfte gekürzt wird. Der anzuwendende Steuersatz darf jedoch nicht weniger als 15 und nicht mehr als 40 vom Hundert betragen.

#### § 59

##### Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen

(1) Die nach § 42 des Einkommensteuergesetzes (Saar), § 57 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) in Franken festgesetzten Vorauszahlungen sind, umgerechnet in Deutsche Mark nach § 1 Abs. 3, an den in § 35 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Fälligkeitstagen weiter zu entrichten. Die erste hiernach in Deutsche Mark zu leistende Vorauszahlung wird jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Eingliederungstag fällig.



(2) Auf die Einkommensteuerschuld für den Veranlagungszeitraum 1959/60 (§ 44) werden nur die entrichteten Vorauszahlungen angerechnet, die in diesem Veranlagungszeitraum fällig geworden sind.

#### § 60

##### **Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)**

(1) *Erster Erhebungszeitraum für die Lohnsteuer ist die Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 (Erhebungszeitraum 1959/60). Die Lohnsteuer für den Erhebungszeitraum 1959/60 bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer in diesem Erhebungszeitraum bezogen hat zuzüglich des Arbeitslohns, der als in diesem Erhebungszeitraum bezogen gilt (Absatz 4). Die Lohnsteuertabelle für diesen Erhebungszeitraum ist auf der Grundlage der in § 57 bezeichneten Einkommensteuertabelle unter Bildung von Steuerklassen vom Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzustellen.*

(2) *Die Gemeindebehörden haben für den Erhebungszeitraum 1959/60 Lohnsteuerkarten auszuscheiden. § 38 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum 1959/60 tritt. Für die Anwendung des § 39 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie des § 7 Abs. 10 und des § 18 a Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung im Erhebungszeitraum 1959/60 tritt an die Stelle des Beginns des Kalenderjahrs der Eingliederungstag.*

(3) *In den Fällen des § 40 des Einkommensteuergesetzes ist im Erhebungszeitraum 1959/60 von den nach Maßgabe des § 45 dieses Gesetzes umgerechneten Jahresbeträgen auszugehen. Auf der Lohnsteuerkarte ist als steuerfreier Jahresbetrag (§ 27 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) die Summe der im Erhebungszeitraum 1959/60 insgesamt zu berücksichtigenden Beträge zu vermerken.*

(4) *Fällt der Eingliederungstag nicht auf den Tag, an dem der für den Arbeitnehmer übliche Lohnzahlungszeitraum beginnt, so gilt als erster Lohnzahlungszeitraum die Zeit vom Eingliederungstag bis zum Ende des üblichen Lohnzahlungszeitraums; Arbeitslohn, der auf diese Zeit entfällt, gilt als in dieser Zeit bezogen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer von diesem Arbeitslohn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 32 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen; einbehaltene Steuerabzugsbeträge in Franken, die auf diesen Arbeitslohn entfallen, werden auf die nach diesem Gesetz einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge angerechnet. Für die Umrechnung der Frankenbeträge gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.*

(5) *Für den Erhebungszeitraum 1959/60 wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Maßgabe der Vorschriften des § 42 des Einkommensteuergesetzes durchgeführt, wenn die im Laufe dieses Erhebungszeitraums einbehaltene Lohnsteuer die Lohnsteuer, die auf den in diesem Erhebungszeitraum bezogenen Arbeitslohn nach der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Lohnsteuertabelle entfällt, übersteigt.*

#### § 61

##### **Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte**

(1) Die Vorschriften der §§ 76 bis 78 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind erstmals auf die Wirtschaftsgüter und auf die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt werden.

(2) Auf die Wirtschaftsgüter und auf die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die bis zum Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die §§ 17 a bis 17 c der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Abschreibungen nach den in Deutsche Mark umgerechneten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen sind; für die Umrechnung gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

#### § 62

##### **Bewertungsfreiheit für Abwasserbehandlungs- und Luftreinigungsanlagen**

(1) Die Vorschriften der §§ 79 und 82 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind erstmals auf die Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt werden.

(2) Auf Wirtschaftsgüter, die bis zum Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 17 d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Abschreibungen nach den in Deutsche Mark umgerechneten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen sind; für die Umrechnung gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

#### § 63

##### **Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau**

Die Vorschriften des § 81 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf die danach zulässigen Abschreibungen die nach § 17 e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) in Anspruch genommenen, in Deutsche Mark umgerechneten Abschreibungen anzurechnen sind; für die Umrechnung gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

#### § 64

##### **Steuerfreiheit von Familienzulagen**

Nachzahlungen von Familienzulagen im Sinn des § 5 Ziff. 9 des Einkommensteuergesetzes (Saar) für vor dem Eingliederungstag liegende Zeiträume sowie Zahlungen von Familienzulagen zur Abwicklung der Kasse für Familienzulagen des Saarlandes sind steuerfrei.

§ 65\*

**Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer  
und der Lohnsteuer**

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die vom Ablauf der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1960 ununterbrochen im Saarland ihren ausschließlichen Wohnsitz gehabt haben, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 um 15 vom Hundert. Die veranlagte Einkommensteuer ermäßigt sich für den Veranlagungszeitraum 1961 um 10 vom Hundert, wenn der Steuerpflichtige vom Ablauf der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1961 ununterbrochen im Saarland seinen ausschließlichen Wohnsitz gehabt hat. Stirbt der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum vor dem 30. Juni, so tritt an die Stelle dieses Zeitpunkts der Todestag.

(2) Wählen Ehegatten die Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes, so wird ihnen die Steuerermäßigung auch dann gewährt, wenn nur bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Bei Arbeitnehmern, die bei Ablauf der Übergangszeit ihren ausschließlichen Wohnsitz im Saarland haben, ermäßigt sich, vorbehaltlich einer anderen Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, die Lohnsteuer

1. für den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die im Erhebungszeitraum 1959/60 enden, und für sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, die dem Arbeitnehmer im Erhebungszeitraum 1959/60 zufließen, um 15 vom Hundert,
2. für den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die im Erhebungszeitraum 1961 enden, und für sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, die dem Arbeitnehmer im Erhebungszeitraum 1961 zufließen, um 10 vom Hundert.

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, genügt es für die Anwendung des Satzes 1, wenn einer der Ehegatten an dem dort bezeichneten Zeitpunkt seinen ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn im Zeitpunkt des Zufließens des Arbeitslohns weder der Arbeitnehmer noch sein Ehegatte den ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hat.

(4) *Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus den Einkommensteuertabellen und den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen; bei der Aufstellung der Einkommensteuertabellen und der Jahreslohnsteuertabellen sich ergebende Pfenningbeträge bleiben unberücksichtigt.*

§ 65 Abs. 4: Einkommensteuertabelle für Einkommensteuerpflichtige im Saarland Veranlagungszeitraum 1959/60 siehe Bek. v. 18. 1. 1960 Beilage zum BAnz. Nr. 18, Veranlagungszeitraum 1961 siehe Bek. v. 2. 12. 1960 Beilage zum BAnz. Nr. 236; Lohnsteuertabellen für Arbeitnehmer im Saarland Erhebungszeitraum 1959/60 siehe Bek. v. 18. 1. 1960 Beilage zum BAnz. Nr. 18, Erhebungszeitraum 1961 siehe Bek. v. 2. 12. 1960 Beilage zum BAnz. Nr. 240

§ 66

**Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer  
bei Vorliegen einer Betriebstätte**

Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen des § 65 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs bei Ablauf der Übergangszeit im Saarland unterhalten, in denen während des jeweiligen Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus diesen Betriebstätten entfällt, für den Veranlagungszeitraum 1959/60 um 15 vom Hundert und für den Veranlagungszeitraum 1961 um 10 vom Hundert. Der Steuerpflichtige hat die Einkünfte aus den Betriebstätten im Saarland gesondert nachzuweisen. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinn des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn die im Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den im Saarland unterhaltenen Betriebstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebstätten mehrerer Gewerbebetriebe im Saarland, so wird die Ermäßigung nur insoweit gewährt, als in den Betriebstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.

§ 67

**Behandlung von Organgesellschaften**

Besteht zwischen einer Organgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Saarland und dem beherrschenden Einzelunternehmen, dessen Inhaber nicht zu den in § 65 Abs. 1 bezeichneten Personen gehört, ein steuerrechtlich anerkannter Ergebnisabführungsvertrag, so ist § 66 Satz 1 auch auf den dem beherrschenden Unternehmen zuzurechnenden Gewinn der Organgesellschaft anzuwenden, wenn von der Organgesellschaft während des jeweiligen Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind. Satz 1 gilt auch für beherrschende Personunternehmen, soweit deren Inhaber nicht zu den in § 65 Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.

§ 68

**Berechnung der Ermäßigung  
der veranlagten Einkommensteuer**

(1) Sind in dem Einkommen neben den Einkünften aus dem Saarland noch andere Einkünfte enthalten, so ist die Einkommensteuer für die Berechnung der Ermäßigung bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 66 im Verhältnis der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus dem Saarland zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufzuteilen. Dabei sind die Summe der Einkünfte aus dem Saarland oder die zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus dem Saarland und der Gesamtbetrag der Einkünfte auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Einkünfte, bei denen die Einkommensteuer durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, im Fall des Absatzes 1 unberücksichtigt bleiben, Freibeträge, Verlustabzüge, nicht entnommene Gewinne, abzuziehende ausländische Einkommensteuer von den Einkünften abgezogen werden, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen oder auf die sie sich beziehen, nachzuversteuernde Mehrentnahmen diesen hinzugerechnet werden. Desgleichen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß in den Fällen der §§ 34 und 34b des Einkommensteuergesetzes die außerordentlichen Einkünfte und die darauf entfallende Einkommensteuer von der Aufteilung nach Absatz 1 ausgenommen oder für die Berechnung der Ermäßigung nach den Grundsätzen des Absatzes 1 gesondert berücksichtigt werden. Ferner können durch Rechtsverordnung Bestimmungen darüber getroffen werden, wie in den Fällen der §§ 66 und 67 die Abgrenzung und Ermittlung der im Saarland erzielten Gewinne vorzunehmen sind.

## ZWEITER ABSCHNITT Körperschaftsteuer \*

### § 69

#### Personenkreis

(1) Auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die bei Ablauf der Übergangszeit

1. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Saarland haben oder
2. weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Saarland haben, aber mit Einkünften im Sinn des § 49 des Einkommensteuergesetzes, die sie ausschließlich aus diesem Gebiet bezogen haben, der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen,

ist das im übrigen Bundesgebiet geltende Körperschaftsteuerrecht nach Maßgabe der §§ 70 bis 78 anzuwenden.

(2) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1, die bis zum 31. Dezember 1960 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in das übrige Bundesgebiet oder nach Berlin (West) verlegen, werden für den Veranlagungszeitraum 1959/60 (§ 71 Abs. 1 Satz 1) noch im Saarland nach Absatz 1 zur Körperschaftsteuer veranlagt.

(3) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die bei Ablauf der Übergangszeit ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) haben und bis zum 31. Dezember 1960 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in das Saarland verlegen, werden für die Veranlagungszeiträume 1959 und 1960 noch im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) nach den für diese Gebiete geltenden Vorschriften zur Körperschaftsteuer veranlagt.

Überschrift vor § 69: Körperschaftsteuer 611-4

### § 70

#### Persönliche Befreiungen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit

1. die Monopolverwaltungen des Saarlandes,
2. die Saarländische Rediskontbank, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllt,
3. die Saarland-Sport-Toto-GmbH, soweit sich ihr Geschäftsbereich auf Sportwetten und Lotto erstreckt.

### § 71 \*

#### Erster Veranlagungszeitraum, Wirtschaftsjahr, Zusammenfassung von Wirtschaftsjahren

(1) Erster Veranlagungszeitraum ist die Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 (Veranlagungszeitraum 1959/60). Die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 bemißt sich nach dem Einkommen, das die Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

(2) Mit dem Eingliederungstag beginnt ein neues Wirtschaftsjahr.

(3) Die im Veranlagungszeitraum 1959/60 endenden Wirtschaftsjahre können für die Ermittlung des in diesem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinns zusammengefaßt werden. Dabei können Steuervergünstigungen in der gleichen Höhe wie bei getrennter Gewinnermittlung für die einzelnen Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden. Das gilt auch, wenn die Geschäftsjahre nach § 7 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland verbunden werden.

### § 72

#### Anwendung von Vorschriften des Ersten Abschnitts

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts sind für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen entsprechend anzuwenden.

### § 73

#### Schachtelgesellschaften

Bei Anwendung des § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) — Körperschaftsteuergesetz — bleibt § 23b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes außer Betracht.

### § 74

#### Nichtabzugsfähige Ausgaben

Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Wiederaufbauabgabe und die Gemeinschaftshilfeabgabe nicht abzugsfähig.

### § 75

#### Körperschaftsteuertarif für personenbezogene Kapitalgesellschaften für den Veranlagungszeitraum 1959/60

Bei Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind die in dieser Vorschrift und die in § 19 Abs. 2 Ziff. 2 des

§ 71 Abs. 3: D-MarkbilanzG für das Saarland siehe § 47 u. Fußnote dazu

Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Einkommensstufen auf den Zeitraum vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 umzurechnen, wobei der Monat, in den der Eingliederungstag fällt, als voller Monat anzusetzen ist.

#### § 76

##### **Körperschaftsteuertarif für personenbezogene Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr**

(1) Bei Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, bemißt sich, abweichend von §§ 71 und 75, die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 nach einem nach Absatz 2 zu ermittelnden Vomhundertsatz des zu versteuernden Einkommensbetrags.

(2) Zur Ermittlung des nach Absatz 1 anzuwendenden Vomhundertsatzes ist der zu versteuernde Einkommensbetrag nach dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr (in den Wirtschaftsjahren) erzielten Umsätze zu den gesamten im Veranlagungszeitraum erzielten Umsätzen umzurechnen. Der für den umgerechneten Einkommensbetrag aus § 75 sich ergebende durchschnittliche Steuersatz ist auf den zu versteuernden Einkommensbetrag anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum das mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes umgestellt hat.

#### § 77

##### **Ermäßigung der veranlagten Körperschaftsteuer**

(1) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die vom Ablauf der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1960 ununterbrochen ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Saarland gehabt haben, ermäßigt sich die veranlagte Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 um 15 vom Hundert. Die veranlagte Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1961 ermäßigt sich um 10 vom Hundert, wenn die Steuerpflichtige vom Ablauf der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1961 ununterbrochen ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Saarland gehabt hat. Endet die Steuerpflicht vor dem 1. Juli 1960 oder vor dem 1. Juli 1961, so gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni der Zeitpunkt tritt, in dem die Steuerpflicht endet.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebes bei Ablauf der Übergangszeit im Saarland unterhalten, in denen während des jeweiligen Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, und in den Fällen, in denen zwischen einer Organgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Saarland und dem beherrschenden Unternehmen

mit Sitz und Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ein steuerrechtlich anerkannter Ergebnisabführungsvertrag besteht, gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 68 entsprechend.

#### § 78

##### **Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften**

Auf landwirtschaftliche Genossenschaften, die am Eingliederungstag im Saarland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, ist § 4 Abs. 1 Ziff. 4 des saarländischen Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 273) bis zum Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

#### DRITTER ABSCHNITT

##### **Gewerbsteuer \***

#### § 79

##### **Erhebungszeitraum 1959**

Bei Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Saarland befindet, endet die Steuerpflicht für Betriebstätten, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes außerhalb des Saarlandes liegen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 und § 36 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 18. November 1958 [Bundesgesetzbl. I S. 754] — Gewerbesteuergesetz —) mit dem Ablauf der Übergangszeit. Bei der Umrechnung des Gewerbeertrags nach § 10 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes und bei der Berechnung der Steuermeßbeträge nach § 11 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes bleibt der Monat, in den der Eingliederungstag fällt, außer Betracht.

#### § 80

##### **Erhebungszeitraum 1959/60**

(1) Befindet sich bei Ablauf der Übergangszeit die Geschäftsleitung eines Unternehmens oder bei einem Wandergewerbebetrieb der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Saarland, so umfaßt der erste Erhebungszeitraum für die Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal den Zeitraum vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 (Erhebungszeitraum 1959/60). Der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag, der sich nach § 11 Abs. 1 bis 4 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, und der Steuermeßbetrag nach dem Gewerkekaptal, der sich nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, erhöhen sich um je ein Zwölftel für den Monat, in den der Eingliederungstag fällt, und jeden weiteren angefangenen oder vollen Monat des Kalenderjahrs 1959.

(2) Der maßgebende Gewerbeertrag ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes zu ermitteln und nach § 10 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen, wenn der für die Ermittlung maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate beträgt.

Überschrift vor § 79: Gewerbsteuer 611-5

(3) Umfassen bei einem Unternehmen, dessen Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, die in den Erhebungszeiträumen 1959 und 1959/60 endenden Wirtschaftsjahre zusammen einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten und ergibt sich für jeden der Erhebungszeiträume 1959 und 1959/60 ein Gewerbeertrag, so ist der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag abweichend von Absatz 2 wie folgt festzusetzen:

1. Die Gewerbeerträge der Wirtschaftsjahre einschließlich der Gewerbeerträge von Betriebstätten im Sinn des § 79 sind zusammenzurechnen. Dabei sind die Gewerbeerträge der im Erhebungszeitraum 1959 endenden Wirtschaftsjahre, soweit sie in Franken ermittelt sind, nach § 1 Abs. 3 in Deutsche Mark umzurechnen.
2. Bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes sind die Steuermeßzahlen des § 11 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes auf die Hälfte der Summe der Gewerbeerträge (Ziffer 1) anzuwenden und der sich ergebende Steuermeßbetrag zu verdoppeln. Bei anderen Unternehmen sind die Steuermeßzahlen des § 11 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes auf die Summe der Gewerbeerträge (Ziffer 1) anzuwenden.
3. Der Steuermeßbetrag für den Erhebungszeitraum 1959/60 in der durch Absatz 1 Satz 2 bestimmten Höhe ergibt sich durch Abzug des Steuermeßbetrags für den Erhebungszeitraum 1959 von der Summe der Steuermeßbeträge für die Erhebungszeiträume 1959 und 1959/60 (Ziffer 2). Dabei ist der für den Erhebungszeitraum 1959 in Franken festgesetzte Steuermeßbetrag nach § 1 Abs. 3 in Deutsche Mark umzurechnen und mit dem für Betriebstätten im Sinn des § 79 festgesetzten Steuermeßbetrag für den Erhebungszeitraum 1959 zusammenzurechnen.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (Absatz 1 Satz 1) bestanden, so ermäßigen sich die Steuermeßbeträge nach dem Gewerbeertrag (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Ziff. 3) und dem Gewerbekapital auf so viel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

#### § 81 \*

##### Gewerbeverlust

(1) Die Vorschrift des § 10a des Gewerbesteuergesetzes ist vorbehaltlich des § 51 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur Gewerbeverluste aus Erhebungszeiträumen berücksichtigt werden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit beginnen.

(2) Unter der in § 55 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Voraussetzung können Steuerpflichtige, auf die die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das

§ 81 Abs. 1 u. 2: D-MarkbilanzG für das Saarland siehe § 47 u. Fußnote dazu

Saarland keine Anwendung finden, die noch nicht berücksichtigten Fehlbeträge aus Erhebungszeiträumen, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, innerhalb des durch § 10a des Gewerbesteuergesetzes gegebenen zeitlichen Rahmen insoweit berücksichtigen, als sie durch die Inanspruchnahme des Teils I des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen im Saarland (StMG) vom 12. Juni 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 905) entstanden sind. Für die Umrechnung der Fehlbeträge in Deutsche Mark gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

#### § 82

##### Steuerbefreiungen

- (1) Von der Gewerbesteuer sind befreit
  1. die Monopolverwaltungen des Saarlandes,
  2. die Saarländische Rediskontbank, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllt,
  3. die Saarland-Sport-Toto-GmbH, soweit sich ihr Geschäftsbereich auf Sportwetten und Lotto erstreckt.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist erstmals anzuwenden
  1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1959/60,
  2. bei der Lohnsummensteuer für die Lohnsumme des Monats, in den der Eingliederungstag fällt.

#### § 83

##### Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen

(1) Die nach § 22 des saarländischen Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 277) in Franken festgesetzten Vorauszahlungen sind, umgerechnet in Deutsche Mark nach § 1 Abs. 3, an den in § 19 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Fälligkeitstagen weiter zu entrichten. Die erste danach in Deutsche Mark zu leistende Vorauszahlung wird jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Eingliederungstag fällig.

(2) Auf die Gewerbesteuerschuld für den Erhebungszeitraum 1959/60 (§ 80) werden die entrichteten Vorauszahlungen angerechnet, die in diesem Erhebungszeitraum fällig geworden sind.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Steuergesetz) \*

#### § 84

##### Umwandlung

(1) Das Umwandlungs-Steuergesetz vom 11. Oktober 1957 Bundesgesetzbl. I S. 1713) gilt für Umwandlungen von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften, die bei Ablauf der

Überschrift vor § 84: Umwandlungs-SteuerG 610-6-3

*Übergangszeit ihren Sitz im Saarland haben, wenn die Umwandlung in der Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1961 beschlossen wird. Dabei ist § 4 Abs. 2 des Umwandlungs-Steuergesetzes für Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft (Alleingesellschafter, Hauptgesellschafter), die bei Ablauf der Übergangszeit ihren Sitz, einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des 21. Juni 1948 der Eingliederungstag tritt.*

(2) Wird einer Umwandlung im Sinn des Absatzes 1 die auf den Eingliederungstag aufzustellende Eröffnungsbilanz der umgewandelten Kapitalgesellschaft zugrunde gelegt, so ist der durch die Umwandlung entstehende Gewinn mit Ausnahme des in § 5 Abs. 2 und 3 des Umwandlungs-Steuergesetzes bezeichneten Gewinns nur insoweit steuerpflichtig, als der zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechnete Wert, mit dem die Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft (bergrechtlichen Gewerkschaft) in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz ausgewiesen sind, höher ist als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft in einer nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland aufgestellten steuerlichen Eröffnungsbilanz angesetzt wurden oder, wenn die Anteile am Eingliederungstag nicht zu einem Betriebsvermögen gehörten, höchstens hätten angesetzt werden können. Satz 1 ist auf Gesellschafter (Gewerken) der umgewandelten Kapitalgesellschaft (bergrechtlichen Gewerkschaft), die bei Ablauf der Übergangszeit ihren Sitz, einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes haben, sinngemäß anzuwenden.

#### FUNFTER ABSCHNITT

### Wohnungsbau-Prämien \*

#### § 85

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Mit dem Ablauf der Übergangszeit treten im Saarland in Kraft

1. das Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) mit Ausnahme seines § 7,
2. die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV) vom 8. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 585).

(2) Wohnungsbauprämien werden erstmals für die Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 gewährt. Für die Gewährung von Wohnungsbauprämien für diesen Zeitraum gilt § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes mit der Maßgabe, daß der dort bezeichnete Betrag von 400 Deutsche Mark auf diesen Zeitraum umzurechnen ist, wobei der Monat, in den der Eingliederungstag fällt, als voller Monat anzusetzen ist. Für die Anwendung der §§ 3, 4 und 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für den im Satz 1 bezeichneten Zeitraum tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der im Satz 1 bezeichnete Zeitraum. Zuständiges Finanzamt in den Fällen des § 4 Abs. 5 Ziff. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist für die Gewährung von Wohnungsbauprämien für den im Satz 1 bezeichneten Zeitraum das Finanzamt im Saarland, in dessen Bezirk der Prämienberechtigte am 1. April 1959 seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(3) Die Aufbringung der für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Mittel wird durch besonderes Gesetz geregelt.

#### SECHSTER ABSCHNITT

### Bergmannsprämien \*

#### § 86

#### Inkrafttreten

Mit dem Ablauf der Übergangszeit treten im Saarland in Kraft

1. das Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPDV) vom 25. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 656)

mit der Maßgabe, daß die Bergmannsprämie für jede volle Schicht gewährt wird, die nach Ablauf der Übergangszeit verfahren wird.

#### SIEBENTER ABSCHNITT

### Umsatzsteuer \*

#### § 87

#### Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften des deutschen Umsatzsteuerrechts finden auf Umsätze Anwendung, die nach Ablauf der Übergangszeit bewirkt werden. Für Lieferungen und sonstige Leistungen gilt dies ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt vereinbart oder vereinnahmt worden ist. Der Unternehmer kann bei Lieferungen und sonstigen Leistungen von dem Besteuerungsmaßstab (Entgelt) solche Beträge absetzen, die bei ihm bereits den Besteuerungsmaßstab für die Besteuerung nach den im Saarland bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Rechten (Absatz 2) gebildet haben.

(2) Die Vorschriften des im Saarland geltenden Mehrwertsteuerrechts, Dienstleistungssteuerrechts und Umsatzsteuerrechts finden auf Umsätze Anwendung, die bis zum Ablauf der Übergangszeit bewirkt worden sind. Für Lieferungen und sonstige Leistungen gilt dies ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt vereinbart oder vereinnahmt worden

*ist. Ist das Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen nach Ablauf der Übergangszeit vereinbart worden, so ermäßigt sich die Steuer im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf den Betrag, der nach deutschem Umsatzsteuerrecht festzusetzen wäre, wenn dieser niedriger ist.*

ACHTER ABSCHNITT  
**Beförderungsteuer \***

§ 88 \*

**Änderung des Beförderungsteuergesetzes 1955**

NEUNTER ABSCHNITT  
**Kraftfahrzeugsteuer \***

§ 89

**Überleitung**

*Das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Saarland zuständige Finanzamt kann bestimmen, daß für die Dauer von höchstens 30 Tagen, vom Eingliederungstag ab gerechnet, die Kraftfahrzeugsteuer tageweise zu entrichten ist. Die Steuer beträgt in diesem Fall für jeden Kalendertag ein Hundertstel der für ein Vierteljahr zu entrichtenden Steuer einschließlich des Aufgeldes.*

ZEHNTER ABSCHNITT  
**Bewertung \***

§ 90

**Umrechnung der Einheitswerte**

(1) Die für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes in Franken ermittelten oder noch zu ermittelnden Einheitswerte sind auf den Beginn des Eingliederungstages mit einer Deutschen Mark für sechzig Franken umzurechnen. Dabei ist von den nicht abgerundeten Einheitswerten in Franken auszugehen. Die umgerechneten Werte werden auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet und gelten als Einheitswerte im Sinn des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 538).

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die in Franken ermittelten oder noch zu ermittelnden Einheitswerte der Gewerbeberechtigungen mit Ausnahme der Apothekenrechte, deren Einheitswerte seit dem 20. November 1947 auf der Grundlage ihres Frankenumsatzes fortgeschrieben worden sind. Diese Einheitswerte sind nach dem amtlichen Umrechnungskurs vom Eingliederungstag auf Deutsche Mark umzustellen.

Überschrift vor § 88: Beförderungsteuer 611-12  
§ 88: Berücksichtigt in 611-12  
Überschrift vor § 89: Kraftfahrzeugsteuer 612-17  
Überschrift vor § 90: Bewertung 610-7  
§ 90 Abs. 1: BewG 610-7

§ 91 \*

**Fortschreibungen und Nachfeststellungen**

(1) Die Einheitswerte für Grundbesitz und Gewerbeberechtigungen werden auf den Beginn des Eingliederungstages nach Maßgabe des § 225 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung fortgeschrieben. Für die Prüfung, ob die Wertgrenzen für eine Wertfortschreibung überschritten werden, ist von den Werten auszugehen, die sich bei einer Umrechnung nach § 90 ergeben würden.

(2) Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann *bis zum 31. Dezember 1960* oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem der bisherige Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gestellt werden.

(3) Für wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes und für Gewerbeberechtigungen, für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird nach dem Stand vom Beginn des Eingliederungstages der Einheitswert nachträglich festgestellt, wenn in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum Ablauf des Tages, der dem Eingliederungstag vorangeht, die Voraussetzungen für eine Nachfeststellung nach § 23 des Bewertungsgesetzes eintreten.

§ 92

**Wertverhältnisse bei Grundbesitz im Saarland**

Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz (§§ 22 und 23 des Bewertungsgesetzes) sind der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes (Bestand, bauliche Verhältnisse usw.) im Fortschreibungszeitpunkt oder im Nachfeststellungszeitpunkt und die Wertverhältnisse im letzten Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen.

§ 93

**Hauptfeststellung der Einheitswerte  
für das Betriebsvermögen im Saarland**

(1) Für gewerbliche Betriebe im Saarland werden auf den Beginn des 1. Januar 1960 allgemein Einheitswerte festgestellt. Für den Bestand und die Bewertung sind dabei die Verhältnisse vom Beginn des Eingliederungstages zugrunde zu legen. Für den Bestand von Wertpapieren, Aktien und Anteilen an Kapitalgesellschaften sind die Verhältnisse vom Beginn des Eingliederungstages, für ihre Bewertung jedoch die Verhältnisse vom 31. Dezember 1959 maßgebend.

(2) Ist in der Zeit vom Beginn des Eingliederungstages bis zum Beginn des 1. Januar 1960 ein Wirtschaftsgut aus einem saarländischen gewerblichen Betrieb dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 so behandelt, als ob es noch zu dem saarländischen gewerblichen Betrieb gehören würde.

(3) Ist in der Zeit vom Beginn des Eingliederungstages bis zum Beginn des 1. Januar 1960 ein Wirtschaftsgut aus dem übrigen Vermögen des Steuerpflichtigen einem ihm gehörenden saarländischen

§ 91 Abs. 1: AO 610-1

gewerblichen Betrieb zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 so behandelt, als ob es noch zum übrigen Vermögen gehören würde.

§ 94\*

**Lastenausgleichsansprüche**

Ansprüche auf Leistungen aus einer saarländischen Einrichtung, die dem im § 68 Ziff. 4 a des Bewertungsgesetzes genannten Lastenausgleich entspricht, gehören nicht zum sonstigen Vermögen.

ELFTER ABSCHNITT

**Vermögensteuer \***

§ 95

**Steuerbefreiung**

Die Saarländische Rediskontbank ist von der Vermögensteuer befreit, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllt.

§ 96

**Steuervergünstigung für Aktien und Anteile**

(1) Das Gesamtvermögen von Steuerpflichtigen, die im Saarland zur Vermögensteuer veranlagt werden, ist in der Weise zu ermitteln, daß von dem Wert, der auf Aktien und Anteile an saarländischen Kapitalgesellschaften entfällt, nur die Hälfte angesetzt wird.

(2) Die Steuervergünstigung des Absatzes 1 gilt bis zu der nächsten nach dem Kalenderjahr 1960 durchzuführenden Hauptveranlagung der Vermögensteuer.

§ 97

**Steuererleichterungen für den Wiederaufbau und Wohnungsbau**

(1) Die Steuererleichterungen, die im Saarland auf Grund der

1. Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 29. Dezember 1953 (Amtsblatt des Saarlandes 1954 S. 8),
2. Zweiten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 12. November 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1367) und
3. Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 6. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 607)

für neugeschaffene und vor dem Eingliederungstag bezugsfertige Wohngebäude oder Gebäudeteile gewährt worden sind oder noch gewährt werden, bleiben bis zum Ablauf des Steuererleichterungszeitraums bestehen.

(2) Die Vorschriften der §§ 10 bis 15 der in Absatz 1 genannten Verordnungen sind weiterhin anzuwenden.

§ 94: BewG 610-7  
Überschrift vor § 95: Vermögensteuer 611-6

§ 98

**Vorauszahlungen**

(1) Auf die Jahressteuerschuld, die sich auf Grund der Hauptveranlagung 1960 ergibt, haben die Steuerpflichtigen im Saarland *erstmalig am 10. Februar 1960* Vorauszahlungen zu leisten. Das zuständige saarländische Finanzamt hat die Vorauszahlungen der voraussichtlichen Höhe der künftigen Jahressteuerschuld anzupassen. Ist dem Steuerpflichtigen bis zu einem der im § 16 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137) bezeichneten Fälligkeitstag die Höhe der Vorauszahlungen noch nicht bekanntgegeben, so hat er an dem Fälligkeitstag eine Vorauszahlung in Höhe der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld in Franken, umgerechnet in Deutsche Mark nach § 1 Abs. 3, zu entrichten.

(2) Für Steuerpflichtige, die bisher sowohl im Saarland als auch im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) zur Vermögensteuer herangezogen worden sind, hat das zuständige Finanzamt die Vorauszahlungen der Jahressteuerschuld anzupassen, die sich unter Berücksichtigung des sowohl im Saarland als auch im Bundesgebiet und in Berlin (West) belegenen steuerpflichtigen Vermögens bei der Hauptveranlagung 1960 voraussichtlich ergeben wird. Absatz 1 bleibt unberührt.

ZWOLFTER ABSCHNITT

**Grundsteuer \***

§ 99

**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Grundsteuer ist im Saarland das Kalenderjahr. In allen Fällen, in denen es auf den Beginn oder das Ende eines Rechnungsjahres ankommt, tritt an die Stelle des Rechnungsjahres das Kalenderjahr, in das der Beginn des Rechnungsjahres fällt.

§ 100

**Neuveranlagung und Nachveranlagung des Steuermeßbetrages im Saarland**

(1) Neuveranlagungen und Nachveranlagungen der Steuermeßbeträge werden auf den 1. Januar 1960 durchgeführt. Dabei werden zugrunde gelegt

1. der auf den Beginn des 1. Januar 1960 fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert,
2. soweit auf den 1. Januar 1960 eine Fortschreibung oder Nachfeststellung des Einheitswerts nicht erfolgt, der auf den Beginn des Eingliederungstages fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert,
3. soweit auch auf den Eingliederungstag eine Fortschreibung oder Nachfeststellung des Einheitswerts nicht erfolgt, der nach § 90 auf den Eingliederungstag von Franken in Deutsche Mark umgerechnete Einheitswert.

Überschrift vor § 99: Grundsteuer 611-7



(2) Der nach Absatz 1 neuveranlagte oder nachveranlagte Steuermeßbetrag gilt vom Kalenderjahr 1960 an. *Der letzte vor dem Eingliederungstag veranlagte Steuermeßbetrag tritt mit Ablauf des Kalenderjahres 1959 außer Kraft.*

§ 101 \*

**Steuererleichterungen für den Wiederaufbau und Wohnungsbau**

(1) Die Steuererleichterungen, die im Saarland auf Grund der

1. Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen im Zuge des Wiederaufbaus vom 15. November 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1180),
2. Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 29. Dezember 1953 (Amtsblatt des Saarlandes 1954 S. 8),
3. Zweiten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 12. November 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1367) und
4. Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 6. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 607)

für neugeschaffene und vor dem Eingliederungstage bezugsfertige Wohngebäude oder Gebäudeteile gewährt worden sind oder noch gewährt werden, bleiben bis zum Ablauf des Steuererleichterungszeitraums bestehen.

(2) Die Vorschriften des § 10 der in Absatz 1 Nr. 1 und § 16 der in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Verordnungen sind weiterhin anzuwenden.

(3) Für neugeschaffene und nach dem Beginn des Eingliederungstages bezugsfertig gewordene Wohnungen bleibt die Gewährung einer Grundsteuervergünstigung entsprechend den Grundsätzen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1393) einer Regelung durch Gesetz des Bundes oder des Saarlandes vorbehalten.

§ 102

**Arbeiterwohnstätten**

Grundsteuerbeihilfen, die im Saarland gewährt worden sind, werden vom Rechnungsjahr 1960 an für den Rest des Beihilfezeitraums vom Bund übernommen.

§ 103

**Überleitungsvorschriften zu § 33 des Grundsteuergesetzes**

Im Saarland finden keine Anwendung

1. die Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 des Grundsteuergesetzes und
2. die Vorschriften der §§ 58 bis 60 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung.

§ 101 Abs. 3: Zweites WohnungsbaUG 2330-2; G v. 26. 9. 1957 2330-1-4

DREIZEHNTER ABSCHNITT

**Erbschaftsteuer \***

§ 104

**Entstehung der Steuerschuld**

Für den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ist § 14 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187) auch dann maßgebend, wenn der Erblasser im Saarland vor dem Eingliederungstag verstorben ist, es sei denn, daß die Steuerschuld nach dem saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vom 6. Juli 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 991) oder nach dem saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vom 12. Juni 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 905) vor dem Eingliederungstag entstanden ist.

§ 105

**Berücksichtigung von früheren Erwerben und Steuerfestsetzungen**

(1) Kommt es für einen Steuerfall auf frühere Erwerbe an, so sind diese auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach einem der saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetze abgewickelt worden sind. Bei einer Zusammenrechnung nach § 13 des Erbschaftsteuergesetzes sind die früheren Erwerbe mit dem Wert anzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Vorschriften des § 23 des Erbschaftsteuergesetzes angewendet worden wären. Der Wert des in Franken ermittelten Erwerbs ist nach dem amtlichen Umrechnungskurs vom Eingliederungstag auf Deutsche Mark umzustellen.

(2) Kommt es für einen Steuerfall auf eine frühere Steuerveranlagung an, so ist diese Steuerveranlagung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach einem der saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetze durchgeführt worden ist. Die in Franken festgestellten Steuerbeträge sind dabei nach dem amtlichen Umrechnungskurs vom Eingliederungstag auf Deutsche Mark umzustellen.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

**Lastenausgleichsabgaben \***

§ 106 \*

**Überleitung**

(1) Die Bezugnahmen in § 25 Abs. 2, §§ 51, 78 Abs. 2 Nr. 9 und § 178 des Lastenausgleichsgesetzes in der geltenden Fassung auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes und in § 10 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 526) auf den Geltungsbereich der Verordnung umfassen auch das Saarland. In den übrigen Fällen umfassen Bezugnahmen im Zweiten Teil des Lastenausgleichsgesetzes auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht das Saarland.

Überschrift vor § 104: Erbschaftsteuer 611-8  
Überschrift vor § 106: Lastenausgleich 621-1  
§ 106 Abs. 1: GG 100-1

(2) Von den Vorschriften des Zweiten Teils des Lastenausgleichsgesetzes in der geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen gelten im Saarland nur:

1. die Vorschriften über die Behandlung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe im Konkurs (§§ 63 und 180 des Lastenausgleichsgesetzes),
2. die Vorschriften über den Zeitwert der Vermögensabgabe (§ 77 des Lastenausgleichsgesetzes, Elfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 11. August 1954 — Bundesgesetzbl. I S.258),
3. die Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben (§§ 207, 209, 211 und 212 des Lastenausgleichsgesetzes).

§ 107\*

**Ermächtigung zu Übergangsbestimmungen,  
Wegfall der Gemeinschaftshilfeabgabe**

(1)

(2) Das Gesetz über die Erhebung einer Gemeinschaftshilfeabgabe vom 29. Januar 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 237) in der Fassung des Gesetzes

§ 107 Abs. 1: Aufgeh. durch § 33 Nr. 7 LA-EG-Saar v. 30. 7. 1960 I 637, 645

Nr. 450 zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 27. Januar 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 209) tritt mit dem Ablauf der Übergangszeit außer Kraft. Die Vorschriften des im Satz 1 genannten Gesetzes bleiben jedoch maßgebend, soweit Beträge an Gemeinschaftshilfeabgabe noch nachzuerheben sind.

FUNFTER TEIL

**Schlußvorschriften**

§ 108\*

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 109

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 108: GVBl. Berlin 1959 S. 1068

**600-2-1**

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung  
des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern,  
Zölle und Finanzmonopole im Saarland\*  
(DVStEGS)**

Vom 3. Juli 1959

Bundesgesetzbl. I S. 410, verk. am 7. 7. 1959

**600-2-2**

**Verordnung  
über Vergütung und Nacherhebung von Zöllen,  
Verbrauchssteuern und Steuern auf Lieferungen  
und sonstige Leistungen im Saarland (VergVOS)\***

Vom 1. Juli 1959

Bundesanzeiger Nr. 124, verk. am 3. 7. 1959  
geänd. durch V v. 27. 7. 1961 BAnz. Nr. 149

600-2-1 und 600-2-2: Diese Verordnungen enthalten überwiegend durch Ablauf der Antragsfristen erledigte, im übrigen gem. § 4 Nr. 1 G v. 10. 7. 1958 114-2 von der Ausschlußwirkung unberührt bleibende Übergangsbestimmungen und sind daher gem. § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nur mit der Überschrift aufgenommen

600-2-3

**Verordnung**  
**zur Festsetzung der Grenzzahl der Obstabfindungsbrennereien**  
**im Bezirk der Oberfinanzdirektion Saarbrücken**

Vom 13. Februar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 76, verk. am 22. 2. 1962

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzzahl der Obstabfindungsbrennereien wird für den Bezirk der Oberfinanzdirektion Saarbrücken auf 272 festgesetzt. Diese Zahl erhöht sich

um die Zahl der Obstabfindungsbrennereien, die gemäß § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes noch in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt werden und in der Zahl 272 nicht enthalten sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

600-2-4

**Verordnung**  
**über die zollfreie Einfuhr von Kontingentswaren**  
**aus Frankreich in das Saarland (KtgWV)**

Vom 8. August 1963

Bundesgesetzbl. I S. 634, verk. am 15. 8. 1963

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichs-abgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197) und des § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), wird verordnet: \*

§ 1\*

**Allgemeines**

(1) Für Kontingentswaren hängt die Zollfreiheit nach § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland davon ab, daß der Zollbeteiligte nach vorgeschriebenem Muster einen gültigen Kontingentschein und eine Erklärung des Einführers vorlegt, wonach die Waren zum Gebrauch, Verbrauch, zur Verarbeitung, zu einer Bearbeitung, die eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit bewirkt und wirtschaftlich sinnvoll ist, oder zum Absatz im Saarland bestimmt sind. Auf Verlangen der Zollstelle ist diese Erklärung glaubhaft zu machen.

(2) Die Vorlage eines Kontingentscheins ist in den Fällen des § 34 Abs. 2 und 3 der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) in der jeweils geltenden Fassung nicht erforderlich.

Einleitender Satz: ZollG 613-1  
§ 1 Abs. 2: AWW v. 22. 8. 1961 7400-1-1

§ 2

**Bleibende Zollgutverwendung**

Kontingentswaren, die in der Warenliste zu dieser Verordnung genannt sind, sind zollfrei, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung

1. im Saarland verbraucht oder mindestens 1 Jahr gebraucht worden sind oder
2. im Saarland verarbeitet worden sind oder eine wirtschaftlich sinnvolle Bearbeitung erfahren haben, durch die sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat oder
3. im Saarland vom Kleinhandel an Endverbraucher abgegeben worden sind.

§ 3\*

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 108 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland, Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichs-abgabenordnung und anderer Steuergesetze und § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4\*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister der Finanzen

§ 3: GVBl. Berlin 1963 S. 966; ZollG 613-1, siehe auch einleitenden Satz  
§ 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage  
(zu § 2)

**Warenliste**  
zur Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Kontingentswaren  
aus Frankreich in das Saarland

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Kontingents-Liste A	Kapitel oder Zolltarifnr.	Warenbezeichnung
1	aus 1	01.02-A	Hausrinder, lebend
2		01.03-A	Hausschweine, lebend
3		01.04-A-I	Hausschafe, lebend
4		aus 02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen
5	aus 3	aus 02.05	Schweinespeck und Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)
6		02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
7	aus 9	aus 04.01	Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
8	10	aus 04.01	Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
9	11	04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
10	12	04.03	Butter
11	17	aus Kap. 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, ausgenommen Forstgehölze aus Tarifnr. 06.02-C-II-e
12	18	07.01 aus P	Champignons, frisch oder gekühlt
13	19	07.01 aus A	Speisekartoffeln; Saatkartoffeln
14	21	aus 07.05	Saatgut von Erbsen und Bohnen
15	29	08.04-A-I-a und A-II-a	Tafeltrauben
16	33	aus 09.01-A	Kaffee, auch geröstet, nicht entkoffeiniert
17	51	11.01	Mehl von Getreide
18	52	aus 11.02	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste oder Hafer; Gerste- oder Haferkörner, geschält, geschliffen, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken); Gersten- oder Haferkeime, auch gemahlen
19	53	11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln
20	55	11.08	Stärke; Inulin
21	56	12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
22	77	16.01	Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut
23	78	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht
24	82	17.02-A bis D	Andere Zucker; Sirupe
25	aus 84	aus 17.04	Fondantmasse, auch Trockenfondantmasse

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Kontingents-Liste A	Kapitel oder Zolltarifnr.	Warenbezeichnung
26	90	aus 18.06	Schokoladeüberzugsmasse (Kuvertüre) und Schokoladenmasse (nicht ausgeformte Schokolade)
27	aus 96	20.02-A -F-I -F-II und -G-	Champignons und andere Pilze Oliven, auch gefüllt Kapern andere Gemüse und Küchenkräuter
28		20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker
29		20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
30	aus 97	20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker
31		aus 20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol, ausgenommen Fruchtmark und Fruchtpülpe in Fässern
32	100	21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen
33	110	22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
34	112	aus 22.09	Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken
35	aus 114	aus 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Weizenkleie
36		23.07-B	Futter, melassiert oder gezuckert und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter)
37	115	24.01-A-	Tabak, unverarbeitet
38	aus 255	53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
39	aus 261	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle

**Gesetz über die Finanzstatistik**

Vom 8. Juni 1960

Bundesgesetzbl. I S. 322, verk. am 22. 6. 1960

## § 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Statistik der öffentlichen Finanzwirtschaft (Finanzstatistik) als Bundesstatistik durchgeführt.

## § 2

Die Statistik erstreckt sich auf

1. die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
2. das Steueraufkommen, die Finanzzuweisungen und Umlagen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
3. das Vermögen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
4. die Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
5. das Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
6. die Finanzen der staatlichen und kommunalen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, die als Eigenbetriebe oder in rechtlich selbständiger Form betrieben werden.

## § 3

Die Statistiken über die Einnahmen und Ausgaben (§ 2 Nr. 1) erfassen

1. die rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Rahmen des finanzstatistischen Kennziffernplans, gegliedert nach Aufgabenbereichen (Verwaltungszweigen) und gruppiert nach Einnahme- und Ausgabearten, jährlich;
2. die Haushaltsansätze des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände im Rahmen von Haushaltsquerschnitten jährlich;
3. die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder nach Gruppen vierteljährlich;
4. die Ausgaben der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände für Investitionen vierteljährlich;
5. die Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie die Kassenlage des Bundes und der Länder monatlich.

## § 4

Die Statistiken über das Steueraufkommen, die Finanzzuweisungen und Umlagen (§ 2 Nr. 2) erfassen

1. die Einnahmen des Bundes und der Länder aus Steuern und Zöllen nach Arten monatlich;
2. die Einnahmen aus Steuern, Finanzzuweisungen und die Umlagen
  - a) der Gemeinden mit 1000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände vierteljährlich,
  - b) der Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern halbjährlich;
3. das Aufkommen aus Realsteuern mit Angaben der Bemessungsgrundlagen und der Hebesätze jährlich.

## § 5

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gegenstand, Umfang und Art der Vermögensstatistik, den Zeitpunkt des Beginns und der Wiederholungen zu bestimmen sowie Vorschriften zur einheitlichen Bewertung des statistisch zu erfassenden Vermögens zu erlassen.

## § 6

Die Statistiken über die Schulden (§ 2 Nr. 4) erfassen

1. den Stand der Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach Arten und Bedingungen sowie die Bürgschaften am 31. Dezember jedes Jahres;
2. die Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände vierteljährlich.

## § 7

Die Statistiken über das Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (§ 2 Nr. 5) erfassen nach dem Stand am 2. Oktober

1. den Personalstand gegliedert nach Aufgabenbereichen, Geschlecht, Dienstverhältnis, Laufbahngruppen und Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft in jedem dritten Jahr;
2. den Personalstand gegliedert nach dem Dienstverhältnis jeweils zwischen den in Nummer 1 genannten Erhebungen.

## § 8

(1) Die Statistik über die Finanzen der staatlichen und kommunalen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, die als Eigenbetriebe oder in rechtlich selbständiger Form betrieben werden (§ 2 Nr. 6), erfaßt Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen jährlich.

(2) Als staatliche und kommunale Unternehmen in rechtlich selbständiger Form gelten Unternehmen, an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind.

## § 9\*

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9: GVBl. Berlin 1960 S. 585





## **601 Steuerverwaltung**

## Zweites Gesetz über die Finanzverwaltung

Vom 15. Mai 1952

Bundesgesetzbl. I S. 293, verk. am 17. 5. 1952

### § 1\*

#### Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

(1) Bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die der Bund nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes in Anspruch nimmt und deren Verwaltung der Bund insoweit den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen hat, wirkt der Bundesminister der Finanzen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 mit.

(2) Allgemeine Verwaltungsanordnungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden mit Ausnahme der Anordnungen auf dem Gebiete der Organisation und des Personalwesens bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, soweit dieser nicht auf die Ausübung des Zustimmungsrechts verzichtet. Das gleiche gilt für Anordnungen nach § 131 der Reichsabgabenordnung, die sich auf eine Mehrzahl von Fällen beziehen. Allgemeine Verwaltungsanordnungen der Oberfinanzdirektionen mit Ausnahme der Anordnungen auf dem Gebiete der Organisation und des Personalwesens werden dem Bundesminister der Finanzen über die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden zur Kenntnis übersandt, soweit der Bundesminister der Finanzen nicht auf die Übersendung verzichtet hat. Die Zuständigkeit der Bundesregierung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Artikel 108 Abs. 6 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(3) Vereinbarungen und vereinbarungsähnliche Maßnahmen im Sinn von § 220 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Das gleiche gilt für Erlaß (§ 131 der Reichsabgabenordnung) und Stundung (§ 127 der Reichsabgabenordnung) im Einzelfall, wenn bestimmte, durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzte Grenzen überschritten werden.

### § 2

#### Überwachung durch den Bund

(1) Für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Abgaben überwachen der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten, im Zusammenwirken mit den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten

Landesbehörden, die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden werden dem Bundesminister der Finanzen und seinen Beauftragten auf Anfordern die Unterlagen, die sich auf die Verwaltung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Abgaben beziehen, zur Einsichtnahme vorlegen oder vorlegen lassen.

### § 3

#### Betriebsprüfung

Der Bundesminister der Finanzen ist berechtigt, durch Bundesbedienstete an Betriebsprüfungen, die durch Landesfinanzbehörden durchgeführt werden, teilzunehmen. Er kann verlangen, daß bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden.

### § 4

#### Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

### § 5\*

#### Geltung des Gesetzes für die Abgabe „Notopfer Berlin“

### § 6\*

#### Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften gelten in Berlin, sobald das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin seine Anwendung beschließt.

### § 7\*

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 5: Eingef. durch Art. III Nr. 1 G v. 11. 7. 1953 I 511, gem. Art. III Nr. 2 bisherige §§ 5 und 6 jetzt §§ 6 und 7. Text des eingef. neuen § 5 gegenstandslos infolge Wegfalls der Abgabe „Notopfer Berlin“ durch Art. 9 G v. 18. 7. 1958 I 473, 489

§ 6 (neu): GVBl. Berlin 1952 S. 651

§ 7 (neu): In Berlin gem. Art. I Abs. 3 u. Art. III Abs. 1 G v. 12. 6. 1952 GVBl. Berlin S. 393 in Kraft seit 27. 6. 1952

601-2

**Verordnung**  
**über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung**  
**der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer**

Vom 22. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1076

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1\*

**Stundung, Erlaß**  
**und sonstige steuerliche Vergünstigungen**

Der Zustimmung durch den Bundesminister der Finanzen bedürfen

1. Stundungen nach § 127 der Reichsabgabenordnung, wenn der zu stundende Betrag höher ist als 200 000 Deutsche Mark und für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gestundet werden soll;
2. Erlasse nach § 131 der Reichsabgabenordnung, wenn
  - a) der Betrag, der erlassen (erstattet, angerechnet) werden soll (§ 131 Abs. 1 Satz 1), oder
  - b) der Betrag, um den die Steuer niedriger festgesetzt werden soll (§ 131 Abs. 1 Satz 2) 100 000 Deutsche Mark übersteigt;
3. Maßnahmen nach § 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung, wenn die Höhe der Besteuerungsgrundlagen, die nicht in dem gesetzlich bestimmten Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden sollen, 200 000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 1 Nrn. 1 bis 3: AO 610-1

§ 2\*

**Einzelheiten der Berechnung**

(1) Für die Feststellung der Zustimmungsgrenzen ist jeder Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen; erstreckt sich eine Maßnahme nach § 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung auf mehrere Jahre, so sind die Beträge, die auf die einzelnen Jahre entfallen, zu einem Gesamtbetrag zusammenzurechnen. Etwaige vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen. Vorauszahlungen, die gestundet werden sollen, dürfen nicht in einen Jahresbetrag umgerechnet werden.

(2) Säumniszuschläge, Kosten, Vollstreckungsgebühren und sonstige Nebenforderungen sind dem Hauptbetrag nicht hinzuzurechnen.

§ 3\*

**Geltung im Land Berlin**

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 2 Abs. 1: AO 610-1

§ 3: GVBl. Berlin 1961 S. 149



## 602 Zollverwaltung\*

---

Rechtsvorschriften für Zölle siehe 613-1 bis 6  
Rechtsvorschriften für Branntweinmonopol siehe 612-7  
Rechtsvorschriften für Zündwarenmonopol siehe 612-10

über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Vom 8. August 1951

Bundesgesetzbl. I S. 491

§ 1

Zur Verwaltung des Branntweinmonopols im Bundesgebiet wird im Rahmen der Bundesfinanzverwaltung die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein errichtet. Auf sie finden die für die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 2\*

Der Sitz der Bundesmonopolverwaltung ist im Raum Frankfurt am Main. Die nähere Bestimmung wird der Bundesregierung überlassen.

§ 3

Die Verwaltung des im Bundesgebiet vorhandenen Vermögens, das den Aufgaben des Branntweinmonopols dient, geht auf die Bundesmonopolverwaltung über. Sie ist berechtigt, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung über das dem Branntweinmonopol dienende Vermögen zu verfügen.

§ 4

(1) Der Bund übernimmt die Verpflichtungen der Länder, die im Geschäftsbereich ihrer Monopolverwaltungen seit dem 8. Mai 1945 entstanden sind. Sind solche Verpflichtungen in den zum 31. März 1950 aufgestellten Bilanzen nicht berücksichtigt, so

§ 2: Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Offenbach/Main, Friedrichsring 35

hat der Bund einen Anspruch auf entsprechende Berichtigung der Bilanz.

(2) Privatrechtliche Verträge, welche die seit dem 8. Mai 1945 mit der Verwaltung des Branntweinmonopols befaßten Dienststellen abgeschlossen haben oder in welche diese Dienststellen eingetreten sind, können von jedem Vertragsteil abweichend von den vertraglichen Kündigungsfristen mit einer Frist von mindestens einem halben Jahr gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Macht ein Vertragsteil von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so hat er den anderen Teil auf seinen Antrag angemessen zu entschädigen. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

§ 5\*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1950 in Kraft.

§ 5: In Berlin gilt dieses Gesetz gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Drittes ÜberleitungsG bis auf weiteres nicht

### **603 Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

- 603-1** Gesetz über gegenseitige Besteuerung  
**603-1-1** Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung  
**603-2** Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse

**603-1**

**Gesetz**  
**über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs,**  
**der Länder und der Gemeinden \***

Vom 10. August 1925

Reichsgesetzbl. I S. 252, geänd. durch § 9 G v. 17. 7. 1930 I 215 u. § 24 G v. 1. 12. 1936 I 961

---

**603-1-1**

**Durchführungsbestimmungen**  
**für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung \***

Vom 25. Oktober 1930

Reichsgesetzbl. I S. 471, verk. am 1. 11. 1930, geänd. durch § 1 V v. 13. 12. 1937, 1938 I 2

---

**603-2**

**Gesetz**  
**über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse \***

Vom 17. Juli 1930

Reichsgesetzbl. I S. 215

---

---

603-1, 603-1-1 u. 603-2: Diese Rechtsvorschriften sind gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen, da sie nach den Bestimmungen des Grundgesetzes 100-1 nur zum Teil Bundesrecht enthalten und zur Neuregelung der Materie der Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichsbeträge für Betriebe des Bundes und der Länder sowie für gleichgestellte Betriebe vorliegt (siehe BR-Drucksache 307/63), in dem in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 die Aufhebung der vorgeh. zwei Gesetze v. 10. 8. 1925 u. 17. 7. 1930 vorgesehen ist. Die Durchführungsbestimmung v. 25. 10. 1930 würde dadurch gegenstandslos



**Erstes Gesetz**  
**zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund**  
**(Erstes Überleitungsgesetz)\***

603-3

in der Fassung vom 28. April 1955

Bundesgesetzbl. I S. 193

Erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwendende Neufassung des Gesetzes vom 28. 11. 1950 S. 773  
auf Grund § 9 des am 3. 5. 1955 verkündeten Gesetzes vom 27. 4. 1955 I 189  
laut Bekanntmachung vom 28. 4. 1955 I 193

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1\*

(1) Der Bund trägt nach Maßgabe der §§ 21 und 21 a

1. die Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben (§ 5),
2. die in § 6 bezeichneten Aufwendungen,
3. die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe (§§ 7 bis 13); für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen trägt der Bund nur 80 vom Hundert der Fürsorgekosten (§§ 8 bis 10),
4. die Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern (§§ 14 und 14 a),
5. die Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen (§ 15),
6. die Aufwendungen für Grenzdurchgangslager (§ 16),
- 6 a. die Zuschüsse zur Kriegsgräberfürsorge, zum Suchdienst für Kriegsgefangene, Heimatvertriebene und heimatlose Ausländer und die Aufwendungen für den Rechtsschutz von Deutschen, die von ausländischen Behörden oder Gerichten im Zusammenhang mit den Kriegereignissen verfolgt werden oder verurteilt worden sind,
7. die Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und für ehemalige berufsmäßige Wehrmachtangehörige,
8. die Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen sowie die folgenden Aufwendungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes

in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) und nach den §§ 19 bis 32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) und der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967): Sonderfürsorge für Kriegsblinde, für Ohnhänder, für sonstige Empfänger einer Pflegezulage und für Hirnverletzte, Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen; die Aufwendungen umfassen auch die Kosten der Heilbehandlung in Versorgungskuranstalten, Versorgungsheilstätten für Tuberkulose und in Versorgungskrankenhäusern innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

9. die Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge,
10. die Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung,
11. die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 17).

(2) Aufwendungen sind die Beträge, um die die nachgewiesenen Ausgaben die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen übersteigen.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gebietskörperschaften werden nicht übernommen. Der Bund trägt jedoch

1. bei den in Absatz 1 Ziff. 3 bis 6 genannten Aufwendungen diejenigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Verpflegung und Heilbehandlung in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge oder in Durchgangs- oder Wohnlagern stehen,
2. bei den in Absatz 1 Ziff. 8 bezeichneten Aufwendungen die Kosten für Bauvorhaben, die vor dem 1. April 1955 für Rechnung des Bundes begonnen, aber noch nicht beendet worden sind.

§ 2

(Durch Zeitablauf überholt)

Überschrift: GVBl. Berlin 1955 S. 402; in Berlin i. d. F. v. 21. 8. 1951 I 779 nach Maßgabe der abweichenden Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Drittes ÜberleitungsgG gem. Art. I Abs. 3 u. Art. III Abs. 1 G v. 12. 6. 1952 GVBl. Berlin S. 393 in Kraft seit 27. 6. 1952; im Saarland nach Maßgabe u. i. d. F. d. § 1 Fünftes ÜberleitungsgG in Kraft seit 1. 1. 1960

§ 1 Abs. 1 Nr. 8: BVG jetzt i. d. F. v. 27. 6. 1960 830-2; Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. 12. 1924 I 765 aufgehoben mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Buchst. d durch § 153 Abs. 2 Nr. 3 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815, 841 2170-1; vgl. auch Abs. 3 u. 4 des vorgen. §; V über die Fürsorgepflicht v. 13. 2. 1924 I 100 aufgehoben durch § 153 Abs. 2 Nr. 2 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815, 841 2170-1

## § 3

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Umsatzsteuer,
2. die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer,
3. die Beförderungsteuer,
4. die einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben,
5. der Ertrag der Monopole.

(2) Mit Wirkung vom 21. September 1949 gehen von den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern und vom bayerischen Kreis Lindau auf den Bund über:

1. die Zölle,
2. die Umsatzausgleichsteuer,
3. die Kaffeesteuer,
4. die Teesteuer.

(3) Die besondere Regelung für die Soforthilfeabgabe bleibt hiervon unberührt.

## § 4

(1) Die am 31. März 1950 in Geltung gewesenen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete sind weiter anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder nicht bundesgesetzliche Regelungen seit dem 1. April 1950 getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

(2) Soweit die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) Ausgaben für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete nach § 21 für Rechnung des Bundes leisten, gilt folgendes:

1. Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für bestimmte Sachgebiete Ausnahmen zulassen. Die für die Ausführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.
2. In Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind die obersten Landesbehörden hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwaltung der Bundesmittel an die Weisungen der obersten Bundesbehörden gebunden. Der Vollzug der Weisungen ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

## II. Besonderer Teil

## 1. Besatzungslasten

## § 5

Besatzungskosten und Auftragsausgaben (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1) sind die Aufwendungen für Zweckbestimmungen, die in dem der Bundesregierung vom Rat der Alliierten Hohen Kommission zugeleiteten Haushalt für die Besatzungskosten und Auftragsausgaben vorgesehen sind.

## § 6

(1) Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind

1. Aufwendungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitskräfte, die im Dienst der Besatzungsmächte stehen,
2. Aufwendungen zur Durchführung der Entmilitarisierung,
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Besatzungsbauten,
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen (Nutzungen, Transport, Lagerung, Schaffung von Ersatzraum und dergleichen),
5. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Jagd- und Fischereirechten, soweit die Inanspruchnahme für die Zeit nach dem 31. März 1950 stattgefunden hat,
6. Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und die Wiederherstellung von Straßen und Brücken,
7. Aufwendungen zum Ausgleich von Besatzungsschäden und Belegungsschäden an im Eigentum der Länder und sonstiger Gebietskörperschaften stehenden Grundstücken und beweglichen Sachen, soweit die Schäden nach dem 31. März 1950 entstanden sind,
8. Aufwendungen zum Ausgleich von Härten, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken oder beweglichen Sachen oder durch Besatzungsschäden ergeben,
9. Aufwendungen zur Durchführung von Reparationen und Restititionen,
10. Aufwendungen im Zusammenhang mit alliierter Gerichtsbarkeit,
11. Aufwendungen für Bewachung, Feuerwehr und polizeiliche Hilfseinrichtungen,
12. Aufwendungen für hygienische Zwecke, für Quarantäne und für Lazarette für heimatlose Ausländer.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen gehen auf den Bund nur insoweit über, als sie durch Anordnungen der Besatzungsmächte verursacht sind.

(3) Die in Absatz 1 Ziff. 9 bis 12 bezeichneten Aufwendungen gehen nur für das Rechnungsjahr 1950 auf den Bund über.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

## 2. Kriegsfolgenhilfe

### § 7

(1) Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Bezirksfürsorgeverbänden, den Landesfürsorgeverbänden oder den Ländern geleisteten Fürsorgekosten für Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

(2) Kriegsfolgenhilfe-Empfänger sind

1. Heimatvertriebene,
2. Evakuierte,
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin,
4. Ausländer und Staatenlose,
5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten sowie Heimkehrer,
6. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen.

### § 8\*

Fürsorgekosten sind die Pflichtleistungen, die im Rahmen der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 967), der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den durch die Fürsorgegerichtsprechung entwickelten Grundsätzen nach den örtlich maßgebenden, über Anordnungen des Landes nicht hinausgehenden Richtsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge gewährt werden.

### § 9

Fürsorgekosten sind sowohl Geldleistungen (laufende und einmalige Unterstützungen) als auch Sachleistungen der offenen und geschlossenen Fürsorge.

### § 10\*

Fürsorgekosten sind auch

1. (durch Artikel 4 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtl. Bestimmungen vom 20. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 967 — überholt);
2. die Kosten der Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, wenn die Erholungsfürsorge nach Bescheinigung des Ge-

§ 8: „V über die Fürsorgepflicht“ u. „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ siehe Fußnote zu § 1 Abs. 1 Nr. 8

§ 10 Nr. 3 Buchst. a: V v. 8. 9. 1942 aufgehoben durch § 38 Abs. 2 TuberkulosehilfG v. 23. 7. 1959 I 513, dieses Gesetz aufgehoben durch § 153 Abs. 2 Nr. 5 BSHG 2170-1

§ 10 Nr. 3 Buchst. b: V v. 28. 6. 1940 aufgehoben durch § 36 V zur Kriegsoferfürsorge v. 30. 5. 1961 830-2-2

§ 10 Nr. 3 Buchst. c: G v. 23. 7. 1953 2126-4

sundheitsamtes zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung notwendig ist;

3. die auf Grund der folgenden Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens an die Personengruppen der Kriegsfolgenhilfe geleisteten Zahlungen, auch soweit diese über den örtlich maßgebenden Sätzen der allgemeinen öffentlichen Fürsorge liegen:

- a) Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 549),
- b) Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 937),
- c) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700)

mit ihren Ausführungsbestimmungen.

### § 11\*

(1) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch — soweit nicht die Bestimmung des § 15 oder des § 16 in Betracht kommt — die Kosten allgemeiner Fürsorgemaßnahmen für den Transport und für die lagermäßige Unterbringung und Versorgung von Heimatvertriebenen, Evakuierten, Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, von Ausländern und Staatenlosen und von Heimkehrern bis zur wohnungsgemäßen Unterbringung am Übernahmeort. Diese Kosten gelten als Kriegsfolgenhilfe ohne Rücksicht darauf, ob sie für unterstützte oder nichtunterstützte Personen aufgewendet worden sind.

(2) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch die gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) gewährten Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen.

### § 12\*

Werden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind, an Stelle von Fürsorgeleistungen Leistungen gewährt, die nach anderen Grundsätzen als denen der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) bemessen, insbesondere nicht von der im Einzelfall nachgewiesenen Hilfsbedürftigkeit abhängig gemacht worden sind, so übernimmt der Bund nur die Kosten, die bei Anwendung der Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung aufzuwenden gewesen wären. Das gleiche gilt für Fürsorgeleistungen, die Kriegsfolgenhilfe-Empfängern nach anderen Richtsätzen oder Richtlinien (§ 8) gewährt werden als den übrigen Empfängern der öffentlichen Fürsorge.

§ 11 Abs. 2: HeimkehrerG 84-1

§ 12: „V über die Fürsorgepflicht“ siehe Fußnote zu § 1 Abs. 1 Nr. 8

## § 13

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 7 genannten Personengruppen,
2. die in den §§ 8 bis 12 aufgeführten Fürsorgekosten näher zu bestimmen.

## 3. Umsiedlung und Auswanderung

## § 14\*

(1) Der Bund trägt die Kosten der Umsiedlung Heimatvertriebener im Sinne des § 2 der Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 4) und der Personen, die durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes in die Umsiedlung einbezogen werden.

(2) Als Umsiedlung gilt die Umsiedlung von Land zu Land, die Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung und die Umsiedlung innerhalb des Landes, sowohl im Wege des Sammeltransportes wie des Einzeltransportes. Entsprechendes gilt für etwaige Umsiedlungen aus Gebieten außerhalb des Bundes in das Bundesgebiet.

(3) Kosten der Umsiedlung sind die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Aufenthaltsort, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals und ein Überbrückungsgeld zur Deckung der ersten Bedürfnisse am Aufnahmeort, soweit diese Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere von der Arbeitslosenversicherung zu tragen sind.

## § 14 a

(1) Der Bund trägt die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern. Als Kriegsfolgenhilfe-Empfänger gelten die in § 7 Abs. 2 genannten Personen auch dann, wenn sie nicht von den Fürsorgeverbänden unterstützt werden, aber andere Sozialleistungen erhalten, oder wenn sie hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung (§ 8) sind.

(2) Kosten der Auswanderung sind die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübertritt oder bis zur Einschiffung, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals, der vorgeschriebenen amtlichen Überprüfung und ärztlichen Untersuchung sowie der lagermäßigen Unterbringung und Versorgung.

## 4. Rückführung

## § 15

(1) Der Bund trägt die Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen und die Kosten der Durchführung der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Ver-

waltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Kosten der Rückführung im Sinne des Absatzes 1 näher zu bestimmen.

## 5. Grenzdurchgangslager

## § 16

Der Bund trägt die Kosten für die von der Bundesregierung als Grenzdurchgangslager von übergebietlicher Bedeutung anerkannten Einrichtungen.

## 5a. Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge

## § 16 a bis § 16 c

(Durch Zeitablauf überholt)

## 6. Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung

## § 17\*

Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 11) sind die auf Grund der folgenden Bestimmungen und der Verordnung über die Er Streckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 179) zu leistenden Ausgaben:

- a) Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 — WiGBI. S. 99 —);
- b) Beträge in Höhe der Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter von jeder Knappschaftsvollrente, Witwenvollrente und Waisenrente der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juni 1949 — WiGBI. S. 202 —);
- c) Beträge, die zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung erforderlich sind (§ 18 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Abs. 4 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes);
- d) Gemeinschaftshilfe des früheren Reichsstocks für Arbeitseinsatz an die knappschaftliche Krankenversicherung (§ 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Abs. 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes);
- e) Mehraufwendungen der Sozialversicherungsträger aus den Vorschriften des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung (§ 7 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 — WiGBI. S. 263 —);

§ 17 Buchst. a bis d: SVAG 826-8; KnVAG 822-7

§ 17 Buchst. e: G v. 22. 8. 1949 826-9

§ 14 Abs. 1: GG 100-1

- f) (entfällt);
- g) Kosten der Unfallversicherung für ehemalige Reichsbetriebe und für Betriebe der britischen Zone (Sozialversicherungsanordnung Nr. 9 vom 9. Juni 1947 — Arbeitsblatt für die britische Zone S. 233 —);
- h) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Ausgleichsbeträge an die im Bundesgebiet wohnenden Berechtigten saarländischer Sozialversicherungsträger;
- i) Rentenauslagen für im Land Rheinland-Pfalz wohnende Berechtigte der früheren Lothringer Knappschaft.

### III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 18

(1) Für den Übergang der in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Ausgaben und der in § 3 dieses Gesetzes genannten Einnahmen ist Stichtag der 1. April 1950. Alle bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen. Alle ab 1. April 1950 eingehenden Einnahmen und alle ab 1. April 1950 geleisteten Ausgaben werden in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen. Ausgleichsverbindlichkeiten zwischen den Ländern sowie solche, die zwischen dem Bund und den Ländern vor dem 1. April 1950 entstanden sind, werden hiervon nicht betroffen.

(2) Wenn ein Land vor dem 1. April 1950 Mittel aufgewendet hat, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den Monat April 1950 sicherzustellen, hat der Bund diese Mittel dem Land zu erstatten. Das gleiche gilt für Vorschüsse und Abschlagszahlungen der Länder an die auszahlenden Stellen, soweit die Vorschüsse und Abschlagszahlungen nicht für die Zeit bis zum 31. März 1950 verwendet worden sind.

(3) Außer den in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben trägt der Bund auch die sonstigen Ausgaben, die von den Besatzungsmächten als Besatzungskosten und als Auftragsausgaben vorgeschrieben und in der Zeit nach dem 31. März 1950 zu leisten sind (Auslaufkosten). § 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit die von einem Land im Monat März 1950 gemachten Aufwendungen für Besatzungskosten hinter dem Durchschnittsbetrag der monatlichen Aufwendungen in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 28. Februar 1950 zurückbleiben, hat das Land den Unterschiedsbetrag an den Bund abzuführen. Die Abführung unterbleibt, wenn und soweit das Land nachweist, daß der Rückgang der Ausgaben überwiegend auf Tatbeständen beruht, die von dem Land nicht beeinflußt werden können.

(5) Wenn in einem Lande bis zum 31. März 1950 fällige Zahlungen für Besatzungsleistungen durch ausdrückliche Erklärung oder durch Stillhalten der Besatzungsmacht über den 31. März 1950 hinaus gestundet sind oder nach Ablauf der Stundung vor dem 1. April 1950 im März 1950 nicht erfüllt sind, so fallen diese Verpflichtungen dem Land zur Last.

(6) Soweit die von einem Land bis zum 31. März 1950 geleisteten Ausgaben für sonstige Kriegsfolge- und Soziallasten

1. den seitherigen Landesanteil an den für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufgewendeten Leistungen der Kriegsfolgenhilfe und Umsiedlung,
2. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufzuwendenden Leistungen (einschließlich Verwaltungskosten) für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen und für die Arbeitslosenfürsorge,
3. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 bestimmten Zuschüsse an die Träger der Sozialversicherung und an die Arbeitslosenversicherung

nicht decken, bleibt das Land mit dem Unterschiedsbetrag belastet.

#### § 19

Für den Ertrag der Monopole gilt folgendes:

1. Der für das laufende Geschäftsjahr durch Zwischenbilanz nach kaufmännischen Grundsätzen zum 31. März 1950 festzustellende Reingewinn steht den Ländern zu. Er ist nach Abschluß des Geschäftsjahres an die Länder abzuführen.
2. Beträge, die vor dem 1. April 1950 von den Ländern entnommen sind, sind auf den zum 31. März 1950 festzustellenden Reingewinn anzurechnen. Soweit sie den Reingewinn übersteigen, sind sie unmittelbar nach Abschluß der Zwischenbilanz durch die Länder dem Bund zu erstatten.

#### § 20\*

(1) Auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen hat der Bundesrechnungshof eine Überprüfung vorzunehmen, ob in einem Lande das finanzielle Ergebnis der Überleitung

- a) den Grundsätzen der §§ 18 und 19 dieses Gesetzes entspricht,
- b) durch Maßnahmen beeinflußt worden ist, die bei billiger Berücksichtigung der Interessen des Bundes und des Landes mit dem Sinn der Überleitungsregelung nicht vereinbar sind.

Solche Prüfungen sind gemeinsam mit der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes vorzunehmen. Die hierbei getroffenen Entscheidungen sind für die Beteiligten verbindlich.

(2) Zur Entscheidung von grundsätzlichen Fragen, die bei diesen Prüfungen auftreten, kann bei Meinungsverschiedenheiten jede der beteiligten obersten Rechnungsprüfungsbehörden den Vereinigten Senat (§ 10 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 765 —) anrufen.

#### § 21

(1) Ausgaben für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 7 bis 10 aufgeführten Sachgebiete sind für Rechnung

des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen (§ 1 Abs. 2) sind an den Bund abzuführen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Aufwendungen.

#### § 21 a

(1) Die Aufwendungen für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 aufgeführten Sachgebiete werden vom Bund durch Leistung von Pauschbeträgen an die Länder abgegolten. Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Fürsorgekosten und für die Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes entstehen.

(2) Der einem Land nach Absatz 1 zustehende Pauschbetrag wird nach einem Grundbetrag errechnet. Der Grundbetrag eines Landes ist die Summe der in den Monaten Juli 1953 bis Juni 1954 (Bezugszeitraum) in seinem Gebiet entstandenen Aufwendungen (Absatz 1). Hierbei werden die Aufwendungen für die in § 10 Ziff. 1, 2, 3 a und 3 c bezeichneten Sachgebiete mit 110 vom Hundert angesetzt; zu den Aufwendungen in diesem Sinne gehören auch die Aufwendungen für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen.

(3) Maßgebend für die Errechnung der Grundbeträge sind

1. die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für den Bezugszeitraum verrechneten und von den Landesabrechnungsstellen als sachlich richtig bestätigten Aufwendungen und
2. die in dem Bezugszeitraum von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1944 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1944 S. 150) geleisteten Aufwendungen der Tuberkulosehilfe für die in § 7 Abs. 2 genannten Personen, soweit diese Aufwendungen auf die Landesfürsorgeverbände übergegangen sind.

Erhebt der Bundesrechnungshof auf Grund seiner Prüfung Erinnerungen, gilt § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Pauschbetrag beträgt in vom Hundert des Grundbetrages:

im Rechnungsjahr 1955:	100
im Rechnungsjahr 1956:	95
im Rechnungsjahr 1957:	90
im Rechnungsjahr 1958:	85
im Rechnungsjahr 1959:	80
im Rechnungsjahr 1960:	75
im Rechnungsjahr 1961:	70
im Rechnungsjahr 1962:	65
im Rechnungsjahr 1963:	60
im Rechnungsjahr 1964:	55
im Rechnungsjahr 1965:	45
im Rechnungsjahr 1966:	35
im Rechnungsjahr 1967:	25
im Rechnungsjahr 1968:	15

Ab 1. April 1969 fällt die Leistung von Pauschbeträgen weg.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die ab 1. April 1955 geleisteten Ausgaben und eingegangenen Einnahmen im Sinne des Absatzes 1. Die Pauschbeträge sind den Ländern in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen; die Länder überweisen die Pauschbeträge den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden und den gegebenenfalls sonst beteiligten Aufgabenträgern zur Deckung der von ihnen zu gewährenden Leistungen der Kriegsfolgehilfe.

(6) Die Bundesregierung setzt die Höhe der den einzelnen Ländern nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Pauschbeträge durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wird die Rechtsverordnung nicht vor dem 1. April 1955 verkündet, leistet der Bund monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der in dem Bezugszeitraum zu Lasten des Bundeshaushalts verrechneten Aufwendungen.

(7) Führt die politische oder wirtschaftliche Entwicklung im Geltungsbereich des Gesetzes zu einer erheblichen Steigerung oder Minderung der im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen, sind die Pauschbeträge durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, dieser Änderung anzupassen.

#### § 22

Die Ansprüche des Bundes auf den Ausgleich von Vorteilen, die den Ländern aus den Aufwendungen des Bundes auf Grund dieses Gesetzes zuwachsen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 23 \*

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 ab übernimmt der Bund die Anteile der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des bayerischen Kreises Lindau an den Ausgleichsforderungen der Bank deutscher Länder und der Postsparkassen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 18 und 20. Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 199) werden hierdurch nicht berührt.

(2) Der Bund stellt statt der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des bayerischen Kreises Lindau die Schuldverschreibungen aus, die auf Grund von Artikel II der Gesetze Nr. 67 und der Verordnung Nr. 223 der Militärregierungen der Bank deutscher Länder zu übergeben sind. Der Bund erhält die nach Artikel IV der Gesetze Nr. 67 und der Verordnung Nr. 223 der Militärregierungen von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin auszustellenden Schuldverschreibungen in voller Höhe.

§ 23 Abs. 1: G v. 7. 6. 1950 63-3

§ 23 Abs. 2: Gesetz Nr. 67 der amerik. u. brit. MR Öffentl. Anzeiger 1949 Nr. 69; franz. MR V Nr. 223 Journal Officiel 1949 Nr. 290/92

# Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz

603-3-1

Vom 27. Februar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 88

Auf Grund des § 13 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) verordnet die Bundesregierung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 und der §§ 8 bis 12 des Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

## ABSCHNITT I

### Personenkreis der Kriegsfolgenrechts-Empfänger

#### § 1\*

##### Heimatvertriebene

Heimatvertriebene (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes) sind die nach den §§ 1, 2 und 7 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) als Vertriebene (Heimatvertriebene) anerkannten Personen, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind.

#### § 2\*

##### Evakuierte

(1) Evakuierte (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes) sind Personen deutscher und fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, die

vor dem 8. Mai 1945 aus kriegsursächlichen Gründen ihren Wohnsitz freiwillig oder auf behördliche Anordnung aufgegeben und in einem anderen Ort Zuflucht gefunden haben,

oder

nach dem 8. Mai 1945 infolge von Maßnahmen der Militärregierungen der drei westlichen Besatzungsmächte den Ort ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes auf unbestimmte Zeit haben aufgeben müssen,

oder

nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung am Zufluchtsort ihrer evakuierten Angehörigen ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis erlischt:

1. wenn der Evakuierte am letzten Zufluchtsort ununterbrochen drei Jahre keine Fürsorgeleistungen, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, Sozialversicherungsrenten, Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz erhalten hat, oder
2. drei Jahre nach Rückkehr in den Ort des früheren Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts (Ausgangsort) oder des Ersatzaus-

gangsorts im Sinne des § 6 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586), sofern nicht die Aufnahme eines Hilfsbedürftigen in ein Altersheim erfolgt.

Die in Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Fristen beginnen frühestens am 1. Oktober 1951.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Kosten der Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten (§ 8 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes).

#### § 3

##### Zugewanderte

(1) Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin (§ 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes) sind Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, die

1. in der sowjetischen Besatzungszone oder in der Stadt Berlin am 31. Dezember 1944 ihren Wohnsitz hatten, diesen aber aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen bis zum 11. Juli 1945 aufgegeben und im Bundesgebiet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben,
2. in der sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin-Ost am 11. Juli 1945 ihren Wohnsitz hatten, diesen aber aus politischen Gründen aufgegeben und im Bundesgebiet oder in Berlin-West (amerikanischer, britischer und französischer Sektor) ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung an ihren früheren Wohnsitz nicht zurückgekehrt sind.

(3) § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 4

##### Ausländer und Staatenlose

(1) Ausländer und Staatenlose sind Kriegsfolgenrechts-Empfänger im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes, wenn sie

1. ihren Wohnsitz im Ausland aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen nach dem 31. August 1939 freiwillig oder auf behördliche Anordnung aufgegeben haben,
2. im Bundesgebiet oder im Land Berlin Aufenthalt genommen haben,

solange ihre Rückkehr in das Herkunftsland oder Heimatland nicht möglich oder nicht zumutbar oder ihre Ausweisung nicht möglich ist.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

§ 1: BVFG 240-1

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 3: BundesevakuiertenG 241-1

## § 5\*

**Angehörige von Kriegsgefangenen  
und Vermißten, Heimkehrer**

(1) Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes) sind Personen, die nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) Unterhaltsbeihilfe beziehen.

(2) Vermißte im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes sind Personen, die seit der Ausübung eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der Fassung vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) verschollen sind. Angehörige von Vermißten (§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes) sind Personen, die nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebene des Vermißten Anspruch auf Versorgung hätten, solange sie keine Verschollenheitsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) und des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) beziehen.

(3) Heimkehrer (§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes) sind Personen, die Heimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) sind, solange sie Barleistungen nach dem Heimkehrergesetz erhalten; als Barleistungen gelten auch alle nach § 3 des Heimkehrergesetzes gewährten Leistungen.

## § 6\*

**Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene  
und ihnen gleichgestellte Personen**

Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes) sind Personen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz Versorgungsleistungen beziehen, Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen jedoch nur insoweit, als die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorgeleistungen auf der anerkannten Schädigung beruhen.

## ABSCHNITT II

**Verrechnungsfähigkeit der Fürsorgekosten**

## § 7\*

**Verrechnungsfähige Kosten**

(1) Verrechnungsfähige Fürsorgekosten (§§ 8 bis 12 des Gesetzes) sind auch Fürsorgeleistungen, die

§ 5 Abs. 1: G v. 30. 4. 1952 831-1

§ 5 Abs. 2: G v. 15. 1. 1951 401-6; BVG jetzt I. d. F. v. 27. 6. 1960 830-2

§ 5 Abs. 3: HeimkehrerG 84-1

§ 6: BVG 830-2

§ 7 Abs. 3 Nr. 1: V v. 10. 12. 1951 I 951 aufgehoben durch § 36 V zur Kriegsopferfürsorge v. 30. 5. 1961 I 653 830-2-2

§ 7 Abs. 3 Nr. 3: ReichsG für Jugendwohlfahrt jetzt JWG v. 11. 8. 1961 2162-1

den Angehörigen des Kriegsfolgenhilfe-Empfängers gewährt werden, soweit sie mit ihm in Familiengemeinschaft leben. Angehörige in diesem Sinne sind Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Stiefkinder und Adoptivkinder. Ein nur vorübergehendes Ausscheiden aus der Familiengemeinschaft hebt diese nicht auf; als vorübergehend gilt das Ausscheiden auch dann, wenn sich der Angehörige in Berufsausbildung befindet oder durch den Fürsorgeverband anderweitig untergebracht ist.

(2) Leistungen der geschlossenen Fürsorge sind die Kosten der Unterbringung, Verpflegung, Heilbehandlung und Pflege sowie die notwendigen Nebenleistungen und Barleistungen (Taschengeld) einschließlich der unmittelbar durch die Gewährung dieser Leistungen entstehenden und rechnerisch nicht ausgliederbaren Verwaltungskosten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten der Unterbringung, Verpflegung, Heilbehandlung und Pflege richtet sich nach den für die einzelnen Anstalten festgesetzten Pflegesätzen.

(3) Verrechnungsfähig sind ferner

1. die Leistungen der Arbeits- und Berufsförderung, welche Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten Personen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 951) gewährt werden;
2. die Leistungen der sozialen Fürsorge, die auf Grund der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1952) gewährt werden, soweit nicht in den §§ 8 und 9 dieser Verordnung Abweichendes bestimmt ist;
3. die Kosten der Fürsorgeerziehung im Sinne der §§ 62 und 70 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) und 28. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1035).

## § 8\*

**Besondere Voraussetzungen  
der Verrechnungsfähigkeit**

(1) ...

(2) Die Kosten der Erholungsfürsorge nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 sind nur dann verrechnungsfähig, wenn

1. die Erholung zur Erhaltung oder Erreichung der Arbeitsfähigkeit erforderlich ist und
2. die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannte Schädigung bedingt ist.

Die Notwendigkeit der Erholung zur Erhaltung oder Erreichung der Arbeitsfähigkeit und der ursächliche

§ 8 Abs. 1: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Vorschriften in § 10 Nr. 1 des Gesetzes

§ 8 Abs. 2: Verwaltungsvorschriften v. 10. 12. 1951 BAnz. 1952 Nr. 26



Zusammenhang der Erholungsbedürftigkeit mit der anerkannten Schädigung sind vom Gesundheitsamt zu bestätigen.

(3) Die Kosten der Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche (§ 10 Ziff. 2 des Gesetzes) sind nur verrechnungsfähig, wenn die Erholungsfürsorge in Heimen durchgeführt wird, welche die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle anerkannt hat.

### § 9\*

#### Nichtverrechnungsfähige Kosten

Nicht verrechnungsfähig sind Kosten der Wohnungs- und Siedlungsfürsorge nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951.

### § 10\*

#### Durchgangs- und Wohnlager

(1) Durchgangs- und Wohnlager sind Sammelunterkünfte, in welche Kriegsfolgenhilfe-Empfänger vorübergehend bis zu ihrer Unterbringung in einer Wohnung eingewiesen und die durchschnittlich mit mindestens 20 Personen belegt sind.

(2) Als Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig sind die Gesamtkosten, die sich unmittelbar durch die Unterhaltung der Lager nach Abzug der Einnahmen ergeben, unter der Voraussetzung, daß

1. die Einnahmen und Ausgaben für jedes Lager getrennt haushaltsmäßig veranschlagt und durch eine Haushaltsrechnung nachgewiesen werden;
2. die Lagerinsassen für die ihnen gewährten Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten haben;
3. bei einer auch nur teilweisen Änderung des Verwendungszwecks der Bund an der Nutzung oder an dem Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen aller Art im Verhältnis des Kostenanteils beteiligt wird, den der Bund bei dem Erwerb der Grundstücke, Gebäude und Gegenstände oder bei der Errichtung oder Erweiterung oder Instandsetzung der Gebäude und Gegenstände getragen hat.

(3) Zu den Kosten gehören die Geld- und Sachleistungen an Kriegsfolgenhilfe-Empfänger im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 441 —, der Änderungsverordnung vom 26. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 316 — und des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerecht-

§ 9: Verwaltungsvorschriften v. 10. 12. 1951 BAnz. 1952 Nr. 26

§ 10 Abs. 3: Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art u. Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. 12. 1924 i 765 aufgehoben mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Buchst. d durch § 153 Abs. 2 Nr. 3 BSHG v. 30. 6. 1961 i 815, 841 2170-1; vgl. auch Abs. 3 u. 4 des vorgen. §

licher Bestimmungen vom 20. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 967), die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben für das unmittelbar mit der Unterhaltung und Führung des Lagers betraute Lagerpersonal, die rechnungsmäßig aus den Lagerkosten nicht ausgliederbaren allgemeinen Haushaltsausgaben und die Kosten für die laufende bauliche Unterhaltung des Lagers.

(4) Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Ausgaben für besondere Einrichtungen, namentlich Lagerschulen, Kindergärten, Werk- und Nähstuben, Krankenreviere, Lesestuben, Sporteinrichtungen und Wärmehallen, ganz oder teilweise als verrechnungsfähige Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe anerkennen, wenn diese Einrichtungen nach Lage, Größe und Art des Lagers unabweisbar notwendig sind.

(5) Die Kosten der erstmaligen Instandsetzung, Errichtung, Erweiterung, des Umbaus und der Verlegung von Durchgangs- und Wohnlagern kann der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in begründeten Fällen als verrechnungsfähig anerkennen.

(6) Zu den Einnahmen im Sinne des Absatzes 2 gehören insbesondere die Entgelte, welche die im Lager untergebrachten Personen und das Lagerpersonal für Unterbringung, Verpflegung und sonstige Leistungen zahlen, und die von Dritten erstatteten Beträge.

### ABSCHNITT III

#### Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

### § 11

#### Übergangsvorschrift

Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin (§ 3) gelten bis auf weiteres als Kriegsfolgenhilfe-Empfänger nach § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes auch dann, wenn sie nicht im Besitz einer nach bundes-, landes- oder besatzungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Zuzugs- oder Aufenthaltsgenehmigung sind.

### § 12\*

#### Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 13\*

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

(2) ...

§ 12: GVBl. Berlin 1955 S. 245

§ 13 Abs. 2: Übergangsbestimmung

603-3-2

## Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz

Vom 3. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 642

Auf Grund des § 21 a Abs. 6 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1\*

#### Festsetzung der Pauschbeträge für das Rechnungsjahr 1955

Die Pauschbeträge, mit denen die Aufwendungen der Länder für die Kriegstolgenhilfe gemäß § 21 a Abs. 1 und 2 des Ersten Überleitungsgesetzes abzugelten sind, werden für das Rechnungsjahr 1955 in Höhe der festgestellten Grundbeträge wie folgt festgesetzt:

Baden-Württemberg	85 461 776 DM
Bayern	100 058 463 DM
Berlin	67 497 248 DM
Bremen	6 582 286 DM
Hamburg	9 753 990 DM
Hessen	41 263 943 DM
Niedersachsen	77 147 511 DM
Nordrhein-Westfalen	131 549 671 DM
Rheinland-Pfalz	14 642 468 DM
Schleswig-Holstein	39 886 659 DM.

§ 1: I. d. F. d. Art. 1 V v. 26. 10. 1962 I 666, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1955

### § 2\*

#### Festsetzung der Pauschbeträge für die Rechnungsjahre 1956 bis 1968

Die Pauschbeträge für die Rechnungsjahre 1956 bis 1968 betragen den in § 21 a Abs. 4 des Gesetzes für das einzelne Rechnungsjahr bestimmten Hundertsatz der in § 1 festgesetzten Pauschbeträge.

### § 3\*

#### Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) auch im Land Berlin.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

§ 2: I. d. F. d. Art. 2 V v. 26. 10. 1962 I 666, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1955  
§ 3: GVBl. Berlin 1956 S. 943

**Zweites Gesetz**  
**zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund**  
**(Zweites Überleitungsgesetz) \***

603-4

Vom 21. August 1951

Bundesgesetzbl. I S. 774

## Artikel I

## Finanzverwaltung

## § 1

(1) Die Ausgaben der Finanzbehörden, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) Bundesfinanzbehörden geworden sind, gehen auf den Bund über, soweit die Ausgaben nicht nach § 11 des Gesetzes über die Finanzverwaltung und nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Ländern zu tragen sind.

(2) Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Verwaltungsangehörigen der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Monopolverwaltungen und des Zollgrenzdienstes sowie der Hinterbliebenen dieser Verwaltungsangehörigen gehen auf den Bund über. Die Ausgaben für die Versorgung der sonstigen in den Bundesdienst übernommenen Verwaltungsangehörigen der Finanzverwaltung und ihrer Hinterbliebenen gehen vom Zeitpunkt der Übernahme in den Bundesdienst ab auf den Bund über (§ 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung). Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Oberfinanzpräsidenten und der ehemaligen Leiter der Oberfinanzkassen und deren Hinterbliebenen werden vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte getragen. Ihre Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Landes, das für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist. Die übrigen Versorgungsausgaben der Finanzverwaltung werden von den Ländern getragen.

(3) Die Überleitung der Ausgaben, die sich aus der Verwaltung des Vermögens der ehemaligen Reichsfinanzverwaltung ergeben, bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

## § 2\*

## Artikel II

## Sonstige ehemalige Reichs- und Zonenverwaltungen

## § 3\*

Die Ausgaben (einschließlich der Versorgungsausgaben) der Verwaltungen und Einrichtungen, die nach Artikel 130 des Grundgesetzes in die Verwal-

Überschrift: In Berlin Art. II bis V dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Drittes ÜberleitungsG gem. Art. I Abs. 3 u. Art. III Abs. 1 G v. 12. 6. 1952 GVBl. Berlin S. 393 in Kraft seit 27. 6. 1952; im Saarland § 1 Abs. 2 u. 3, §§ 3 bis 6 u. 9 bis 11 dieses Gesetzes gem. § 2 Abs. 1 Fünftes ÜberleitungsG in Kraft seit 1. 1. 1960

§ 2: Ändert FVG  
§ 3: GG 100-1

tung des Bundes übergeführt worden sind oder noch übergeführt werden, gehen mit dem Inkrafttreten der Überführung auf den Bund über.

## § 4\*

(1) Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Verwaltungsangehörigen der in der Anlage bezeichneten ehemaligen Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden sowie der Hinterbliebenen dieser Verwaltungsangehörigen gehen auf den Bund über.

(2) § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257) bleibt unberührt.

(3) Erweist sich das in der Anlage enthaltene Verzeichnis der ehemaligen Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden als unvollständig, so kann die Bundesregierung das Verzeichnis nach den Grundsätzen dieses Gesetzes durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung ergänzen.

## § 5\*

(1) Die Wartestandsbeamten der in der Anlage bezeichneten Zonenbehörden werden Wartestandsbeamte des Bundes.

(2) Oberste Dienstbehörden der Wartestandsbeamten sind die zuständigen Obersten Bundesbehörden. Erforderlichenfalls bestimmen der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen die oberste Dienstbehörde.

(3) Die obersten Dienstbehörden haben für die Unterbringung der Wartestandsbeamten zu sorgen (§ 36a Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung).

## Artikel III

Gemeinsame Bestimmungen  
zu den Artikeln I und II

## § 6

Für die Versorgungsberechtigten, deren Versorgung nach den Vorschriften der Artikel I und II auf den Bund übergeht, übt die Oberste Bundesbehörde die Befugnisse und Aufgaben der obersten Dienstbehörde des letzten Dienstherrn des Beamten aus. Zuständig ist die Oberste Bundesbehörde, deren Aufgaben denen der zuletzt für den Beamten zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle entsprechen. Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, so regeln der Bundesminister des Innern

§ 4 Abs. 2: G v. 29. 6. 1950 350-1  
§ 5 Abs. 3: RHO 63-1

und der Bundesminister der Finanzen die Zuständigkeit, ebenso, wenn keine Stelle sich für zuständig erachtet.

## § 7

Soweit die Ausgaben der in den Artikeln I und II bezeichneten Verwaltungen und Einrichtungen auf den Bund übergehen, übernimmt der Bund auch die Haftpflichtverbindlichkeiten, die durch Angehörige oder im Betrieb dieser Verwaltungen und Einrichtungen verursacht worden sind. Insoweit gehen auch die Ersatzansprüche auf den Bund über.

## § 8\*

## § 9\*

Soweit die Bestimmungen der Artikel I und II den Übergang von Versorgungsausgaben auf den Bund regeln, sind diese Bestimmungen und die Bestimmungen des § 6 auf den Personenkreis nicht anzuwenden, der durch Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) erfaßt wird; die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 7 und des § 2 Ziff. 7 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) bleiben unberührt.

## § 10\*

*Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Versorgungsausgaben im Sinne der Artikel I und II durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung näher zu bestimmen.*

## § 11\*

(1) Soweit nach den Artikeln I und II Ausgaben auf den Bund übergehen, stehen die mit den Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen dem Bund zu.

(2) Die wegen Steuervergehens im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzten Geldstrafen stehen dem Bund zu, wenn das Verwaltungsstrafverfahren durch

§ 8: Aufgeh. durch § 5 Abs. 3 Satz 1 AKG 651-3, gem. § 112 mit Wirkung v. 1. 1. 1958

§ 9: G v. 11. 5. 1951 i. d. Neufass. v. 21. 8. 1961 2036-1

§ 10: Siehe anschließende V v. 24. 11. 1952

§ 11 Abs. 2: SHG 620-1

Bundesbehörden durchgeführt wird, dem Land zu, wenn das Verwaltungsstrafverfahren durch Landesbehörden durchgeführt wird. Entsprechendes gilt für den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände. § 48 Abs. 1 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) und die entsprechende Vorschrift in den Soforthilfegesetzen der französischen Zone bleiben unberührt.

## § 12

Die Bestimmungen der §§ 18, 20 und 22 des Ersten Überleitungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## Artikel IV

Änderungen und Ergänzungen  
des Ersten Überleitungsgesetzes

## § 13\*

## § 14\*

*Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der ab 1. April 1951 geltenden Fassung bekanntzumachen.*

## Artikel V

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 15\*

Dieses Gesetz und die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

## § 16

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft, soweit sich nicht aus seinen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 13: Änderungsvorschriften

§ 14: Siehe Neufass. v. 21. 8. 1951 I 779

§ 15: GVBl. Berlin 1952 S. 406

## I.

**Ehemalige Reichsbehörden und Reichsbetriebe**

(§ 4 des Gesetzes)

1. Deutscher Reichstag
2. Die Reichsministerien mit Ausnahme des Reichsministeriums der Justiz, des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und des Reichsministeriums für kirchliche Angelegenheiten
3. Die übrigen obersten Reichsbehörden mit Ausnahme der Reichsbank
4. Die obersten Gerichtshöfe und Anwaltschaften des Reichs
5. Der Regierungskommissar für das Saargebiet, die für die besetzten Gebiete bestellten Reichskommissare und Chefs der Zivilverwaltung und die Regierung des Generalgouvernements
6. Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saargebiets
7. Der Reichskommissar für das Wohnungswesen
8. Der Reichskommissar für die Preisbildung
9. Der Reichskommissar für die Ein- und Ausfuhrbewilligung
10. Der Reichskommissar für Reparationsleistungen
11. Rechnungshof des Deutschen Reichs einschließlich der Außenstellen
12. Reichsschuldenverwaltung
13. Statistisches Reichsamt
14. Reichsversicherungsamt
15. Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
16. Reichspatentamt
17. Reichsentschädigungsamt
18. Reichsausgleichsamt
19. Reichsgesundheitsamt einschließlich der Reichsanstalten für Wasser- und Luftgüte, für Lebensmittel- und Arzneimittelchemie und für Vitaminprüfung und Vitaminforschung
20. Reichsverpflegungsamt
21. Reichswanderungsamt
22. Reichsarchiv
23. Deutsche Seewarte
24. Reichsanstalt für Landesaufnahme
25. Reichsamt für Bodenforschung
26. Chemisch-Technische Reichsanstalt
27. Physikalisch-Technische Reichsanstalt (einschließlich der früheren Reichsanstalt für Maße und Gewichte)
28. Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

29. Zentralinstitut für Holz- und Forstwirtschaft
30. Reichstreuhand der Arbeit
31. Betriebskrankenkasse des Reichs
32. Reichsausführungsbehörden für Unfallversicherung
33. Staatliche Ausführungsbehörde der Ostgebiete
34. Elsaß-lothringische Dienststellen, soweit Versorgungslasten dem Reich oblagen
35. Reichskolonialverwaltung, soweit nicht Nr. 2 in Betracht kommt
36. Heeres-, Marine- und Luftfahrtverwaltung, soweit nicht Nr. 2 in Betracht kommt
37. Heeres- und Marinebetriebe
38. Zentralnachweisamt für Kriegsverluste und Kriegsgräber
39. Propagandaämter
40. Reichsdruckerei
41. Kriegsmarineabwicklungsstelle Kiel

## II.

**Ehemalige Zonenbehörden**

(§§ 4 und 5 des Gesetzes)

42. Zonenbeirat für die britische Zone
43. Zentralhaushaltsamt für die britische Zone
44. Zentralamt für Arbeit in der britischen Zone
45. Zentralamt für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone
46. Zentralschuldenverwaltung in der britischen Zone
47. Statistisches Amt für die britische Zone
48. Deutsche Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung
49. Zonalhauptkasse
50. Rechnungshof des Deutschen Reichs (Britische Zone)
51. Rechnungshof für Sonderaufgaben
52. Oberster Gerichtshof für die britische Zone
53. Generaldirektion für Binnenwasserstraßen und Binnenschifffahrt des britischen Kontrollgebietes
54. Seehäfen-Generaldirektion für das britische Kontrollgebiet
55. Wasserstraßen-Generaldirektion für die amerikanische Besatzungszone
56. Kriegsschädenamt für die Seeschifffahrt
57. Oberseeamt für die britische Zone
58. Kriminalpolizeiamt
59. Aufsichtsamt für das Versicherungswesen in der britischen Zone

603-4-1

## Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes

Vom 24. November 1952

Bundesgesetzbl. I S. 741

Auf Grund des § 10 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1\*

Versorgungsausgaben im Sinne der Artikel I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes sind

1. Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeiträge, einschließlich der Kinderzuschläge;
2. Gnadenbezüge auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus, wenn sie mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gewährt worden sind oder gewährt werden;
3. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und Ruhelohn, auf die ehemalige Angestellte und Arbeiter einen Anspruch auf Grund eines Dienstvertrages oder einer Ruhegehaltordnung haben;
4. Versorgungsgebühren der entlassenen ehemaligen hauptamtlichen oder stellvertretenden Schlichter und ihrer Hinterbliebenen, soweit ihnen solche vertraglich zugesichert waren;
5. Ausgaben für die Nachversicherung nach § 1242a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 29 des Reichs-Knappschaftsgesetzes und Nr. 7 der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-ReichVers.) vom 10. Dezember 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 218);
6. Versorgungsanteile, die vom Deutschen Reich auf Grund des deutsch-französischen Abkommens über die Zahlung der elsass-lothringischen Pensionen vom 14. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 176) und des Gesetzes vom 11. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 29) übernommen worden sind oder zu übernehmen gewesen wären.

### § 2

Als Versorgungsausgaben im Sinne der Artikel I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes gelten:

1. Beihilfen und Unterstützungen im Rahmen der allgemein dafür geltenden Bestimmungen des Bundes;

§ 1 Nr. 5: § 1242 a RVO a. F. jetzt § 1232 RVO 820-1; § 18 AVG a. F. jetzt § 9 AVG 821-1; § 29 RKG a. F. jetzt §§ 1 u. 29 ff RKG 822-1

2. Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte der ehemaligen Heeres- und Marinebetriebe (Handbuch der Reichsversorgung Bd. I S. 843 — D 2444 —);
3. Unterstützungen an nichtbeamtete Arbeitnehmer der Reichsdruckerei auf Grund der Erlasse des Reichspostministers vom 14. Juni 1922 — VI a M Nr. 3485 — und vom 15. Januar 1929 — IV M 31 — und den dazu ergangenen Ergänzungserlassen des Reichspostministers;
4. Ausgleichsbeträge an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) auf Grund des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 10. Dezember 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 215) zur Durchführung der GDO-ReichVers. für überversichert gewesene Angestellte;
5. a) Ersatzzusatzrenten nach dem Abkommen über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 23. Februar 1932 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 45) an Angestellte oder angestelltenversicherungspflichtige Arbeitnehmer,  
b) Zusatzrenten nach dem Abkommen betreffend zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 17. September 1928 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 173) an Arbeiter,  
c) laufende Unterstützungen als Ersatz für Renten zu a und b nach dem Einführungs-erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. Mai 1938 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 117).

### § 3

Soweit für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1952 Zahlungen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Arten geleistet worden sind, auf die kein Rechtsanspruch bestand, gelten sie als Versorgungsausgaben im Sinne der Artikel I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes auch dann, wenn sie über den Rahmen der allgemein dafür geltenden Bestimmungen des Bundes hinausgehen.

### § 4\*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft. Sie gilt gemäß § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit Wirkung vom 1. April 1951 auch im Land Berlin.

§ 4: GVBl. Berlin 1952 S. 1074

**Gesetz**  
**über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes**  
**(Drittes Überleitungsgesetz)**

603-5

Vom 4. Januar 1952

Bundesgesetzbl. I S. 1, verk. am 9. 1. 1952

§ 1\*

**Grundsatz**

(1) Für die finanziellen Beziehungen des Bundes zum Land Berlin gilt nach Maßgabe dieses Gesetzes dasselbe Recht, das nach dem Grundgesetz und den Bundesgesetzen für die finanziellen Beziehungen des Bundes zu den übrigen Ländern gilt. Für die finanziellen Beziehungen der übrigen Länder zum Land Berlin gilt nach Maßgabe dieses Gesetzes dasselbe Recht, das nach dem Grundgesetz und den Bundesgesetzen für die finanziellen Beziehungen der Länder untereinander gilt.

(2) Sind die finanziellen Beziehungen des Bundes zu den übrigen Ländern auf bestimmten Sachgebieten vertraglich geregelt, so sollen die Bundesregierung und der Senat des Landes Berlin entsprechende Regelungen treffen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. April 1951.

§ 2

**Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln**

(1) Für den Übergang der nach diesem Gesetz vom Bund zu übernehmenden Lasten und Deckungsmittel ist Stichtag der 1. April 1951.

(2) Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund — Erstes Überleitungsgesetz — in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) und die Artikel II bis V des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund — Zweites Überleitungsgesetz — vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) gelten mit den folgenden Abweichungen:

1. Soweit das Erste und das Zweite Überleitungsgesetz von Tatbeständen oder Rechtsverhältnissen nach dem Stand vom 31. März 1950 oder vom 1. April 1950 ausgehen, tritt im Verhältnis zwischen dem Bund und dem Land Berlin an die Stelle der Jahreszahl 1950 die Jahreszahl 1951; bundesgesetzliche Bestimmungen, nach denen der Bund im Verhältnis zum Land Berlin Aufwendungen vor dem 1. April 1951 übernommen hat, bleiben unberührt.
2. Die Höhe der Aufwendungen, die der Bund nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 des Ersten Überleitungsgesetzes trägt, kann durch Vereinbarung zwischen

dem Bundesminister der Finanzen und dem Senat des Landes Berlin fest bemessen werden.

3. Die Aufwendungen, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes des Landes Berlin über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen vom 24. Juli 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 318) ergeben, trägt der Bund in Höhe von 75 vom Hundert.

(3) Das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe auf Grund des Gesetzes des Landes Berlin über eine Ausgleichsabgabe vom 2. März 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 91) fließt dem Bund zu.

§ 3\*

**Ausgleichsforderungen**

(1) Der Bund erstattet dem Land Berlin 90 vom Hundert der Zinsen und Tilgungsleistungen für einhundertzehn Millionen Deutsche Mark Ausgleichsforderungen, die auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 509) aus der Umstellung der überörtlichen Uraltguthaben gegen das Land Berlin entstanden sind.

(2) Bestimmungen, die zur Anpassung der Währungsgesetzgebung im Land Berlin an die Währungsgesetzgebung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für Ausgleichsforderungen oder für Zinsen und Tilgungsbeträge von Ausgleichsforderungen erforderlich werden, bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 4

**Rechte und Pflichten des Landes Berlin**

Trägt der Bund im Verhältnis zum Land Berlin bestimmte Lasten oder fließen ihm bestimmte Deckungsmittel zu, so hat das Land Berlin auf diesen Sachgebieten gegenüber dem Bund die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie die übrigen Länder.

§ 5\*

§ 3 Abs. 1: I. d. F. d. § 13 Abs. 4 G v. 14. 6. 1956 I 507; dieses Gesetz ist vom BVerfG durch Beschluß v. 16. 6. 1959 — 2 BvF 5/56 — für nichtig erklärt worden, siehe Bek. v. 31. 7. 1959 I 621. Zur Neuregelung der Materie liegt der Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vor (siehe BR-Drucksache 64/61 b). Im vorgenannten Gesetz-Entwurf, der im neuen Bundestag bis jetzt noch nicht wieder eingebracht wurde, ist in § 12 die Neufassung des § 3 Abs. 1 Drittes Überleitungsgesetz vorgesehen.

§ 3 Abs. 2: I. d. F. d. Bek. v. 31. 1. 1952 I 115

§ 5: Gestrichen durch § 2 Abs. 5 G v. 27. 4. 1955 I 189

§ 1 Abs. 1: Im Saarland gem. § 10 Fünftes Überleitungsgesetz in Kraft mit Ablauf der Übergangszeit nach Art. 3 des Saarvertrages; Saarvertrag v. 27. 10. 1956 Anhang zu Art. 1 G v. 22. 12. 1956 II 1587, 1589; Ablauf der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr lt. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

## § 6\*

**Bundesrechnungshof**

Das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765) tritt im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

## § 7\*

**Finanzverwaltung**

(1) Im Land Berlin gelten bis auf weiteres nicht:

1. das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) mit Ausnahme der §§ 23 bis 33 und des § 39; jedoch bleiben die §§ 17, 21 Satz 2, §§ 24 bis 29, 44 45 und 46 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung im Land Berlin mit der Abweichung in Kraft, daß der Senator für Finanzen an die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt. Mit dieser Maßgabe treten die §§ 23 bis 33 und § 39 im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird;
2. das Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 491).

(2) Soweit und solange die Finanzbehörden des Landes Berlin Abgaben verwalten, deren Aufkommen ganz dem Bund zufließt, unterstehen sie unmittelbar den Weisungen des Bundesministers der Finanzen.

(3) Soweit und solange Finanzbehörden des Landes Berlin die dem Bund zustehenden Zölle und Verbrauchsteuern verwalten, beteiligt sich der Bund an den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben dieser Behörden nach Maßgabe einer zwischen dem Bund und dem Land Berlin abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

## § 8\*

**Bundesfinanzhof**

(1) Das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257) tritt im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird; bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung der Finanzgerichtsbarkeit (Artikel 108 Abs. 5 des Grundgesetzes) gilt das Verwaltungsgericht Berlin als Finanzgericht.

(2) Die Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs erstreckt sich nicht auf die Baunotabgabe (Gesetz über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 — Verordnungsbl. für Berlin I S. 273 — und Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 — Verordnungsbl. für Berlin I S. 559 —), die Notabgabe vom Betriebsvermögen in Berlin [West] (Artikel III des Ersten Gesetzes über die Neuord-

§ 6: G v. 27. 11. 1950 63-5

§ 7 Abs. 1 Nr. 1: AO 610-1

§ 7 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Abs. 2 G v. 27. 4. 1955 I 189

§ 8 Abs. 1: G v. 29. 6. 1950 350-1; GG 100-1

nung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — Verordnungsbl. für Berlin 1951 I S. 26 —) und auf Gemeindeabgaben mit Ausnahme der Grundsteuer und der Gewerbesteuer.

## § 9\*

**Reichs- und Staatsvermögen**

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und die Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471) treten im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird.

## § 10\*

**Post- und Fernmeldewesen**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des vom Senat des Landes Berlin verwalteten Post- und Fernmeldewesens gehen mit Wirkung vom 1. April 1951 auf den Bund (Deutsche Bundespost) über.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann den für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Behörden des Landes Berlin nach Anhörung des Senators für das Post- und Fernmeldewesen Weisungen erteilen. Die dem Bundesminister der Finanzen gegenüber der Deutschen Bundespost zustehenden Befugnisse erstrecken sich auch auf die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens in Berlin. Die Überwachung der Haushaltsführung und die Prüfung der Haushaltsrechnung obliegen dem Bundesrechnungshof nach den für die Deutsche Bundespost geltenden Bestimmungen.

(3) Bis zum 31. März 1952 finden Ablieferungen aus den Betriebseinnahmen des Post- und Fernmeldewesens in Berlin an den Bund und an das Land Berlin nicht statt.

(4) Nach Errichtung einer Rundfunkanstalt für das Land Berlin wird ein Teil der Rundfunkgebühren, der nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Grundsätzen zu bemessen ist, an diese Anstalt abgeführt. Bis dahin stehen die Rundfunkgebühren nach Absatz 1 der Deutschen Bundespost zu.

## § 11\*

**Fortgeltung alten Rechts**

## § 12\*

**Bundesabgabenrecht**

(1) Bundesrecht über die in Artikel 105 des Grundgesetzes bezeichneten Abgaben, das für den Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzeitig mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wird, wird im Land Berlin binnen eines

§ 9: G v. 21. 7. 1951 640-2; V v. 26. 7. 1951 640-2-1

§ 10 Abs. 4: I. d. F. d. Bek. v. 31. 1. 1952 I 115; GG 100-1

§ 11: Gestrichen durch Bek. v. 31. 1. 1952 I 115

§ 12 Abs. 1: I. d. F. d. Bek. v. 31. 1. 1952 I 115; GG 100-1

§ 12 Abs. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 20. 12. 1952 I 821; Satz 3 I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 25. 12. 1954 I 504

§ 12 Abs. 5 Satz 1: GrStG 611-7

§ 12 Abs. 5 Satz 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 G v. 25. 12. 1954 I 504



Monats nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger gemäß Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin in Kraft gesetzt.

(2) Das in der Anlage 1 bezeichnete Bundesrecht tritt im Land Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(3) Das vom Bundesrecht abweichende Recht des Landes Berlin auf dem Gebiete der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ist für die vor dem 1. Januar 1953 endenden Veranlagungszeiträume, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) für die vor dem 1. Januar 1953 endenden Lohnzahlungszeiträume weiter anzuwenden. Für Veranlagungszeiträume und Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1952 enden, gilt im Land Berlin das in der Anlage 4 bezeichnete Bundesrecht. Das in der Anlage 2 bezeichnete, vom Bundesrecht abweichende Recht des Landes Berlin ist bis auf weiteres anzuwenden.

(4) Auf dem Gebiet der Einheitsbewertung und der Vermögensteuer gelten für die Zeit bis zur nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes die bisherigen Bestimmungen des Landes Berlin weiter; das Land Berlin kann für diese Zeit vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen erlassen.

(5) Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515) und das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519) mit Ausnahme des § 33 treten im Land Berlin mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Der Senat des Landes Berlin wird ermächtigt, in Fällen wesentlicher Ertragsminderungen (Artikel II Nr. 1 Buchstabe k des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes) vom Bundesrecht abweichende Bestimmungen über den Erlaß der Grundsteuer oder eines Teils der Grundsteuer zu treffen, die bis zu dem Zeitpunkt erhoben wird, von dem an die der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes folgende Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge gilt.

(6) Artikel III des Ersten Gesetzes des Landes Berlin über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 (Verordnungsbl. für Berlin 1951 S. 26) und das Gesetz des Landes Berlin über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1187) gelten bis zum Schluß des Kalendervierteljahres, in dem die bundesgesetzliche Regelung des Lastenausgleichs im Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung in Kraft gesetzt wird.

### § 13\*

#### Sonstiges Bundesrecht

(1) Sonstiges Bundesrecht, das für den Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzeitig mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wird und dessen Geltung im Gebiet des Landes

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. Bek. v. 31. 1. 1952 I 115

§ 13 Abs. 3: Gestrichen durch Bek. v. 31. 1. 1952 I 115

Berlin ausdrücklich bestimmt ist, wird im Land Berlin binnen eines Monats nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger gemäß Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin in Kraft gesetzt.

(2) Das in der Anlage 3 bezeichnete Bundesrecht tritt im Land Berlin zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieses Gesetz im Land Berlin nach § 19 Abs. 1 in Kraft gesetzt wird, soweit sich nicht aus der Anlage etwas anderes ergibt.

(3)

### § 14\*

#### Durchführungsverordnungen

Ist im Bundesrecht, das im Land Berlin in Kraft tritt, die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen vorgesehen, so gelten die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Durchführungsverordnungen im Land Berlin von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Ermächtigungsvorschrift im Land Berlin in Kraft tritt. Treten die Durchführungsverordnungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, so gelten sie im Land Berlin von diesem Zeitpunkt ab.

### § 15\*

#### Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsangleichung

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz und seinen Anlagen nicht etwas anderes ergibt, tritt das vom Land Berlin zu übernehmende Bundesrecht mit demselben Wortlaut in Kraft, mit dem es im Geltungsbereich des Grundgesetzes gilt. Abweichungen sind zulässig, soweit sie

1. durch die Bezugnahme auf bisher abweichende Regelungen des Landes Berlin,
2. durch das nach diesem Gesetz zugelassene Sonderrecht des Landes Berlin,
3. durch abweichende Behördenbezeichnungen im Land Berlin

bedingt sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Geltungsbereich von Bundesrecht, dessen Geltung im Gebiet des Landes Berlin noch nicht kraft ausdrücklicher Bestimmung vorgesehen ist, durch Rechtsverordnung auf das Gebiet des Landes Berlin zu erstrecken, sofern es im Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung in Kraft gesetzt wird.

### § 16\*

#### Bundeshilfe für das Land Berlin

(1) Solange das Land Berlin am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt, erhält es zur Deckung eines auf andere Weise nicht auszugleichenden Haushaltsfehlbedarfs einen Bundeszuschuß. Zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs für den Wiederaufbau Berlins gewährt der

§ 14: I. d. F. d. Bek. v. 31. 1. 1952 I 115

§ 15: I. d. F. d. Bek. v. 31. 1. 1952 I 115

§ 16: I. d. F. d. Art. I G v. 11. 5. 1956 I 420

§ 16 Abs. 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Abgabe „Notopfer Berlin“ durch Art. 9 G v. 18. 7. 1958 I 473, 489

Bund Darlehen, wenn eine anderweitige Darlehnsaufnahme dem Land Berlin nicht zugemutet werden kann oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.

(2) Die Bundeshilfe (Bundeszuschuß und Bundesdarlehen) soll so bemessen sein, daß das Land Berlin befähigt wird, die durch seine besondere Lage bedingten Ausgaben zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherung seiner Bevölkerung zu leisten und seine Aufgaben als Hauptstadt eines geeinten Deutschlands zu erfüllen.

(3) Die Höhe der Bundeshilfe wird jährlich durch das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans bestimmt. Der Bundeszuschuß ist dem Land Berlin in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(4) ...

#### § 17\*

##### Statistik

Die für den Geltungsbereich des Grundgesetzes angeordneten allgemeinen statistischen Erhebungen werden auch im Land Berlin durchgeführt. Die Bestimmung des § 4 gilt entsprechend.

§ 17: I. d. F. d. Bek. v. 31. I. 1952 I 116; GG 100-1

#### § 18

##### Durchführung des Gesetzes

Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Zu § 10 erläßt sie der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

#### § 19\*

##### Gesetzliche Übernahme durch Berlin

(1) Dieses Gesetz wird wirksam, sobald das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin seine Anwendung beschließt.

(2) Die Durchführung dieses Gesetzes durch das Land Berlin bildet die Voraussetzung für die finanziellen Leistungen, zu denen der Bund nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber dem Land Berlin verpflichtet ist.

#### § 20\*

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 19 Abs. 1: GVBl. Berlin 1952 S. 393

§ 20: In Berlin gem. Art. I Abs. 3 u. Art. III Abs. 1 G v. 12. 6. 1952  
GVBl. Berlin S. 393 in Kraft seit 27. 6. 1952

#### Anlage 1

(§ 12 Abs. 2)

#### Bundesabgabenrecht, das mit Wirkung vom 1. Januar 1952 im Land Berlin in Kraft tritt

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Oktober 1948 (WiGBl. S. 103)
2. Abschnitt IV des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69)
3. Gesetz über die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 248)
4. Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 93)
5. Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 14. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 363)
6. Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 682)
7. Verordnung über Höchstgrenzen der Stückeinheit bei Zigaretten vom 21. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 789)
8. Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 73)
9. §§ 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159)
10. § 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371)
11. Verordnung über Steuersätze für Auszüge aus Kaffee (Kaffee-Extrakte) und für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee vom 16. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 5. Juli 1951)
12. Verordnung über Steuersätze für Teeauszüge vom 16. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 5. Juli 1951)
13. Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 764)
14. Gesetz über steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 469)
15. Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse vom 25. Juli 1951 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 31. Juli 1951)
16. Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 7. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 489)
17. Verordnung über Kaffeesteuersätze (Durchschnittsteuersätze für Auszüge aus Kaffee — Kaffee-Extrakte — und für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee) vom 19. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 209 vom 27. Oktober 1951)

Anlage 2\*  
(§ 12 Abs. 3)**Abgabenrecht des Landes Berlin, das bis auf weiteres anzuwenden ist**

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesetz über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer vom 21. Juli 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 219)</li> <li>2. Gesetz über eine Ausgleichsabgabe vom 2. März 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 91)</li> <li>3. § 1 des Gesetzes vom 23. März 1950 zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Rennwettsteuer vom 10. April 1933 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 169)</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 379)</li> <li>5. Artikel I Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 7. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 394)</li> <li>6. Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 7. August 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 395).</li> </ol> |
|--|---|

Anlage 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 25. 12. 1954 I 504

Anlage 3  
(§ 13 Abs. 2)**Bundesrecht, das mit dem Inkrafttreten des Dritten Überleitungsgesetzes im Land Berlin in Kraft tritt**

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (WiGBI. S. 19) in der Fassung des Zweiten Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 19. Januar 1949 (WiGBI. S. 9)</li> <li>2. Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263)</li> <li>3. Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 26. August 1949 (WiGBI. S. 303)</li> <li>4. Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBI. S. 305)</li> <li>5. § 1 Abs. 1 und 3, §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 199)</li> <li>6. Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204)</li> <li>7. Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft vom 28. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 340)</li> <li>8. Gesetz über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften vom 15. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 365)</li> <li>9. Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 4. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 447)</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>10. Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900)</li> <li>11. Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zucker-gesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47)</li> <li>12. Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiets-teilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes vom 8. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 10. Februar 1951)</li> <li>13. Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeug-nissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 135)</li> <li>14. Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhält-nisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157) mit der Ab-weichung, daß in § 6 jeweils die Worte „1. April 1950“ durch die Worte „1. April 1951“ und die Worte „31. März 1950“ durch die Worte „31. März 1951“ ersetzt werden</li> <li>15. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeits-vermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 219)</li> <li>16. Gesetz über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 221)</li> <li>17. Zweites Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 20. April 1951 (Bundes-gesetzbl. I S. 255)</li> </ol> |
|---|--|

- |  |  |
|--|--|
| <p>18. Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269)</p> <p>19. Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272)</p> <p>20. Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 297)</p> <p>21. Gesetz über eine Bundesbürgerschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 14. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450)</p> <p>22. Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471)</p> | <p>23. Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 451)</p> <p>24. Gesetz über eine Bundesbürgerschaft zur Abwicklung von Saatenkrediten für die Ernten bis zum Jahre 1949 vom 30. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 475)</p> <p>25. Verordnung über die Übernahme von Bürgschaften des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues (Bürgschaftsverordnung) vom 30. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 483)</p> <p>26. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 481)</p> |
|--|--|

**Anlage 4\***  
(§ 12 Abs. 3)

**Bundesabgabenrecht,  
das im Land Berlin für Veranlagungszeiträume und Lohnzahlungszeiträume gilt,  
die nach dem 31. Dezember 1952 enden.**

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, vom 13. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 101)</p> <p>2. Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908)</p> <p>3. Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160) in der im Geltungsbereich des Grundgesetzes bisher angewandten Fassung (Steuer- und Zollblatt 1947 S. 297, Amtsbl. des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 1947 S. 79, Finanz und Steuer — Stuttgart — 1947 Teil I S. 125)</p> <p>4. Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99)</p> <p>5. Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323)</p> <p>6. Erste Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (1. DADV) vom 18. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 493)</p> <p>7. Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und der Syndikate (KartStV) vom 20. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 791)</p> <p>8. Zweite Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (2. DADV) vom 5. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 261)</p> <p>9. Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 278)</p> | <p>10. Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 16. Oktober 1948 (WiGBL. S. 181, Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 41)</p> <p>11. Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBL. S. 139)</p> <p>12. Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer — KapStDV —) vom 2. Juni 1949 (WiGBL. S. 92, Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 152)</p> <p>13. Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBL. S. 95, Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 154)</p> <p>14. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875)</p> |
|---|--|

Anlage 4: Angef. durch Art. I Nr. 1 G v. 20. 12. 1952 I 821

15. Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 7. November 1950 (Bundesgesetzblatt S. 730)
16. Verordnung betreffend Jahrestabellen für die Einkommensteuer und Lohnsteuer vom 15. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 147) in der Fassung der Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 943)
17. Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387)
18. Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405)
19. Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388)
20. Verordnung zu § 9a des Einkommensteuergesetzes vom 22. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 871)
21. Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) vom 17. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 139)
22. Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 206)
23. Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225)
24. Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 23. Mai 1952 — KStG 1951 — (Bundesgesetzbl. I S. 305)
25. § 36, § 38 Nr. 3, § 39 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (ÄndIHG) vom 22. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 585)
26. Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 — EStDV 1951 — (Bundesgesetzbl. I S. 54) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598)
27. § 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Zweite IHDV) vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 587)
28. Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1952 — LStDV 1952 — (Bundesgesetzbl. I S. 97) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598)
29. Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1952 — KStDV 1951 — (Bundesgesetzbl. I S. 310) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 23. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 598)
30. Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 17. Januar 1952 — EStG 1951 — (Bundesgesetzblatt I S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Ergänzungsgesetz) vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) unter Berücksichtigung des § 14 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621)
31. Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621)
32. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 7. September 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 821) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 15. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 617) .

**Gesetz**  
**zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund**  
**und den Ländern**  
**(Viertes Überleitungsgesetz)**

Vom 27. April 1955

Bundesgesetzbl. I S. 189, verk. am 3. 5. 1955

§ 1\*

**Finanzverwaltung**

(1) Auf dem Gebiet der Steuer- und Zollverwaltung fallen die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Beteiligung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) an den Ausgaben des Bundes weg. *Die folgenden Vorschriften treten außer Kraft:*

1. ...
2. ...
- (2) ...
- (3) ...

§ 2\*

**Kriegsfolgelasten**

(1) ...  
(2) Soweit gesetzlich bestimmt ist, daß der Bund Leistungen im gleichen Umfang oder Verhältnis wie die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe oder wie die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten trägt, gilt § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes entsprechend.

- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

§ 3\*

**Behörden der Kriegsopferversorgung**

§ 4\*

**Bundesstatistiken**

§ 5\*

**Ablieferung von Steuereinnahmen**

(1) Die Finanzämter liefern die bei ihnen eingegangenen, nach Artikel 106 des Grundgesetzes dem Bund zustehenden Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig regeln.

(2) Die Hauptzollämter (Zollämter) liefern die bei ihnen eingegangenen, nach Artikel 106 des Grundgesetzes den Ländern zustehenden Einnahmen aus der Biersteuer täglich an die von den obersten

- § 1 Abs. 1 Nr. 1 ändert 600-1  
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ändert 621-1  
§ 1 Abs. 2 ändert 603-5  
§ 1 Abs. 3 ändert 600-1  
§ 2 Abs. 1 ändert 603-3  
§ 2 Abs. 3 ändert G v. 23. 9. 1952 I 637  
§ 2 Abs. 4 ändert 84-2  
§ 2 Abs. 5 ändert 603-5  
§ 3 ändert 833-2  
§ 4 ändert 29-1  
§ 5: Im Saarland gem. § 10 Fünftes ÜberleitungsG in Kraft mit Ablauf der Übergangszeit nach Art. 3 des Saarvertrages; Saarvertrag v. 27. 10. 1956 Anhang zu Art. 1 G v. 22. 12. 1956 II 1587, 1589; Ablauf der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr lt. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401; GG 100-1

Finanzbehörden der Länder bestimmten Kassen ab. Die obersten Finanzbehörden der Länder können zur Vereinfachung des Verfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig regeln.

§ 6

**Auskunftspflicht**

Die zuständigen Bundesbehörden und Landesbehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die sachliche Richtigkeit der Auskünfte von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde bestätigen zu lassen.

§ 7

**Überleitung**

Soweit nach diesem Gesetz Einnahmen und Ausgaben vom Bund auf die Länder und von den Ländern auf den Bund übergehen, stehen die nach dem 31. März 1955 eingehenden Einnahmen dem neuen Einnahmeherechtigten zu und fallen die nach dem 31. März 1955 zu leistenden Ausgaben dem neuen Ausgabenträger zur Last.

§ 8\*

**Außerkräfttreten von Gesetzen**

§ 9\*

**Neufassung von Gesetzen**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Finanzverwaltung *und das Erste Überleitungsgesetz in der erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwendenden Fassung* mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei können die geltenden Vorschriften zusammengefaßt und soweit geändert werden, als es notwendig ist, um Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

§ 10\*

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

**Inkräfttreten**

Dieses Gesetz ist erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwenden; es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- § 8: Aufhebungsvorschriften  
§ 9: Erstes ÜberleitungsG neugef. am 28. 4. 1955  
§ 10: GVBl. Berlin 1955 S. 397

**Gesetz**  
**zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln**  
**vom Saarland auf den Bund**  
**(Fünftes Überleitungsgesetz)**

603-7

Vom 30. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 335, verk. am 2. 7. 1959

## § 1\*

**Geltung des Ersten Überleitungsgesetzes**  
**im Saarland**

Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) tritt im Saarland am 1. Januar 1960 mit den nachstehenden Änderungen in Kraft:

1. § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7, die §§ 3, 5, 6, 18 bis 20 finden im Saarland keine Anwendung.
2. Der Bund übernimmt die Aufwendungen und Zuschüsse für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 a und 8 bis 11 aufgeführten Sachgebiete mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an.
3. Soweit im Ersten Überleitungsgesetz auf bundesrechtliche Bestimmungen verwiesen wird und diese im Saarland noch keine Geltung haben, treten an deren Stelle die entsprechenden saarländischen Bestimmungen.
4. § 4 Abs. 1 gilt im Saarland in folgender Fassung:  
 „(1) Die beim Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages im Saarland geltenden landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen über die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 a und 8 bis 11 aufgeführten Sachgebiete sind weiter anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist oder die Bestimmungen durch bundesrechtliche Regelungen für die Zeit nach dem Ablauf der Übergangszeit aufgehoben oder geändert werden.“
5. § 17 gilt im Saarland in folgender Fassung:

## „§ 17

Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 11) sind die auf Grund der folgenden Bestimmungen zu leistenden Ausgaben:

1. Zuschüsse an die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung im Saarland nach § 23 des saarländischen Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 7. November 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1046);
2. Gemeinschaftshilfe des früheren Reichsstocks für Arbeitseinsatz an die knappschaftliche Krankenversicherung (§ 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 — WiGBI. S. 99 — und § 5

Abs. 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 — WiGBI. S. 202) nach § 1 des saarländischen Gesetzes über die Gewährung eines Zuschusses zur knappschaftlichen Krankenversicherung aus Mitteln des Saarlandes vom 14. April 1959;

3. Erstattung der Mehrausgaben der Träger der Krankenversicherung im Saarland nach §§ 11, 13 und 14 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) in der Fassung des § 1 Ziff. 10 des saarländischen Ersten Sammelgesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 17. Juli 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1171);
- 4.
5. Kosten der Unfallversicherung für ehemalige Reichsbetriebe und für Betriebe der ehemaligen britischen Zone (Sozialversicherungsanordnung Nr. 9 vom 9. Juni 1947 — Arbeitsblatt für die britische Zone S. 233).“
6. § 21 Abs. 1 Satz 1 gilt im Saarland in folgender Fassung:  
 „Ausgaben für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 8 bis 10 aufgeführten Sachgebiete sind für Rechnung des Bundes zu leisten.“
7. § 21 a gilt im Saarland in folgender Fassung:

## „§ 21 a

(1) Die Aufwendungen für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 aufgeführten Sachgebiete werden vom Bund durch Leistung von Pauschbeträgen an das Saarland abgegolten. Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Fürsorgekosten und für die Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes entstehen.

(2) Der dem Saarland nach Absatz 1 zustehende Pauschbetrag wird nach einem Grundbetrag errechnet. Der Grundbetrag des Saarlandes ist die Summe der in den Monaten Januar bis Dezember 1958 (Bezugszeitraum) in seinem Gebiet entstandenen, nach dem beim Inkrafttreten des Gesetzes geltenden amtlichen Kurs in Deutsche Mark umgerechneten Aufwendungen (Absatz 1). Hierbei werden die Aufwendungen für die in § 10 Ziff. 1, 2, 3 Buchstaben a und c bezeichneten Sachgebiete mit 110 vom Hundert angesetzt; zu den Aufwendungen in diesem Sinne gehören auch die Aufwendungen für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen. Falls die Fürsorgerichtsätze im Saarland infolge der Frankenabwertung vom 29. Dezember 1958 erhöht

§ 1 Nr. 5 (§ 17 Nr. 2): SVAG 826-8; KnVAG 822-7

§ 1 Nr. 5 (§ 17 Nr. 3): MutterschutzG 8052-1

§ 1 Nr. 5 (§ 17 Nr. 4): Aufgehoben durch § 35 Abs. 3 Buchst. b G v. 15. 6. 1963 I 402 mit Wirkung v. 1. 7. 1963

werden, ist der Grundbetrag entsprechend der daraus zu erwartenden Mehrbelastung zu erhöhen.

(3) Maßgebend für die Errechnung des Grundbetrages sind

1. die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für den Bezugszeitraum verrechnet und von der zuständigen obersten Landesbehörde als sachlich richtig bestätigten Aufwendungen und
2. die in dem Bezugszeitraum von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1944 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1944 S. 150) geleisteten Aufwendungen der Tuberkulosehilfe für die in § 7 Abs. 2 genannten Personen, soweit diese Aufwendungen auf die Landesfürsorgeverbände übergegangen sind.

Der Bundesrechnungshof prüft die Errechnung des Grundbetrages auf Grund der Unterlagen des Saarlandes.

(4) Der Pauschbetrag beträgt in vom Hundert des Grundbetrages in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1960.

zum 31. März 1960.	25
im Rechnungsjahr 1960:	100
im Rechnungsjahr 1961:	95
im Rechnungsjahr 1962:	85
im Rechnungsjahr 1963:	75
im Rechnungsjahr 1964:	65
im Rechnungsjahr 1965:	55
im Rechnungsjahr 1966:	45
im Rechnungsjahr 1967:	35
im Rechnungsjahr 1968:	20

Ab 1. April 1969 fällt die Leistung von Pauschbeträgen weg.

(5) Die Pauschbeträge sind dem Saarland in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen; das Saarland überweist die Pauschbeträge den Landes- und Bezirks-Fürsorgeverbänden und den gegebenenfalls sonst beteiligten Aufgabenträgern zur Deckung der von ihnen zu gewährenden Leistungen der Kriegsfolgenhilfe.

(6) Die Bundesregierung setzt die Höhe des dem Saarland nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Pauschbetrages nach Anhörung der Regierung des Saarlandes fest. Wird der Pauschbetrag bis zum 1. Januar 1960 nicht festgesetzt, so leistet der Bund monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Jahrespauschbetrages.

(7) Führt die politische oder wirtschaftliche Entwicklung im Geltungsbereich des Gesetzes zu einer erheblichen Steigerung oder Minderung der in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen, sind die Pauschbeträge durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, dieser Änderung anzupassen."

## § 2

### Geltung des Zweiten Überleitungsgesetzes im Saarland

(1) Von dem Zweiten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) treten im Saarland § 1 Abs. 2 und 3, §§ 3 bis 6 und 9 bis 11 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Verwaltungsangehörigen des Regierungskommissars für das Saargebiet und des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saargebietes (Nummern 5 und 6 der Anlage zu § 4 des Zweiten Überleitungsgesetzes) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an vom Saarland zu tragen.

(3) Der Bund übernimmt die Zahlungen der Versorgungsbezüge für die Beamten der früheren staatlichen Bergbetriebsverwaltung im Saarland ab 1. Januar 1960.

## § 3\*

### Aufwendungen für ehemalige Kriegsgefangene und Heimkehrer

Der Bund übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 die Aufwendungen auf Grund des saarländischen Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1017) nach Maßgabe des § 45 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 908) und die Aufwendungen auf Grund des saarländischen Heimkehrergesetzes vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1013) in der Fassung des saarländischen Gesetzes zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1249), soweit sie nicht im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe abgegolten werden.

## § 4\*

### Einnahmen aus Finanzmonopolen und Steuern

(1) Mit Wirkung vom Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an stehen dem Bund die im Saarland anfallenden Erträge der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern zu, soweit sie im Saarland erhoben werden:

1. die Zölle,
2. die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer,
3. die Umsatzsteuer,
4. die Beförderungsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
6. der Bundesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

§ 3: KgfEG 84-2

§ 4 Abs. 1: Ablauf der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr lt. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401



(2) Das Gesetz über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 22. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) bleibt unberührt.

#### § 5\*

##### Sonstige Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Regelung des § 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) gilt auch für die Zeit vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages bis zum 31. Dezember 1959, soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Bundesgesetzen ein anderer Zeitpunkt für den Übergang von Einnahmen oder Ausgaben auf den Bund vorgesehen wird. Ausgaben auf Grund des Truppen- oder Finanzvertrages gelten ab Ende der Übergangszeit zu Lasten des Bundes.

(2) Soweit das Saarland auf Grund anderer Gesetze verpflichtet ist, bestimmte Lasten bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages zu tragen, gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 6\*

##### Entschädigungslast nach dem Bundesentschädigungsgesetz

(1) Die Regelung des § 3 Nr. 10 des saarländischen Gesetzes zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — vom 6. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759) gilt auch für die Zeit vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages bis zum 31. Dezember 1960.

(2) Der Bund erstattet dem Saarland die Hälfte der Entschädigungsaufwendungen in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. Dezember 1960.

(3) Die Regelung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) tritt im Saarland mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft; mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an wird in § 172 Abs. 1 hinter dem Wort „Rheinland-Pfalz“ das Wort „Saarland“ eingefügt.

#### § 7

##### Versorgungslasten nach Artikel 3 der Anlage 1 zum Saarvertrag

Der Bund erstattet dem Saarland mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an die Ruhegehälter der nach Artikel 3 Abs. 1 der Anlage 1 zum Saarvertrag auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzten Beamten bis zum Ende des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen, längstens bis zum Ende des Monats, in dem sie sterben; das gilt auch für die entsprechenden Versorgungsbezüge der auf Antrag ausgeschiedenen, unter Artikel 3 Abs. 3 der Anlage 1 zum Saarvertrag fallenden Angestellten und Arbeiter.

§ 5 Abs. 1: G über die Eingliederung des Saarlandes v. 23. 12. 1956 101-2

§ 5 Abs. 1 u. 2: „Ende der Übergangszeit“ siehe Fußnote zu § 4 Abs. 1; „Saarvertrag“ siehe § 4 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. § 4 Nrn. 1 u. 2 G v. 10. 5. 1961 I 517

§ 6 Abs. 3: BEG 251-1

#### § 8\*

##### Übergangsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Gesetz Einnahmen vom Saarland auf den Bund übergehen, stehen die von dem jeweils in Betracht kommenden Stichtag ab eingehenden Einnahmen dem Bund zu; die vor dem Stichtag eingehenden Einnahmen verbleiben dem Saarland. Die auf den Bund vom Stichtag ab übergehenden Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten, soweit sie vom Saarland bis zum Stichtag noch nicht geleistet worden sind.

(2) Wenn das Saarland vor dem Stichtag fällige Ausgaben bis zum Stichtag nicht geleistet hat, so hat es dem Bund die hierdurch entstehende Mehrbelastung zu erstatten.

(3) Wenn das Saarland vor dem Stichtag Mittel aufgewendet hat, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den auf den Stichtag folgenden Zeitraum sicherzustellen, hat der Bund dem Saarland diese Mittel zu erstatten.

(4) Die Abrechnungen der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben nach Artikel 16 und 17 des Saarvertrages werden für Rechnung des Saarlandes vorgenommen. Die der Abrechnung der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr unterliegenden Einnahmen aus den unter Artikel 16 des Saarvertrages fallenden Steuern, die noch auf Grund des bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Rechts nach dem Ablauf der Übergangszeit im Saarland anfallen, stehen dem Bund zu; die der Abrechnung nicht mehr unterliegenden Erstattungen aus diesen Steuern sind vom Bund zu leisten. Ebenso sind Erstattungen auf Grund einer Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 vom Bund zu leisten. Die der Abrechnung nicht mehr unterliegenden Ausgaben nach Artikel 16 Abs. 2 des Saarvertrages trägt das Saarland.

(5) Die Resteinnahmen aus den mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages wegfallenden, nicht unter Absatz 4 fallenden saarländischen Abgaben stehen — bei der Gemeinschaftshilfeabgabe mit der bisherigen Zweckverbindung — dem Saarland auch insoweit zu, als sie noch nach dem Ablauf der Übergangszeit eingehen; nachträgliche Erstattungen aus diesen Steuern sind vom Saarland zu leisten.

(6) Die Überleitung der für die Kriegsschädenregelung im Saarland zweckgebundenen Mittel auf den Bund (Sondervermögen Ausgleichsfonds) mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an wird gesondert geregelt.

(7) Die Saarländische Tabak- und Zündwarenregie wird durch das Saarland abgewickelt. Einnahmen der Regie, die nach ihrer Aufhebung fällig werden, stehen dem Saarland zu. Ausgaben, die zur Abwicklung von Verpflichtungen der Regie zu leisten sind, trägt das Saarland.

§ 8 Abs. 4 u. 5: „Ablauf der Übergangszeit“ siehe Fußnote zu § 4 Abs. 1; „Saarvertrag“ siehe § 4 Abs. 1

§ 8 Abs. 4: G über die Eingliederung des Saarlandes v. 23. 12. 1956 101-2

§ 9\*

**Finanzausgleich**

(1) Für die Zeit vom Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages bis zum 31. Dezember 1959 gewährt der Bund dem Saarland eine Finanzhilfe zum Ausgleich des durch den Übergang der in § 4 aufgeführten Einnahmen auf den Bund entstehenden Einnahmeausfalls.

(2) Die auf Grund des § 10 Nr. 4 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 1959 bewilligten Finanzhilfen bleiben unberührt.

(3) Der Bund gewährt dem Saarland für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1960 Finanzhilfen zur Deckung eines auf andere Weise nicht auszugleichenden Fehlbedarfs.

(4) Das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958) vom 5. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 73) ist erstmals für das Rechnungsjahr 1961 auf das Saarland anzuwenden.

§ 10\*

**Geltung von Vorschriften des Dritten und Vierten Überleitungsgesetzes im Saarland**

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes

§ 9 Abs. 1: „Ablauf der Übergangszeit“ siehe Fußnote zu § 4 Abs. 1; „Saarvertrag“ siehe § 4 Abs. 1

§ 9 Abs. 2: G über die Eingliederung des Saarlandes v. 23. 12. 1956 101-2

§ 9 Abs. 4: Mit Wirkung vom 1. 1. 1961 LänderfinanzausgleichsG 1961 v. 23. 6. 1961 I 870; RJ. = KJ. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1

§ 10: „Ablauf der Übergangszeit“ siehe Fußnote zu § 4 Abs. 1; „Saarvertrag“ siehe § 4 Abs. 1

Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) und § 5 des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) treten im Saarland mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages in Kraft.

§ 11

**Auskunftspflicht**

Die zuständigen Behörden des Bundes und des Saarlandes sind verpflichtet, sich gegenseitig die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die sachliche Richtigkeit der Auskünfte von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde bestätigen zu lassen.

§ 12\*

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 12: GVBl. Berlin 1959 S. 1065

## **604 Finanzausgleich zwischen den Ländern**

**Gesetz**  
**über die Steuerberechtigung und die Zerlegung**  
**bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer**  
**(Zerlegungsgesetz) \***

Vom 29. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 225

§ 1 \*

**Unmittelbare Steuerberechtigung**

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres oder an dem in dieses Kalenderjahr fallenden Stichtag der Personenaufnahme seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat. § 73 a Abs. 3 bis 6 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Wird eine unanfechtbar gewordene Steuerfestsetzung berichtigt, so steht ein zusätzlicher Zahlungsanspruch, der sich aus der Berichtigung ergibt, abweichend von Absatz 1 dem Lande zu, dessen Finanzamt die Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für eine Erstattungsverpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung bleiben unberührt. Ist ein Steuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zusteht, so ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; die Über-

weisung unterbleibt, wenn der zu überweisende Betrag 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) ...

§§ 2 bis 8 \*

§ 9

**Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten**

Entsteht zwischen den Ländern eine Meinungsverschiedenheit über die Verpflichtung, einen Steuerbetrag an ein anderes Land abzuführen, so entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Länder der Bundesfinanzhof im Beschlußverfahren. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des auf die Festsetzung des streitigen Steuerbetrags oder die Entstehung des Abführungsanspruchs folgenden Kalenderjahrs gestellt werden.

§ 10

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft; es ist erstmalig auf die Steuer für das Kalenderjahr 1952 anzuwenden.

Überschrift: GVBl. Berlin 1952 S. 563

§ 1 Abs. 1 u. 3: AO 610-1

§ 1 Abs. 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der §§ 2 bis 8

§§ 2 bis 8: Gem. § 15 G v. 27. 4. 1955 I 199 nicht mehr anzuwenden auf die nach dem 31. 12. 1954 beginnenden Veranlagungszeiträume u. auf die nach diesem Zeitpunkt endenden Lohnzahlungszeiträume

**Gesetz**  
**über den Finanzausgleich unter den Ländern**  
**vom Rechnungsjahr 1961 an**  
**(Länderfinanzausgleichsgesetz 1961)**

Vom 23. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 870

Mit Wirkung vom 1. 1. 1961 in Kraft getretene Neufassung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958  
v. 5. 3. 1959 I 73 auf Grund §§ 5 u. 7 G v. 10. 5. 1961 I 517 laut Bekanntmachung v. 23. 6. 1961 I 869

§ 1

**Ausgleichsleistungen**

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 2

**Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder**

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr 95 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 3

**Steuerkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl**

(1) Die Steuerkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen des Landes nach § 4 und der Realsteuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 5.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder (§ 4) und zum Ausgleich der Realsteuereinnahmen der Gemeinden (§ 5) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Steuereinnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 6 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 4\*

**Steuereinnahmen der Länder**

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer und aus den Verkehrsteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Spielbankabgabe und der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich.

(2) Von den Einnahmen eines Landes aus der Vermögensteuer werden die Beträge abgesetzt, die das Land als Zuschuß nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten

Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) für das Ausgleichsjahr an den Ausgleichsfonds zu leisten hat. Von den Einnahmen des Saarlandes aus der Vermögensteuer wird der Hundertsatz abgesetzt, um den die Vermögensteuereinnahmen der anderen Länder nach Satz 1 gekürzt werden.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Emden erwachsen, werden von den Steuereinnahmen

des Landes Bremen	25 000 000 DM,
des Landes Hamburg	55 000 000 DM,
des Landes Niedersachsen	6 000 000 DM

abgesetzt. Wenn sich die Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen erheblich ändern, können die Abgeltungsbeträge dieser Änderung durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, angepaßt werden.

(4) Zur Abgeltung der übermäßigen Belastungen des Landes Schleswig-Holstein werden von den Steuereinnahmen dieses Landes

im Ausgleichsjahr 1961	35 000 000 DM,
vom Ausgleichsjahr 1962 an	30 000 000 DM

abgesetzt.

§ 5

**Realsteuereinnahmen der Gemeinden**

(1) Als Realsteuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten die nach Absatz 5 herabgesetzten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben  
mit 160 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken  
die ersten 12 000 Deutsche Mark einer Gemeinde  
mit 160 vom Hundert,  
die weiteren 48 000 Deutsche Mark einer Gemeinde  
mit 180 vom Hundert,  
die weiteren 90 000 Deutsche Mark einer Gemeinde  
mit 200 vom Hundert,

die weiteren 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde

mit 225 vom Hundert,  
die 250 000 Deutsche Mark übersteigenden  
Beträge einer Gemeinde

- mit 250 vom Hundert;  
3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom  
Ertrag und Kapital  
mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Steuerkraftzahlen eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde der Gruppe entfallende Grundbetrag; maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis	2 000 Einwohner,
Gemeinden über	2 000 bis	3 000 Einwohner,
Gemeinden über	3 000 bis	5 000 Einwohner,
Gemeinden über	5 000 bis	10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis	20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis	50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis	100 000 Einwohner,
Gemeinden	über	100 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach Absatz 1 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken und aus der Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer in dem Ausgleichsjahr eingenommen haben.

## § 6

### Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahl des Landes Bremen mit 125 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Realsteuereinnahmen werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 100 vom Hundert,
die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 110 vom Hundert,
die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 115 vom Hundert,
die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 120 vom Hundert,
die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 125 vom Hundert,
die weiteren Einwohner einer Gemeinde	mit 130 vom Hundert.

Für die Länder Bremen und Hamburg werden weitere 10 vom Hundert ihrer Einwohnerzahl hinzugerechnet.

## § 7

### Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl hinter 95 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt

- a) der Betrag, der an 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, mit 100 vom Hundert;
- b) von dem Betrag, der von 85 bis 95 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, 60 vom Hundert.

(2) Die Ausgleichsbeträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt; hierbei wird die Steuerkraft, die zwischen 100 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit drei Vierteln und die 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Steuerkraft voll angesetzt. Der Hundertsatz von den ausgleichspflichtigen Beträgen wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Die Ausgleichsbeiträge der Hansestädte werden um den Betrag herabgesetzt, um den ihre Steuerkraftmeßzahl nach Abzug ihres Ausgleichsbeitrages (Absatz 2) kleiner ist als der nach Absatz 4 zu errechnende Vergleichsbetrag. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl werden die Landessteuereinnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2, die ungekürzten Realsteuereinnahmen nach § 5 Abs. 1 bis 4 im Ausgleichsjahr und die Beträge zur Abgeltung der Sonderbelastungen nach § 4 Abs. 3 angesetzt.

(4) Der Vergleichsbetrag ist die Summe der auf den Einwohner entfallenden, um die Ausgleichsbeiträge (Absatz 2) verminderten Steuereinnahmen (§ 4) der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und der auf den Einwohner entfallenden ungekürzten Realsteuereinnahmen (§ 5 Abs. 1 bis 4) der Städte Stuttgart und Köln im Ausgleichsjahr, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Hansestadt. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Der nach Absatz 3 ausfallende Betrag wird von den ausgleichspflichtigen Ländern, auf die Absatz 3 keine Anwendung findet, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht.

### § 8

#### **Feststellung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge**

Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### § 9

#### **Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres**

(1) Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und die vorläufigen Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 1 bis 7 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen der Länder (§ 4) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuereinnahmen der Gemeinden (§ 5) nach den Steuergrundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat; die nach diesen Steuergrundbeträgen ermittelten Steuerkraftzahlen werden nach § 5 Abs. 5 auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die die Gemeinden aus den Realsteuern in dem Jahreszeitraum eingenommen haben, der am 30. Juni des vorausgehenden Jahres endet;
3. die Einwohnerzahlen (§ 6), die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

(2) Ergibt sich im Laufe des Ausgleichsjahres, daß die Steuereinnahmen oder die Einwohnerzahlen der Länder im Verhältnis zueinander eine wesentlich andere Entwicklung nehmen als in dem für die vorläufige Bemessung zugrunde gelegten Jahreszeitraum, kann die vorläufige Bemessung der Ausgleichsleistungen dieser Entwicklung angepaßt werden (§ 10 Abs. 2).

### § 10

#### **Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres**

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ab-

lieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 189) um die vorläufigen Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder erhöht und um die vorläufigen Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder ermäßigt wird. Soweit durch diese Ermäßigung der Anspruch eines ausgleichsberechtigten Landes nicht voll gedeckt wird, überweist der Bundesminister der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil der vorläufigen Ausgleichszuweisungen in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### § 11

#### **Endgültige Abrechnung**

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 8 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Der Bundesminister der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

### § 12

#### **Berlin**

(1) Das Land Berlin nimmt bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

(2) Solange das Land Berlin am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt, erhält es einen Zuschuß aus Bundesmitteln nach § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 420).

### § 13

#### **Auskunftspflicht**

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

### § 14\*

#### **Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 15

#### **Geltung im Saarland**

(überholt)

§ 14: GVBl. Berlin 1961 S. 1223/24

604-2-1

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs  
im Ausgleichsjahr 1959\***

Vom 9. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 286, verk. am 19. 6. 1959

Auf Grund des § 5 Abs. 4 Nr. 1 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958) vom 5. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 73) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Ausgleich verschiedener Einheitsbewertung**

Zum Ausgleich der verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet werden die nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den Grundstücken im Land Baden-Württemberg, im Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen und im

Überschrift: GVBl. Berlin 1959 S. 774

Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz um 20 vom Hundert gekürzt. Die Kürzung wird der Berechnung des Länderfinanzausgleichs vom Rechnungsjahr 1958 an zugrunde gelegt.

§ 2\*

**Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1959**

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 2: Vollzogen





## Abkürzungsverzeichnis

AbgabenDV-LA	= Durchführungsverordnung über Ausgleichs-abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	bzw.	= beziehungsweise
ABl.	= Amtsblatt	1. DAFVG	= Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung
Abs.	= Absatz, Absätze	d.	= der, des u. s. f.
a. F.	= alte Fassung	DV	= Durchführungsverordnung
AKO	= Amtskassenordnung	ehem.	= ehemalig
amerik.	= amerikanisch	eingef.	= eingefügt
angef.	= angefügt	ESTG	= Einkommensteuergesetz
AKG	= Allgemeines Kriegsfolgengesetz	ESTDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
AO	= Reichsabgabenordnung	ff.	= folgende
Art.	= Artikel	franz.	= französisch
aufgeh.	= aufgehoben	FVG	= Finanzverwaltungsgesetz
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz	G	= Gesetz
AWV	= Außenwirtschaftsverordnung	geänd.	= geändert
BAnz.	= Bundesanzeiger	gem.	= gemäß
Bd.	= Band	GG	= Grundgesetz
BEG	= Bundesentschädigungsgesetz	GrStG	= Grundsteuergesetz
Bek.	= Bekanntmachung	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
ber.	= berichtigt	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
betr.	= betreffend	i. d. F.	= in der Fassung
BewG	= Bewertungsgesetz	i. V. m.	= in Verbindung mit
BGBI.	= Bundesgesetzblatt	JWG	= Gesetz für Jugendwohlfahrt
brit.	= britisch	Kj.	= Kalenderjahr
BR	= Bundesrat	KgfEG	= Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz	KnVAG	= Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz	LA-EG-Saar	= Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland
Buchst.	= Buchstabe(n)	LAG	= Lastenausgleichsgesetz
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	lt.	= laüt
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	MR	= Militärregierung
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	Neufass.	= Neufassung
BVG	= Bundesversorgungsgesetz		

neufef.	=	neugefaßt
Nr./Nrn.	=	Nummer(n)
öffentl.	=	öffentlich
Reichsgesetzbl.	=	Reichsgesetzblatt
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RHO	=	Reichshaushaltordnung
RKG	=	Reichsknappschaftsgesetz
Rj.	=	Rechnungsjahr
RVO	=	Reichsversicherungs- ordnung
S.	=	Seite
SHG	=	Soforthilfegesetz

StPO	=	Strafprozeßordnung
SVAG	=	Sozialversicherungs- Anpassungsgesetz
u.	=	und
u. s. f.	=	und so fort
V	=	Verordnung
v.	=	von, vom
verk.	=	verkündet
VerwAnordn.	=	Verwaltungsanordnung
vorgen.	=	vorgenannt
WoPDV	=	Verordnung zur Durch- führung des Wohnungs- bauprämiengesetzes

# ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

**Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 2** (Verwaltung)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 3** (Rechtspflege)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 5** (Verteidigung)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Die Ordner der weiteren Sachgebiete folgen.

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin  
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07  
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages  
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung  
Preis dieser Ausgabe DM 3,78 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30